J. Bavar.
4543 k
(2
Stiwel

~~Nr. 43~~

N° ~~57.~~ ~~75.~~ ~~101.~~
39.

I ~~39e~~ 77/2/11

Vollständige Sammlung

der

Novellen zum Conscriptionsgesetz

und

anderer auf die Militärpflichtigkeit Bezug habender Verordnungen

nebst

einem alphabetischen Sach-Register

von

Michael Xaver Stiwel,

königl. Regierungs-Sekretär in Augsburg.

Zweiter Band.

Mit königlicher allerhöchster Bewilligung.

Augsburg, 1827.

Im Verlage der Kranzfelder'schen Buchhandlung.

KOENIGL. BAYER. LANDGERICHT WEISSENBERG

G. M. 10305

Novellen

zum

Conscriptionsgesetz.

Jahrgang 1822.

CCXXXI.

Nro. 4231. **Königreich Bayern.**

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem die Conscription-Raths-Commissionen bei dem Aushebungs-Geschäfte der Altersklasse 1800 durch die genaueste Ordnung und Pünktlichkeit sich ausgezeichnet haben: so ist denselben deshalb die allerhöchste Zufriedenheit Seiner Majestät des Königs zu erkennen zu geben.

Anbei wird die k. Regierung des N. Kreises in Kenntniß gesetzt, daß unterm 21sten v. M. die k. General-Kommandos München und Nürnberg dann das k. Artillerie Brigade-Kommando die Weisung erhalten haben, die Verfügung zu treffen, daß diejenigen Militärpflichtigen, welche auf den Grund der allerhöchsten Entschließung vom 31sten October 1821 über die vermög der am 29sten Nov. desselben Jahres nachträglich bekannt gemachte Einreihungs-Quote, bereits an das Militär abgegeben worden, von den Listen abgeschrieben und entlassen werden sollen.

München den 3ten April 1822.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl

Graf v. Thürheim.

Durch den Minister der General-Sekretär

Franz v. Kobell.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Ergänzung der Armee für das Jahr 1821 aus der Altersklasse 1801 betr.)

CCXXXII.

Nro. 4480.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden, König von Bayern.

Auf die uns vorgelegte Anfrage: ob den von einem ausländischen Arzte ausgestellten Zeugnissen über die Militärdienst-Untauglichkeit derjenigen Conscriptionspflichtigen, welche sich im Auslande aufhalten, und daselbst ansäßig machen wollen, Glauben beigemessen werden dürfe? beschließen Wir, daß solche Zeugnisse nur alsdann als genügend angesehen werden mögen, wenn dieselben unter der Authorität einer obrigkeitlichen Behörde ausgefertigt, und durch die ausländische Ober-Sanitäts-Behörde des Bezirkes oder Landes bestätigt sind, und wenn überdieß bey der nähern Prüfung des betreffenden Conscriptions-Raths nicht etwa besondere Bedenken sich ergeben, welche jederzeit durch vorgängige Entscheidung gehoben werden müssen.

Unserer Regierung zu N. N. wird dieses auf den Bericht vom 28sten Sept. v. J. unter Rückschluß der Beilagen mit dem Anhange eröffnet, daß das von dem militärpflichtigen N. N. beigebrachte Zeugniß über seine Untauglichkeit zum Militärdienste als vollen Glauben verdienend anzusehen sey.

Tegernsee den 31sten May 1822.

Max Joseph.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises Kammer des Innern.
(Die Prüfung ausländischer Zeugnisse über Untauglichkeit zum Militärdienste insbesondere bey Auswanderungen betr.)

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär Franz v. Kobell.

Nro. 7316.

CCXXXIII.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Auf die uns vorgelegte Anfrage über die Verwendung der für die Reluition der Legions- und Landwehrpflicht in Auswandrungsfällen angefallenen Beträge beschließen Wir, daß die Reluitionsgelder für die Legionspflicht in die Conscriptions-Kasse, und die Reluitionsgelder

für die Landwehrpflicht in die einschlägigen Landwehrkassen fließen, und daß letztere insbesondere zur Tilgung der etwa vorhandenen liquiden Schulden verwendet werden sollen.

Hiernach ist das Geeignete zu verfügen.

Tegernsee den 14ten Juny 1822.

Max Joseph.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Verwendung der Reluitions-Gelder für Legions- und Landwehrpflicht betr.)

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär

Franz v. Kobell.

CCXXXIV.

Nro. 2639.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Da gegenwärtig mit der k. k. österreichischen Regierung über die Erneuerung der im Jahre 1817 auf fünf Jahre abgeschlossenen Militär-Cartel-Convention unterhandelt wird, so ist man auf beiden Seiten übereingekommen, daß bis zum Abschluß der neuen, die gegenwärtig bestehende Convention ihre volle Wirksamkeit beibehalten solle, wornach sich in vorkommenden Fällen zu achten ist.

München den 19ten Juny 1822.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des Staatsministers der General-Direktor.

Ringel.

An die k. Regierung des N. Kreises K. d. J.
(Erneuerung der Militär-Cartel-Convention mit Oesterreich betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär

v. Baumüller.

CCXXXV.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Unserer Verordnung vom 31sten Jänner d. Jahres, welche bestimmt, „daß alle an das Ende d. R. gestellten Soldaten aus den Listen der Regimenter abgeschrieben werden sollen," hat zu mehreren Anfragen Veranlassung gegeben, wie es mit der Vergütung der Monturschuld dieser Leute gehalten, und ob der §. 3. der Verordnung vom 2ten May 1816 dießfalls noch fernere Anwendung behalten solle.

Wir haben uns über diesen Gegenstand umständlichen Vortrag erstatten lassen, und darauf allergnädigst beschlossen, daß in Erwägung der einem Manne durch die Stellung an das E. d. R. zu statten kommenden gesetzlichen Begünstigung derselbe auch gehalten seyn soll, seine Monturschuld zu bezahlen, wie jeder andere vor Ende der Kapitulation entlassen werdende Mann.

Unser General-Kommando München, dessen Bericht vom 18ten Jän. 15ten Febr. und 25sten Juli v. dann 23sten Jänner d. J. hiedurch ihre Erledigung erhalten, hat diese Unsere nachträgliche Verordnung den untergeordneten Regimentern, und Truppen-Abtheilungen zur Nachachtung zu eröffnen.

München den 27sten Juny 1822.

Max Joseph

Graf v. Triva.

An

das Gen. Commando München.

(Die Behandlung der an das Ende der Reserve gestellten Soldaten in Ansehung ihrer Monturschuld betreffend.)

Auf Königl. allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
v. Heppenstein.

CCXXXVI.

Auf Befehl.

Bei mehreren Armee-Ergänzungen, wurde bereits befohlen, daß jene Einsteher, welche früher bei der Infanterie, Cavallerie gedient haben, in dem Falle, wenn sie die zu dem Grenadier Garde Regiment, oder zu dem Garde du Corps zu Pferd erforderlichen vorge-

schriebenen Eigenschaften besitzen, an dieselben nach Maaßgabe der Waffengattung, in welcher sie früher dienten, zur Erledigung ihrer Dienstzeit abgegeben werden sollen. Auch wurde in mehreren einzelnen Fällen bereits bestimmt, daß jene Einsteher, welche zu ihrer vorigen Waffengattung, bei welcher sie schon dienten, zurückzutreten wünschten, dahin versetzt würden.

In dem Anbetracht, daß es dem Dienste nützlich ist, wenn Leute, welche in einer Waffengattung schon geübte, und brauchbare Soldaten sind, dazu wieder verwendet werden, darf künftighin solchen einstehenden Soldaten, welche, wenn sie auch vermöge des Conscriptions-Gesetzes zu einer andern Waffengattung bestimmt, und zugetheilt sind, sobald sie zu ihrer vorigen Waffengattung zurückzutreten wünschen, die Erlaubniß hiezu ohne weitere Anfrage durch die Divisions- und übrigen Corps-Commandanten ertheilt werden.

München am 8ten Julius 1822.

An die bestehenden Div. und Corps-Commandanten
also ergangen.

(Die zu ihren vorigen Waffengattungen zurückzutreten wünschenden Einsteher betr.)

CCXXXVII.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung des N. Kreises wird auf den Bericht vom 31sten Dezemb. v. J. die Vorstellung des N. N., Aktuars bei dem Herrschaftsgerichte N. um Reservestellung betr. unter Rückschluß der Akten zur Entschließung eröffnet, daß der genannte Conscribirte den vorliegenden Verhandlungen zu Folge, weder gemäß dem Art. 58. auf eine vorläufige Befreyung von der Einreihung, und noch weniger nach Art. 60 im Conscriptionsgesetze auf die Zurückstellung an das Ende der Reserve, einen gegründeten Anspruch machen könne, daß jedoch Seiner Königlichen Majestät nach vorgängiger Anzeige des Regiments, in welchem er eingereiht wird, geneigt seyen, demselben vor der Hand, einen Urlaub auf ein Jahr zu be-

willigen, damit sowohl er, als das Herrschaftsgericht in Hinsicht auf eine etwaige Ersatzmannsstellung das Nöthige nach Gutbefinden besorgen können.

München den 30sten Juli 1822.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Vorstellung des N. N. Aktuar bei dem Herrschaftsgerichte N. um Reservestellung betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCXXXVIII.

Königl. allerhöchste Verordnung.

(Gegenseitige Freizügigkeit zwischen Bayern und Parma betreffend.)

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Nachdem das in den Staaten, von Parma, Piacenza und Guastalla noch allgemein übliche Heimfallrecht gegen Angehörige fremder Staaten, bereits durch die Erklärung vom 23sten Mrz d. J. zu Gunsten Unserer Unterthanen aufgehoben worden (Regierungs- und Intelligenz-Blatt Nro. 19. S. 516 — 519.) und Wir demnächst mit Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin von Oesterreich, Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, zum Vortheile des gegenseitigen Verkehrs zwischen beiden Staaten, über Festsetzung einer vollkommen Freizügigkeit übereingekommen sind, auch die Auswechslung der beiderseitigen, von besagter Ihrer Majestät unterm 18ten May, von Uns aber am 10ten Juny d. J. vollzogenen Ratificatorien am 23sten d. M. hierselbst Statt gefunden hat; so soll dieses durch das Regierungs- und Intelligenz-Blatt zu Jedermanns Wissenschaft; besonders Unsern Kreis-Regierungen dann andern unmittelbaren wie mittelbaren Behörden, zu schuldiger Nachachtung bekannt gemacht werden, damit der erwähnte Vertrag bei allen vorkommenden Fällen in ge-

nauen Vollzug gebracht, sohin rücksichtlich alles Vermögens, welches von nun an durch Erbschaft, Heirath, Auswanderung, Schankung, Kauf, Tausch, oder wie sonst immer aus unsern Staaten in die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla exportirt wird, die vollkommene Freiheit von Nachsteuer, Abschoß, Erbsteuer, oder andern dergleichen Abzügen, beobachtet und gestattet werde.

München den 31sten July 1822.

Max Joseph.

Graf v. Rechberg.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär
v. Baumüller.

CCXXXIX.

Nro. 8811.

Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Bayern.

Das Entlassungsgesuch des Soldaten N. N. ist zwar nicht in den strengen Bestimmungen des Conscriptions-Gesetzes begründet, weil der Ankauf eines Gutes aus dritter Hand durch seine Verlobte N. N. zu N. gemäß Art. 95. auf die in den durch Art. 94. festgesetzten Entlassungs-Fällen eingeräumte Begünstigung keinen Anspruch gewährt, und die Anwendung des Art. 98. auf die in der Regel erst nach zurückgelegter zweiter Altersklasse eintretenden Einstands-Männer der Consequenzen wegen im Allgemeinen nicht zugegeben werden kann.

In Anbetracht jedoch, daß der genannte Soldat im Alter bereits vorgerückt ist, und schon über 4 Jahre an der übernommenen Einstandszeit zurückgelegt hat, dann daß andererseits auch für die Nothwendigkeit der Verehelichung der N. N. mit demselben Zeugnisse beigebracht worden sind, wollen Wir dem k. 11 L. J. Regimente wegen dessen Entlassung die geeignete Weisung zugehen lassen, und eröffnen euch dieses vorläufig zur einschlägigen Verfügung.

Auf die bei dieser Gelegenheit gestellte weitere Anfrage:

„Nach welchem Grundsatze die Berechnung desjenigen Antheils an dem Einstands-„Capitale zu geschehen habe; welcher einem Einsteher zufällt, der seine Entlassung „aus dem Militär vor Beendigung der übernommenen Dienstverbindlichkeit erhält,“

bestimmen Wir, daß der leichteren Berechnung wegen von den einzelnen Tagen Umgang genommen, und daß hiebei zu Gunsten der Einsteher lediglich die Jahre und Monate in Ansatz gebracht werden sollen.

München den 2ten August 1822.

Max Joseph.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.

(Die Entlassung des Einstehers N. N. respec. die Theilnahme der Einsteher an der Begünstigung des Art. 98. im C. G. und die Berechnung ihres Antheils an dem Einstands-Capitale betr.)

Auf Königl. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär

Franz v. Kobell.

CCXL.

Nro. 7731.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Zur nähern Erläuterung der allerhöchsten Entschließung vom 31sten Oktober v. Jahres die Ergänzung der Armee für das Jahr 1821 betr. so weit solche Kandidaten der Forstlehr-Anstalt zu Aschaffenburg betrift, und zur Berichtigung der darüber erhobenen Zweifel wird andurch verordnet: daß auf die vorläufige Befreiung nach den Bestimmungen des Conscriptions-Gesetzes nur diejenigen Forst-Eleven Anspruch haben, welche von den vorgeschriebenen sechs Noten durchaus die ersten zwei Noten erhalten, daß die Forst-Kandidaten, welche sich die 3te und 4te Note erwerben, nach der allerhöchsten Verordnung vom 9 Februar 1818 lediglich zur Ziehung auf das nächste Jahr hingewiesen, diejenigen Kandidaten aber, welche sich nur über die 5te und 6te Note auszuzeigen vermögen, von der den Uebrigen zugestandenen Begünstigung gänzlich ausgeschlossen werden sollen.

Hiebei versteht sich von selbst, daß auf die Nachweisung der Vorbedingungen zum Ein-

tritte in das genannte Institut mit aller Strenge gehalten werde, und daß sich jeder, welcher eine Begünstigung ansprechen will, zugleich über sein gutes sittliches Betragen auszuweisen habe.

München den 1sten September 1822.

Max Joseph.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Militärpflichtigkeit der Kandidaten der Forstlehr-Anstalt zu Aschaffenburg betr.)

Auf Königl. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär

Franz v. Kobell.

CCXLI.

Nro. 3030.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

Nach den mit Oesterreich abgeschlossenen Verträgen wegen der Einstands-Capitalien der k. k. österreichischen und k. bayerischen Unterthanen darf dem Einstandsmanne, wenn er vor Ablauf seiner Capitulation entweder durch Entlassung oder Tod zu dienen aufhört, ihm oder seinen Erben nur nach Verhältniß der wirklich vollbrachten Dienstzeit das Einstands-Capital verabfolgt werden.

Diesem nach gebührt den Erben des N. N. von dem Einstands-Capitale pr. 556 fl. auch nur das bis zum Tage seiner Vermissung treffende Ratum nebst Zinsen, welche nach dem Verlassenschafts-Akte des k. Stadtgerichts N. von dem k. k. Landgericht N. bereits erlegt worden sind.

München den 1sten September 1822.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf v. Rechberg.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Das Einstands-Capital des N. N. von N. betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär

v. Baumüller.

CCXLII.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Da in dem allerhöchsten Rescripte vom 15ten v. M. die Ergänzung der Armee für das Jahr 1822 aus der Altersklasse 1801 betr. ganz bestimmt ausgedrückt ist, daß wegen Aushebung des Einreihungs-Contingents, so wie wegen Vertheilung desselben an die treffenden Regimenter das Geeignete nach den gesetzlichen Vorschriften verfügt werden soll, so erledigen sich dadurch die von einigen Kreis-Regierungen erhobenen Zweifel, wegen der in den vorigen zwei Jahren, ausnahmsweise anbefohlenen Abordnung besonderer Aushebungs-Kommissionen aus der Mitte des Conscriptionsraths auf verschiedene Punkte des Kreises von selbst.

Anbei folgt eine Abschrift der unterm 24sten Septbr. l. J. an die k. Divisions- und Corps-Commandos ergangenen Entschließung zur Wissenschaft und einschlägigen Verfügung.

München den 1sten September 1822.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Aushebung der Altersklasse 1801 betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Auf Befehl.

Von derjenigen allerhöchsten Entschließung, welche unterm 15ten l. M. in Betreff der Ergänzung der Armee für das Jahr 1822 aus der Alters-Klasse 1801 an die sämmtlichen Kreisregierungen erlassen worden ist, und von der Uebersichtstabelle über die Zahl der Conscribirten, welche von den Kreisen gestellt und wie sie in der Armee zugetheilt werden müssen, werden dem Divisions-Commando N. in der Anlage Abschriften unter folgendem Auftrage zugeschlossen.

1) Nachdem diese Ergänzung nach den gesetzlichen Vorschriften bewerkstelliget werden soll, so haben die Divisions-Commandos nunmehr alles dasjenige, was und wie es, zufolge der einschlägigen Bestimmungen des Conscriptionsgesetzes und der Vorschriften zu dessen Vollziehung und Anwendung, früher den General und Corps-Commandos oblag, alsogleich zu besorgen und zu verfügen.

2) Die Regimenter und Bataillons haben ihre Einrichtung dahin zu treffen, daß sie, anstatt der ihnen zugetheilten Conscribirten, bei deren Ankunft eben so viele bereits gediente Leute in Urlaub schicken, und sich die baldige Einübung dieser Mannschaft bestens angelegen seyn lassen, und in jedem Falle diejenigen, welche über den zu haltenden präsenten Stand sind, sodann ebenfalls gleich zu beurlauben. Sollte die eintretende Witterung, oder besondere Lokalverhältnisse die Aufnahme der gesammelten Zutheilungsquote hindern, so hat das treffende Regiment oder Bataillon nach dem Besten des Dienstes pflichtmäßig zu ermessen, ob ein Theil des ihm zugetheilten Contingents vor der Hand in Urlaub geschickt werden müsse, wonach dann das betreffende Divisions-Commando das Weitere deshalb verfügen wird.

3) Sollte einer der dem Conscriptionsrathe beisitzenden Offiziers abgehen, so haben in diesem Falle die Divisions-Commandos Sorge zu tragen, daß also gleich ein General oder höherer Staabsoffizier dazu beordert werde, und sich bei dem Vorstande des Conscriptionsrathes melde.

4) Die Bestimmungen, welche in der Entschließung vom 8ten Nov. v. J. die Ergänzung der Armee für das Jahr 1821 betreff., unter Ziffer 4 und 5 enthalten sind, werden zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht; auch hat es bei der wiederholten früheren Verfügung in Ansehung der dem Grenadier Garde-Regiment und dem Regiment Garde du Corps zu Pferd zuzutheilenden Einsteher forthin zu verbleiben.

An
die bestehenden Divisions- und Corps-Commando
also ergangen.

CCXLIII.

Nro. 11866.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung des N. Kreises wird anbei eine Abschrift der unterm 11ten August l. J. in Betreff der Gesuche um Einstellungen von Ersatzmännern an sämmtliche Divisions- und Corps-Commandos ergangenen Entschließung zur Wissenschaft zugefertigt.

München den 9ten Oktober 1822.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Gesuche um Einstellungen von Ersatzmännern betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär:

Franz v. Kobell.

Auf Befehl.

Es haben sich Fälle ereignet, in welchen die Einstellungen von Ersatzmännern auf Seite der Militärbehörden erschwert worden sind.

Da jedoch Seine k. Majestät aus besondern Rücksichten wollen, daß Einstellungs-Gesuche, wenn nicht vorzüglich wesentliche Gründe dagegen sprechen, nicht unberücksichtiget bleiben, so wird solches dem Divisions-Commando München rc. zur Wissenschaft mit dem Auftrage hiemit eröffnet, hiernach nunmehr das fernere Geeignete in der Sache zu verfügen.

München den 11ten August 1822.

An die bestehenden Div.- und Corps-Commandos also ergangen.

CCXLIV.

Nro. 14174.

Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Bayern.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich hinsichtlich der Militärpflichtigkeit Unserer Edelknaben ergeben haben, wird im Hinblicke auf das Conscriptions-Gesetz und auf die Verfassungs-Urkunde die Entschließung ertheilt, daß zwar die Edelknaben die Befreyung von der Militärpflicht nicht im Allgemeinen, sondern nur alsdann ansprechen können, wenn sie besondere durch das Gesetz näher bezeichnete Gründe für sich nachzuweisen im Stande sind, und in so ferne sollen dieselben den übrigen Conscribirten ganz gleich gehalten werden.

Bei den ganz besondern Dienstes-Verhältnissen der Edelknaben und in Berücksichtigung der den Militärpflichtigen in andern Fällen zugestandenen Begünstigungen bestimmen wir jedoch, wie folgt:

1) Diejenigen Edelknaben, welche keinen gesetzlichen Befreyungs-Grund für sich anzuführen vermögen, sollen in dem Falle, wenn sie durch das Loos zur wirklichen Einreihung berufen werden, in den Listen der betreffenden Regimenter, welchen dießfalls die geeignete Weisung zugehen wird, während der Dauer ihrer Dienstleistung bei Unserer Person beurlaubt geführt werden.

2) Hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung der Edelknabeu überhaupt soll Unsere Entschließung vom 22sten März l. J. die ärztliche Untersuchung der Cadetten im Cadeten-Corps

betr. zur analogen Anwendung kommen, und versteht sich übrigens von selbst, daß bei dem Loosen die geeignete Vertretung statt haben müsse.

Hiernach habt ihr in vorkommenden Fällen das Geeignete zu verfügen.

Tegernsee den 11ten October 1822.

Max Joseph.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Militärpflichtigkeit der Edelknaben betreffend.)

Auf Königl. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär Franz v. Kobell.

CCXLV.

Nro. 8808.

Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Bayern.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Rescripte vom 19ten November 1813 die Militärpflichtigkeit der Rentamts-Scribenten betr. und vom 7ten December 1816 die Militärpflicht der Oberschreiber betr. bei mehreren Conscriptions-Behörden ein verschiedenartiges Verfahren veranlaßt haben.

Da es Grundsatz bleiben muß, daß die bei den einzelnen Beamten bloß in Privatsa-hältnissen stehenden, und zu subalternen Diensies-Funktionen verwendeten, so wie selbst die ohne Anspruch auf Stabiliät im Staatsdienste angestellten Individuen von der allgemeinen Militärpflicht an und für sich nicht eximirt sind: so wird im Hinblicke auf die allgemeine Ausschreibung vom 3ten Mai 1812 die provisorische Befreiung der in der Vorbereitung zum Staatsdienste befindlichen militärpflichtigen Individuen betreffend, andurch verordnet, daß die vorläufige Befreiung von der Militärpflicht nur denjenigen Rentamtsschreibern zugestanden seyn soll, welche nach vorschriftmäßig absolvirten Universitäts-Studien sich den in jener Ausschreibung bezeichneten Amtspraktikanten anreihen lassen und sich bei den Rentämtern zu einer Anstellung im eigentlichen Staatsdienste befähigen, und daß demnach die in dem Rescripte vom 19ten Nov. 1813 ausgesprochene Zurückstellung der Rentamtsoberschreiber an das Ende der Reserve lediglich auf die Legionspflichtigkeit derselben sich beziehe.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen allenthalben zu achten.

Tegernsee den 13ten October 1822.

Max Joseph.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Militärpflichtigkeit der Rentamts-Oberschreiber betreffend.)

Auf Königl. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär Franz v. Kobell.

CCXLVI.

Nro. 15068.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

In Folge des vom k. N. Linien Infanterie-Regiments-Commando irrig angegebenen dießjährigen Ergänzungs-Bedarfes sind um 838 resp. um 907 Conscribirte zu viel zur Einreihung aufgerufen worden, und Seine Königlichen Majestät fanden sich daher veranlaßt, die Zahl der wirklich zustellenden Conscribirten, von 7899 der leichtern Berechnung wegen auf 7000 herabsetzen zu lassen.

Da hiernach das den Kreisen zugetheilte Einreihungs-Contingent bedeutend vermindert wird, und ebenso auch in der vorigen Zutheilung an die Regimenter mehrere Abänderungen nothwendig sind, so erhält die k. Regierung des N. Kreises in der Anlage eine neu entworfene Uebersichtstabelle zur einschlägigen geeigneten Verfügung mit dem Anhange, daß die etwa bereits zu viel gestellten Conscribirten, in so ferne sie nicht der Abwesenden und Widerspenstigen wegen doch die Einreihung treffen würde, durch ungesäumtes Benehmen des Conscriptions-Raths mit den betreffenden Corps-Commandanten, wenn sie bereits verpflichtet wurden, ihres abgelegten Militär-Eides entbunden, sohin aus den Listen abgeschrieben werden sollen, sowie dagegen von Seite der k. Militär-Behörden diejenigen Conscribirten, welche etwa nach der neuen Uebersicht an irgend ein Regiment zu viel abgegeben wurden, von diesem an das darin bezeichnete Regiment überwiesen werden.

München den 14ten October 1822.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Ergänzung der Armee für das Jahr 1822 aus der Altersklasse 1801 betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCXLVII.

Nro. 4782.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeussern.

Seiner Königl. Majestät haben sich in Gnaden bewogen gefunden, den widerspenstigen Conscribirten N. N. von N. aus der Altersklasse 1800 zum Behufe seiner Verehelichung und Ansässigmachung in Oesterreich die Auswanderungs-Erlaubniß und freie Verabfolgung seines Vermögens unter der Bedingung zu bewilligen, daß er im Falle der Militärdiensttauglichkeit einen Ersatzmann für sich stelle.

Die k. Regierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 3ten November 1822.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Bey Verhinderung des Staats-Ministers der General-Direktor.

Ringel.

Durch den Minister der General-Sekretär

v. Baumüller.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Das Auswanderungsgesuch des widerspenstigen N. N. von N. betr.)

CCXLVIII.

Nro. 16364

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach der im allgemeinen Intelligenzblatte bekannt gemachten Instruktion für die zur Verwaltung der sämmtlichen Militärfonds allergnädigst angeordneten Commission könnten zwar die Conscriptions-Cassa-Gelder und Finalabrechnungen der Conscriptions-Cassen, wie es bisher an das Ober-Administrativ-Collegium der Armee geschehen ist, an diese Fonds Commission übersendet, von dieser die Ausquittirung bewerkstelliget, und die Quittungen nebst den Finalabrechnungen den k. Kreis-Regierungen mitgetheilt werden.

Um indessen die Conscriptions-Cassen der baaren Geldsendungen zu überheben, und die

hiemit verbundenen Kosten, und Schwierigkeiten zu beseitigen, wird verordnet, daß die an die Militärfonds einzusendenden Summen an das im Sitze der k. Kreis-Regierung befindliche Regiment gegen Assignation, und diese Assignationen sonach statt baar Geld an die genannte Fonds-Commission eingeschickt werden.

Hiebey versteht es sich von selbst, daß die vorgeschriebenen berichtlichen Anzeigen über die Ablieferungen der Conscriptions-Casse-Baarschaften; wie bisher, zu geschehen haben.

München den 3ten Dezember 1822.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Thürheim.

An sämmtliche Kreisregierungen.
(Die Conscriptions-Cassa-Gelder betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCXLIX.

Staats-Ministerium des Innern.

(Die Instruktion für die Militär-Fonds-Commission betr.)

Nachdem der Wirkungskreis der zur Verwaltung der sämmtl. Militärfonds unterm 30sten September d. J. in der Haupt- und Residenzstadt München allergnädigst angeordneten Commission durch eine umfassende Instruktion bestimmt worden ist, so wird solche hier nachstehend öffentlich bekannt gemacht, und die Königl. Kreisregierungen und Polizey-Behörden in denjenigen Punkten, hinsichtlich welcher sie mit dieser Commission in Geschäftsberührung kommen, zur Darnachachtung angewiesen.

München den 31sten July 1822.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl
Graf v. Thürheim.

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Instruktion
für die
durch den organischen allerhöchsten Beschluß am 30sten September d. J. zur Verwaltung der Militär-Fonds angeordnete Kommission.

Zu den Obliegenheiten und dem Wirkungskreise dieser Commission gehören vor allen

I.

Die Anweisungen der Pensionen für die Wittwen und Waisen, die Genehmigungen der Lehr-Accorde und sogenannten Abfertigungen für die Waisen bei dem Austritte aus der Pension: eine wie andere jedoch ausdrücklich nur in so weit, als solche in den dafür bestehenden, und der Commission besonders zugestellt werdenden Regulativen und Normen festgesetzt sind, und nicht dem mindesten Zweifel unterliegen.

Diese Anweisungen und Genehmigungen bedingen einen einstimmigen Beschluß der Commission.

Diesem Beschlusse muß die gewissenhafteste Prüfung der Gebührs-Berichtigung von Seite der Commission, und die rechnungsmäßige schriftliche Bestätigung der Gebührs-Quote von Seite der Militär-Hauptbuchhaltung vorausgegangen seyn.

Dahingegen sind:

II.

Alle Pensions-Gesuche, welche von den regulären Bestimmungen abweichen, und in irgend einem Punkte der gesetzlichen Pensions-Berechtigung zweifelhaft werden, gleich jenen Gesuchen, welche auf Pensions-Zulagen, oder auf Unterstützungen aus einem der Fonds gestellt sind, und die Natur reiner Gnadensache annehmen, zur Allerhöchsten Entscheidung mittelst motivirten Berichts vorzulegen.

III.

Mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres hat die Commission über den Zu- und Abgang der Pension ein namentliches Verzeichniß zur allerhöchsten Einsicht einzusenden.

IV.

Die Commission hat sich von Zeit zu Zeit durch Benehmen mit den einschlägigen Kommandantschaften, oder nach Umständen, mit den Polizey-Behörden und Pfarrämtern, die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Militär-Waisen, welche Pensionen, Erziehungsbeiträge, Lehr-

gelder und sonstige Unterstützungen aus dem Waisen-Fonde beziehen auch ordentlich erzogen, und besonders die in der Lehre stehenden, nicht vernachläßiget werden.

Dieselbe hat ferner:

V.

Darauf zu sehen, daß alle ständigen Pensionen und Unterstützungen, so wie die Allergnädigsten Bewilligungen überhaupt unverzögerlich an die Betheiligten gelangen; eben so hat aber auch:

VI.

Die Commission zu wachen, daß an den Administrations-Kosten alle mögliche Ersparniß eintrete:

Zur weitern Competenz der Commission gehören.

VII.

Die Confiskations-Gegenstände, soweit solche die Einziehung und Vereinnahmung des heimgefallenen Vermögens, und der Einstandsgelder der Deserteurs betreffen.

Nachlaß-Gesuche und Reklamationen bleiben als Gegenstände der Allerhöchsten Gnade in allen Fällen der Allerhöchsten Entschließung vorbehalten.

Ein vorzügliches, die besondere Aufmerksamkeit der Commission ansprechendes Geschäft ist.

VIII.

Die möglichst schleunige und sichere Anlegung aller zu den Ausgaben nicht nöthigen, sondern den Fonds-Cassen entbehrlichen Gelder, entweder als Ewiggelder, oder als Darlehen zur Staatsschulden-Tilgungs-Commission; wobei alle gesetzlichen Vorschriften zur höchstmöglichsten Sicherheit zu beobachten sind.

Die Ausleihung der Gelder an die Commission geschieht, wie bisher, und sind jederzeit von den Original-Schuld-Urkunden Abschriften zur allerhöchsten Stelle vorzulegen.

Zur Bearbeitung solcher und überhaupt aller rechtlichen Gegenstände wird der Kommission ein rechtskundiges Individuum zugewiesen werden, welches den Vortrag mit Sitz und Stimme zu führen hat.

Bey Geld-Auflegungen ist auch die gehörige Fürsorge zu treffen, daß nicht die mindesten Begünstigungen irgend einer Art Statt finden, und allen Umtrieben und Unterschleifen durch Unterhändler oder sonsten nachdrücklichst begegnet werde und bleibe.

Da übrigens

IX.

Der Hauptdienst-Beschäftigung der Commissions-Glieder, durch die Geschäfte bey den Militär-Fonds, kein Abbruch geschehen, und doch auch nicht die mindeste Hemmung in dem schnellen Geschäftsvollzuge der Administrations- und Cassa-Beamten entstehen darf, so hat es bey den bisherigen Bestimmungen in Absicht der Verwahrung der Gelder und Geldurkunden unter dem dreyfachen Verschlusse der Administrations-Beamten, und unter ihrer Haftung, so wie bey der bisherigen Casse-Buch- und Rechnungs-Führung, dann Rechnungs-Ablage sein ferneres Verbleiben.

Dahingegen liegt

X.

Der Commission ob, darauf zu sehen, daß die Administrations-Beamten, die für sie gegebene und auch jedem Commissions-Mitgliede zugestellt werdende besondere Instruktion pünktlichst und pflichtmäßig erfüllen.

Zu dem Ende hat die Commission, so oft es der Vorstand für nöthig erachtet, in jedem Falle aber monatlich einmal an unbestimmten Tagen, bey Gelegenheit einer Sitzung, sich die Cassa-Tagbücher mit Controllen vorlegen zu lassen und von den Einnahmen und Ausgaben Einsicht zu nehmen; auch sich von der Richtigkeit des baaren Cassa-Bestandes durch Umsturz und Bücherabschluß zu überzeugen.

XI.

Mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres wird eine summarische Uebersicht über den Bestand des Fonds sowohl an baaren Geldern, als auch an Geld-Urkunden zur Allerhöchsten Einsicht übergeben.

Diese Uebersicht muß zur Bestätigung der Richtigkeit, von der Commission, und von den Administrations-Beamten unterschrieben seyn.

Auf gleiche Weise hat dieselbe nach Abschluß jeden Etatsjahres die Resultate des Vermögens-Standes der sämmtlichen Fonds aus den erstellten Hauptrechnungen in eine summarische Hauptauszeige abfassen zu lassen, und zum Königlichen Staats-Ministerium der Armee, Behufs der Vorlage an den Königl. Staatsrath und hierauf zu begründenden Publikation zu übergeben. —

XII.

Dieser Commission wird eingeräumt, Wünsche und Vorschläge über allenfallsige Verbesserungen der Regulative und Normen zum Gegenstande ihrer Berathungen zu machen, und solche hernach der allerhöchsten Würdigung vorzulegen.

3*

XIII.

Etwaige Vereinfachungen und Abkürzungen in den Geschäften können von den Commissions-Mitgliedern ebenfalls zur Berathung in Vorschlag gebracht, und im Falle sie die Commission für zweckmäßig anerkennt, mit Bericht der allerhöchsten Entschließung vorgelegt werden.

Diese Commission hat auch

XIV.

Darüber zu wachen, daß die Befestigung und Ausdehnung der Fonds immer mehr erreicht, und jede widrige Einwirkung entfernt gehalten; dann allen in den Statuten, und Reglements nicht gegründeten Lasten geeignet begegnet werde.

XV.

Da zur Berathung dieser verschiedenen Gegenstände förmliche Sitzungen der angeordneten Commission nöthig sind, bey welchen auch der Administrations-Commissär und wegen vorkommenden Vermögens- und Einstands-Confiskations-, dann Ewiggelder-Sachen das rechtskundige Individuum zuzuziehen ist, so hat der jeweilige Vorstand alle acht bis zehn Tagen, und so oft derselbe es überhaupt nothwendig findet, eine gemeinschaftliche Sitzung anzuordenen.

XVI.

In den Sitzungen hat sich die Commission von dem Administrations-Commissär über alle von einer zur andern Sitzung eingelaufenen, und bei minderer Wichtigkeit auch schon bearbeiteten und expedirten Gegenstände, unter Vorlage des Einlaufs- und Auslaufs-Protokolls (welches von einem Cassa-Officianten geführt wird) Vortrag erstatten zu lassen, und dadurch von allen Ergebnissen in ununterbrochener Kenntniß zu erhalten.

XVII.

Alle wichtigen Einläufe werden in der Sitzung selbst der nöthigen Würdigung unterworfen, mit Beschluß durch Stimmen-Mehrheit auf welche Art und Weise, und mit welcher Verfügung ihre Erledigung Statt zu finden habe.

Ueber alle Verhandlungen der Commission wird durch einen Cassa-Officianten ein fortlaufendes Protokoll geführt, welches nach jeder Sitzung von den sämmtlichen Commissions-Gliedern zu unterzeichnen ist.

XVIII.

In allen zur Militär-Fonds-Verwaltung resortirenden Gegenständen hat sich die Commission mit den Regierungen, Commandantschaften u. s. w. im Communikationswege zu benehmen.

Auch wird zur Abkürzung des Geschäftsganges die Verfügung getroffen werden, daß alle zum Wirkungskreise der Commission gehörigen Gegenstände unmittelbar durch die geeigneten Dienst- und Polizey-Behörden dahin gelangen.

XIX.

Der Commissions-Vorstand hat alle Einläufe zu eröffnen, und zur Bearbeitung zu repartiren.

Die dazu bestimmten Individuen sind:

a. Der Administrations-Commissär, und

b. Der Rechtskundige.

Alle Ausfertigungen, es seyen Berichte, Communikate, Requisitionen und Antworten, Zeugnisse u. s. w. gehen unter der Firma.

„Die zur Verwaltung der Militär-Fonds-Allerhöchst angeordnete Königliche Commission," und erhalten die Unterschrift des Administrations-Commissär.

Ebenso werden alle Hauptquittungen, über Capital-Heimzahlungen, über Conskriptions-Cassa-Gelder, über Vermögens-Confiskate, heimgefallene Einstands-Cautionen, und über andere größere in ihren Summen nicht ständige Einnahmen, nebst den Unterschriften des Administrations-Commissärs, des Cassiers und des rechnenden Controlleurs, auch von dem Commissions-Vorstande mit vidit und Namens-Unterschrift versehen.

Bey allen Zins- und andern Quittungen der ständigen und in ihren Summen unveränderlichen Einnahmen genügt die Unterschrift des Administrations-Commissärs, der Cassiers und des betreffenden Controlleurs, wie bisher, indem sich die Commission in jeder Sitzung von diesen Einnahmen durch Tagebücher überzeugen kann.

XX.

Schlüßlich wird noch angeführt:

daß die Commission sich gleich bey dem Antritte ihrer Funktion, so wie am Ende eines jeden Etats-Jahres von dem wirklichen Bestande der Fonds sowohl an baaren Geldern, als an Effekten, im Vergleiche mit den Soll- und den Nachweisungen der Bücher die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen, und zu solchem Behufe auch den Umsturz der Cassa und der Capital-Urkunden und anderer Geldpapiere, so wie den Abschluß der Bücher vorzunehmen habe.

Die Verhandlungen hierüber sind in das Sitzungs-Protokoll aufzunehmen, und ein Auszug davon mittelst Bericht der allerhöchsten Stelle vorzulegen.

München den 6ten November 1822.

CCL.

Nro. 17755.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem nunmehr die Anstände, welche bisher die Verabfolgung jener Einstands-Capitalien gehindert haben, auf welche die Erben dießseitiger, für Tyroler rc. eingestandener, im spanischen und russischen Feldzuge vermißten Soldaten Anspruch zu machen hatten, gehoben sind, und von Seiten Oesterreichs die Versicherung ertheilt worden ist, daß jede auf ein solches Einstands-Capital bezügliche Reklamation nach den dießseitigen, auch von Seite Oesterreichs anerkannten gesetzlichen Bestimmungen ihre vollkommene Erledigung erhalten habe, so wird die k. Regierung des N. Kreises von diesem Verhältnisse mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, die untergeordneten Landgerichte anzuweisen, im Falle Reklamationen der Art von Seite der Erbsinteressen an sie gelangen, letztere vom erwähnten Sachverhältnisse geeignet zu verständigen, und ihnen dadurch die Mittel an die Hand zu geben, die Erlangung ihres Eigenthums auf geeignetem Wege nachzusuchen.

München den 11ten Dezember 1822.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl
Graf v. Thürheim.

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Einstands-Kapitalien der in Rußland und Spanien vermißten Soldaten betreffend.

Abschrift.

CCLI.

An das
Königl. IVte Divisions-Commando.

Ellingen den 13ten Dezember 1822.

Seit kurzer Zeit fangen die Gesuche um Nachlaß von Strafdienstjahren sich zu vermehren an, sie betreffen entweder

a) solche Dienstjahre, welche die Deserteurs zu erneuern, oder wenn sie zugleich in aus-

ländische Kriegsdienste verbotwidrig getreten sind, den gesetzlichen Bestimmungen zu Folge länger zu dienen haben, oder

b) jene Dienstjahre, welche die Conscribirten wegen Vergehungen gegen die Militärpflicht zu Folge der dahin gehörigen Bestimmungen des Conscriptions-Gesetzes länger, als die gewöhnliche Dienstzeit übernehmen müssen.

Das Divisions-Commando erhält in Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 27sten v. M. den Auftrag, die Verfügung zu treffen, daß die unter a) bemerkten Gesuche, indem die Absicht und Bestimmung des Gesetzes hierin ohne Ausnahme erfüllt werden soll, nicht weiter mehr, die unter b) erwähnten, nur dann erst einbefördert werden sollen, wenn die im §. 245. der Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Conscriptions-Gesetzes enthaltenen Bedingungen, worunter vorzüglich die Mittheilung der besondern einer Rücksicht würdigen Gründe von Seite der Königl. Kreis-Regierung gehört, erfüllt sind.

Das Königliche Armee-Commando.

Wrede,

Feldmarschall.

CCLII.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die unterm heutigen an die k. Regierung des N. Kreises im untenstehenden Betreffe erlassenen Entschließung wird der k. Regierung beyfolgend in Abschrift, zur Wissenschaft und gleichheitlichen Verfügung mitgetheilt.

München den 16ten Dezember 1822.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Das Vermögen des Deserteurs N. N. von N. betr).

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Auf Befehl.

Die von dem vormaligen Oberadministrativ-Collegium der Armee requirirte, mittelst Berichts vom 22sten v. M. anher vorgelegte Recherchirung des Vermögens des Deserteurs N. N. folgt unter Bezug auf die inzwischen bekannt gemachte Instruktion für die zur Verwaltung der sämmtlichen Militärfonds allergnädigst angeordnete Commission zur weitern geschäftsordnungsmäßigen Behandlung hineben zurück.

Da übrigens aus den Verhandlungen des k. Landgerichts N. N. wahrgenommen wurde, daß die Geschwister des genannten Deserteurs zur Erlegung des ihm gebührenden Antheils aus dem älterlichen Nachlasse angewiesen worden sind, ohne daß hieraus gleichzeitig ersehen werden konnte, ob die — die Zulässigkeit der Vermögens-Confiskation in Desertionsfällen bedingenden gesetzlichen Voraussetzungen, namentlich diejenigen des Artikels 187 im Conscriptions-Gesetze vorhanden sind, oder nicht: so hat die k. Regierung des N. Kreises nicht nur dem genannten Landgerichte, sondern auch allen übrigen Conscriptions-Behörden den Auftrag zu ertheilen, daß die Vermögens-Recherchen der Deserteurs immer auch auf die obenerwähnten Voraussetzungen erstrecket werden, und darüber die nothwendigen Vormerkungen in den Akten geschehen, damit über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Vermögens-Einziehung oder blos temporären Sequestration kein Zweifel übrig bleibe, und keinem Betheiligten irgend ein Nachtheil zugehe.

Von dem Diensteifer der k. Regierung des N. Kreises wird erwartet, daß sie hierüber mit steter Aufmerksamkeit wachen, und ähnliche unvollständige Nachweisungen, anstatt solche weiter zu befördern, mit Nachdruck zurückweisen werde.

München den 16ten Dezember 1822.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

CCLIII.

Königliche Verordnung.

(Die Entlassung der pensionirten Unteroffiziere und Soldaten, und der Wittwen von den Unteroffiziers und Soldaten aus dem Militär-Verbande betr.)

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben hinsichtlich der pensionirten Unteroffiziere und Soldaten, dann der pensionirten Wittwen von Unteroffiziers und Soldaten nachstehende Bestimmungen getroffen:

I.

Alle Unteroffiziere und Soldaten, diejenigen sowohl, welche dermalen schon pensionirt sind, als auch jene, denen künftig eine Pension ertheilt wird, sie mögen die Pension bereits definitiv oder nur zeitlich beschränkt, dieselbe als solche, oder lediglich als Unterstützung erhalten haben, treten von nun an bey dem Genusse der ihnen bewilligten Pension gänzlich aus dem Militär-Verbande, und sind denselben deßhalb von den betreffenden Commandantschaften, und in eintretenden Fällen von den Regimentern, Bataillons oder sonstigen Truppen-Abtheilungen die Militärabschiede zu ertheilen.

II.

Die Frauen dieser pensionirten Unteroffiziers und Soldaten, jene nämlich, welchen bey dem Militär auf den Grund der dießfallsigen Normal-Verordnungen die Heiraths-Erlaubniß bewilliget wurde, behalten dessen ungeachtet auf den Fall des Absterbens ihres Ehe-Mannes die gesetzlich begründeten Ansprüche auf die Wittwen-Pension und die Unterstützung ihrer Kinder.

III.

Das General-Auditoriat hat die Vorsorge zu treffen, daß die beygebrachten Heiraths-Cautionen dieser Pensionirten an die betreffenden Civil-Gerichte ausgeliefert werden, welche, nachdem diese Caution zum bessern Unterhalte der Wittwen, und der etwa vorhandenen Kinder auf den Fall des Verabsterbens des Ehemannes, gestellt wurden, sowohl für Erreichung dieses Zweckes wachen, als auch die Eigenthümer von der Uebernahme dieser Cautionen in Kenntniß setzen werden.

IV.

Die Wittwen der Unteroffiziers und Soldaten, welchen dermal schon die Wittwenpension bewilliget ist, und jene, welchen sie künftig ertheilt wird, treten bey dem Genusse dieser Pension aus allem Militär-Verbande gänzlich in ihre vorigen bürgerlichen Verhältnisse, es versteht sich jedoch, daß sie diese Pension nur so lange genießen, bis sie sich nicht etwa wieder verehelichen, für welchen Fall daher in denen jedesmal zum Empfang ihres betreffenden Pensions-Betrages beizubringenden Lebens-Certifikaten bemerkt werden muß, daß sie noch Wittwen sind, oder an welchem Tage sie sich etwa wieder verehelicht haben.

V.

Dieser Verfügung zufolge sind dann auch die bey den Commandantschaften etwa anhängigen Civil-Rechtssachen dieser männlichen und weiblichen Militär-Pensionisten zugleich den

einschlägigen Civil-Behörden zu übergeben, die noch anhängigen Strafrechts-Sachen aber vor Ertheilung der Entlassung der betreffenden Individuen so schleunig als möglich zu erledigen, und sonach auch denselben nach dem Resultate der Untersuchung die Abschiede zu ertheilen.

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß die angeordnete Ablieferung der bey den Commandantschaften etwa noch anhängigen Civil-Rechtssachen der erwähnten männlichen und weiblichen Militärpensionisten an die einschlägigen Civil-Gerichte nur in so weit, und alsdann statt findet, wenn beyde Theile von der Militär-Behörde darüber vernommen worden, und zur Abgabe ihrer anhängigen Civilrechtssachen an das Civil-Gericht die Einwilligung erklärt haben.

VI.

Da demzufolge diese aus dem Militär-Verbande tretenden Pensionisten ganz ihrem vorigen bürgerlichen Stande zurückgegeben werden, so haben sie auch nunmehr in allen wie immer auf ihre Militär-Pensions-Verhältnisse Bezug habenden Vorstellungen und Gesuchen sich lediglich an ihre vorgesetzte Civil-Obrigkeit zu wenden, welche dann nach Lage der Umstände nähern Bericht erstatten wird.

Gleichwie Wir nun Unser Armee-Commando mit dem Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen bereits beauftragt haben, eben so ertheilen Wir auch den sämmtlichen Civil-Justiz- und Administrativ-Behörden andurch die Weisung, daß sie sich, soviel eine jede betrifft nach jenen Bestimmungen auf das genaueste achten, und allenthalben über den Vollzug derselben wachen.

München den 30sten Dezember 1822.

Max Joseph

Graf v. Reigersberg. Graf v. Thürheim.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär Franz v. Kobell.

Novellen
zum
Conscriptionsgesetz

Jahrgang 1823.

CCLIV.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung des N. Kreises wird auf den Bericht vom 29sten v. M. die Militärpflichtigkeit der Kandidaten der Forstlehr-Anstalt zu Aschaffenburg betr. zur Entschließung eröffnet, daß, nachdem gemäß der den zurückfolgenden Aktenproduckten beyliegenden Auskunft der Direktion der k. Forstlehr-Anstalt zu Aschaffenburg die erste und zweite Note mit ausgezeichnet und vorzüglich — die dritte und vierte Note mit sehr gut und gut — die fünfte und sechste aber mit hinlänglich und gering bezeichnet sind, bey der Anwendung des in den bemerkten Betreffe ergangenen allerhöchsten Rescripts vom 1sten Sept. v. J. auf die vorkommenden einzelnen Fälle kein weiterer Zweifel bestehen werde, und diesemnach das Geeignete zu verfügen sey.

München am 8ten Februar 1823.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Militärpflichtigkeit der Kandidaten der Forstlehr-Anstalt zu Aschaffenburg betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCLV.

Nro. 16531.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät wollen, daß hinsichtlich der Einstellung von Ersatzleuten für die noch nicht conscriptionspflichtigen Jünglinge die dießfalls ergangene allerhöchste Entschließung

vom 17ten April 1814 noch ferner zur allgemeinen Norm dienen soll, wonach die von der Loosziehung abhängig erklärten Einstellungs-Gesuche in der Regel von selbst als unstatthaft erscheinen.

München den 3ten Februar 1823.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Gesuche von Conscribirten um vorläufige Bewilligung zur Einstellung eines Ersatzmannes für den Fall, daß sie das Loos zur Einreihung treffen würde, betreffend.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCLVI.

Nro. 14173.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die k. Regierung des N. Kreises erhält von der heute, im untenstehenden Betreffe, an die Regierung des N. Kreises erlassenen allerhöchsten Entschließung hierneben eine Abschrift.

München den 18ten Februar 1823.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Berechnung von Entlassungs-Taxen betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

M. J. K.

Auf die uns vorgelegte Anfrage: „nach welchem Formulare die Ausfertigung der Entlaßscheine für diejenigen Militärpflichtigen statt finden soll, welche sich in dem durch Unsere — hinsichtlich der zu den Conscriptions-Verhandlungen nicht aufgerufenen Jünglinge am 29sten Dezember 1819 erlassenen Entschließung unter Ziffer 2 bezeichneten Fällen befinden, und nach

welcher Norm die Taxe regulirt werden soll? bestimmen Wir, daß, da dergleichen Militärpflichtigen die Befreiung von der sie nach den Resultaten des Loosens treffenden Einreihung in das Militär, nicht wegen der zufällig zurückgelegten Militärpflichtigkeits-Jahre, sondern lediglich auf die Nachweisung anderer gesetzlicher Motive bewilligt werden darf, nach Verschiedenheit der Fälle, die Formulare unter Ziffer 24 25 26 — 29 ꝛc. zur Anwendung kommen sollen; die Entlassungs-Taxe aber für jedes noch nicht zurückgelegte Militärpflichtigkeits-Jahr zu 4 fl. und bey gänzlicher Vollendung der Militärpflichtigkeits-Jahre zu 6 fl. zu berechnen und zu erheben sey.

München den 18ten Februar 1823.

An die k. Regierung des N. Kreises K. d. J.
also ergangen.

CCLVII.

Nro. 1691.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den gutachtlichen Antrag vom 29sten v. Mts. die Conscribirung der Altersklasse 1802 betreffend, wird genehmiget, daß den zur Nachvisitation an den Sitz des Conscriptions-Rathes bestellten Conscribirten, welche nach amtlicher Bestätigung ganz mittellos sind, die Verpflegsgebühren mit 12 kr. pr. Kopf und Tag der Her- und Zurückreise aus der Conscriptions-Casse verabreicht werden dürfen, wonach das Geeignete zu verfügen, und der Gesammt-Betrag anher anzuzeigen ist.

München den 18ten Februar 1823.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Conscribirung der Altersklasse 1802 betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCLVIII.

Nro. 1373.

Königreich Bayern.

Staats=Ministerium des Innern.

Die k. Regierung des N. Kreises empfängt von der heute im untenstehenden Betreffe an die k. Regierung des N. Kreises ergangenen allerhöchsten Entschließung nachstehend eine Abschrift zur Darnachachtung.

München den 3ten März 1823.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Das Schullehrer=Bildungs=Institut zu Kohlberg betr.)

Durch den Minister der General=Sekretär
Franz v. Kobell.

Auf Befehl.

Auf den Bericht der k. Regierung des N. Kreises vom 13ten Januar l. J. im untenstehenden Betreffe wird erwiedert, daß nur jene Schulamts=Präparanden, welche in einem öffentlichen Schullehrer=Seminar unterrichtet werden, auf die im Conscriptions=Gesetze Abschnitt II. Art. 58. lit. b ausgesprochene Begünstigung der vorläufigen Befreiung unter der im allerhöchsten Rescripte vom 25sten May 1820 ausgesprochenen Begünstigung Anspruch zu machen haben.

München den 3ten März 1823.

An
die K. Regierung des N. Kreises K. d. J.
also ergangen.

CCLIX.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem die k. Militär-Fonds Commission unterm 22sten v. M. angewiesen worden ist, in allen Gegenständen, welche die Anwendung der Consiskation betreffen, sich mit ihrem Ansinnen jederzeit an die k. Kreis-Regierungen zu wenden, damit auch zugleich von diesen in einem der wichtigsten Gegenstände des Conscriptionswesens die Aufsicht und Leitung desselben gehandhabt werden kann: so wird die k. Regierung hievon zur weitern einschlägigen Verfügung mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dadurch in andern Gegenständen allenfallsige unmittelbare Communikationen zwischen den Conscriptions-Behörden, und der genannten Commission nicht ausgeschlossen seyn sollen.

München den 8ten März 1823.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Das Benehmen der Conscriptions-Behörden ꝛc. in Vermögens-Consiskationssachen betr).

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCLX.

Nro. 3694.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Da die in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 2ten November v. J. aus dem Militär-Verbande mit Pensions-Bezug entlassenen Unteroffiziere und Soldaten einen Anspruch auf Pension oder Unterstützung aus Militär-Fonds für solche Frauen, mit welchen sie sich erst nach dieser Entlassung und dem Rücktritte in bürgerliche Verhältnisse ehelich verbinden, und für

die Kinder, die aus solchen nachfolgenden Ehen hervorgehen, nicht weiter erwerben können, sohin auch von diesen Individuen Beiträge zu dem Militär-Wittwenfonde weder gefodert, noch ferner geleistet werden dürfen, sobald sie bey der Entlassung unbeweibt und kinderlos sind, so wurde zur Beseitigung möglicher Anstände dießfalls das Geeignete an die Militär-Behörden mit dem Beyfügen erlassen, daß den bezeichneten unbeweibt entlassenen Individuen zugleich alle Wittwenfonds-Beyträge, die seit dem 1sten November v. J. an, von ihnen irrig geleistet worden seyn könnten, von den Kassen, bey welchen sie ihre Pension beziehen, zu vergüten seyen, und dießfalls mit ihnen förmlich abgerechnet werden soll.

München den 26sten März 1823.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Befreyung der unbeweibt entlassenen pensionirten Unteroffiziere und Soldaten von der Beytragspflichtigkeit zum Militär-Wittwen-Fond betreffend.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCLXI.

Nro. 9652.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Auf die Uns vorgelegte Anfrage: ob die Nutzungen des mit Beschlag belegten Vermögens der Widerspenstigen und der in fremde Kriegsdienste übergetretenen Bayern bis zur Feststellung näherer Bestimmungen über die Vermögens-Confiskation in diesen Fällen dem Militär-Fiskus fortan zugehören, oder admassirt, oder den Betheiligten freygegeben werden sollen? beschließen Wir andurch, daß die Zinsen von den mit Beschlag belegten Vermögens-Raten der Widerspenstigen, und der in ausländische Militärdienste eingetretenen bayerischen Landeskinder bis auf weiteres lediglich admassirt werden sollen, und diesemnach das Geeignete zu verfügen sey.

München den 27sten März 1823.

Max Joseph.
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Das mit Beschlag belegte Vermögen von Deserteurs und Widerspenstigen betr.)

Auf Königl. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCLXII.

Nro. 3946.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Zur nähern Erläuterung der in der allerhöchsten Verordnung vom 8ten Dezember 1808 §. 3 lit. b wegen der Lehr- und Servier-Zeit der Pharmazeuten enthaltenen Bestimmung wird hiemit festgesetzt, daß künftig alle Pharmazeuten gehalten seyn sollen, entweder drey Lehr- und zwey Servier-Jahre oder 4 Lehr- und 1 Servier Jahr vor dem Zutritte zur Universität nachzuweisen.

Die königl. Regierung hat diese Verfügung zur künftigen Darnachachtung für alle angehende Pharmazeuten allgemein bekannt machen zu lassen.

München den 1sten April 1823.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Bestimmungen der Lehr- und Servier-Jahre der Pharmazeuten betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCLXIII.

Nro. 5633.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach dem Antrage der k. Regierung des N. Kreises vom 7ten Febr. l. J. die Militär-pflichts-Reluition des nach Rußland ausgewanderten N. N. von N. betr. wird genehmigt, daß die erlegte Reluitions-Summe bis zur Militär-Auswahl der Altersklasse, wozu N. N.

gehört, liegen gelassen, das Interesse admassirt, und erst dann der Versuch, einen Ersatzmann anzuwerben, wiederholt werden solle.

München den 3ten May 1823.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
In Verhinderung des dirigirenden Ministers.
Freyherr v. Zentner.

An die k. Regierung des N. Kreises K. d. J.
(Die Militärpflicht-Reluition des nach Rußland ausgewanderten N. N. von N. betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCLXIV.

Nro. 3790.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 2ten November v. J. über die Militärpensionisten vom Unteroffiziere abwärts Ziff. VI. haben sich die aus dem Militärverbande tretenden pensionirten Unteroffiziere und Soldaten, so wie ihre Frauen und Kinder in allen ihren Militärpensions-Verhältnissen lediglich an ihre vorgesetzte Civil-Obrigkeit zu wenden.

Damit nun diese Vorschrift gehörig vollzogen, und

a) Die Pensions-Gesuche der Wittwen und Waisen der als gesetzlich bey dem Militär verheiratheten oder als Wittwer mit Kindern pensionirten Unteroffiziere und Soldaten; —

b) Die Unterstützungs-Gesuche derselben, so wie

c) Die Gesuche für die Waisen um Abschließung von Lehrverträgen nach dem Austritte aus der Militär-Waisenverpflegung vollständig instruirt werden, erhält die k. Regierung des N. Kreises in den Anlagen die hiebey zu befolgenden Bestimmungen mit dem Auftrage, solche den einschlägigen Behörden mit der Weisung hinauszugeben, daß sie sich in vorkommenden Fällen darnach achten, die gehörig instruirten Gesuche nebst Belegen immer an die Militärfonds-Commission unmittelbar überstellen, und insbesondere für die genaue Erfüllung der geschlossenen Lehrverträge pflichtmäßig wachen, sohin im Falle des Austritts oder Ent-

laufens eines Waisenknaben aus der Lehre vor vollendeter Lernzeit oder des Ueberganges zu einem andern Meister nach vorgängiger Ausmittelung der Ursache sogleich umständliche Anzeige an die genannte Fonds-Commission machen.

München den 17ten May 1823.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
In Verhinderung des dirigirenden Ministers.

Freyherr v. Zentner.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Instruirung und Einleitung der Pensions- und Unterstützungs-Gesuche rc. der Wittwen und Waisen pensionirter Unteroffiziere und Soldaten betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Abschrift.

Die Instruirung der Pensions- und Unterstützungs-Gesuche der Wittwen und Waisen derjenigen Unteroffiziere und Soldaten, welchen nach den bestehenden Normalverordnungen vor ihrer Pensionirung, sohin noch im Militärverbande die Heirathserlaubniß ertheilt worden ist, und als verehelicht pensionirt worden sind oder werden; betr.

Müssen alle Pensions-Gesuche von Unteroffiziers und Soldaten Wittwen deren Männer als schon bey dem Militär gesetzlich verheirathet in den Pensions-Stand kamen, und durch Leistung der vorgeschriebenen Beyträge zum Wittwenfonde, sich Ansprüche auf Pension aus diesem Fonde erworben haben,

a) mit dem pfarrämtlichen Todtenscheine des Verlebten,

b) mit der Heiraths-Erlaubniß

c) mit dem pfarrlichen Trauungsscheine

d) mit einem von jener Cassa oder jenem Rentamte, wo der Verlebte seine Pension bezog, über den wirklichen Genuß derselben, und die hievon zur Wittwen-Cassa geleisteten Beyträge, ausgefertigten Zeugnisse, und endlich

e) wenn noch unversorgte Kinder vorhanden sind, von denen die Knaben das 13te und die Mädchen das 15te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, mit den Taufscheinen belegt werden.

Die Lehr-Verträge für militärische Waisen-Knaben, die eine Profession lernen betr.

I.

Wenn sich ein militärischer Waisenknabe nach dem Austritte aus der Waisenverpflegung zur Aufnahme in die Lehre meldet, oder seine Mutter oder seinen Vormund hierum ansucht, ist sogleich mit einem Meister jener Profession, die der Knabe zu lernen Lust zeigt, ein Lehrvertrag auf folgende Bedingungen vorläufig abzuschließen, nämlich:

a) hat sich der Meister verbindlich zu machen, dem Lehrlinge in drey Jahren die Profession so zu lehren, daß er sich als Geselle ordentlich zu ernähren im Stande ist.

Er hat sich hierüber nach vollendeter Lehrzeit, durch ein vom Handwerke ausgestelltes, durch die einschlägige obrigkeitliche Behörde bestätigtes Zeugniß auszuweisen, und dieses an die Militärfonds-Commission einzusenden.

b) Er hat zu sorgen, daß der junge Mensch in der Religion, im Lesen, im Schreiben und Rechnen, oder nöthigen Elementar-Gegenstände, entweder in der Feyertagsschule, oder in einer sonst bestehenden Anstalt unterrichtet werde; er hat ihn menschenfreundlich zu behandeln, und sein vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß er sittlich gut werde. —

c) Während der Lehrzeit hat er ihm nahrhafte Kost zu reichen, und für Kleidung und Wäsche, so wie für die allenfalls nöthigen Medikamente zu sorgen. Dafür erhält er:

d) zum Lehrgelde, einschließlich des Aufding- und Freysprechgeldes, höchstens (wenn nicht billigere Bedingungen sollten zu erhalten seyn) 50 bis 60 fl. wovon er die Hälfte nach dem Aufdingen, die andere nach dem Freysprechen sobald er sich nemlich auf die obige im §. 1. erwähnte Art ausweisen wird, unmittelber bey der Militär-Fonds-Commission gegen Schein in Empfang nehmen kann.

Ferner wird ihm:

e) in dem ersten Lehrjahre die förmliche Unterstützung mit monatlichen zwey und in den letzten zwey Jahren mit einem Gulden monatlich zur Unterhaltung der Wäsche und Kleidung des Lehrlings genehmiget.

Es muß aber immer in dem Lehrvertrage die Zeit der Aufnahme in die Lehre genau bestimmt werden, damit befragliche Unterstützung bey dem Rentamte oder der Cassa, welche hiezu benannt werden muß, angewiesen werden kann.

Endlich

f) werden dem Lehrlinge, sobald er zum Gesellen freygesprochen ist, durch die Militär-

Fonds-Commission 30 fl. als Abfertigung zur Anschaffung von Werkzeug und Kleidungsstücken beym Antritte der Wanderung verabfolgt.

II.

Die Lehrverträge sind stets zweyfach einzusenden, damit das Duplicat nach erfolgter Genehmigung zur genauen Nachachtung und Verständigung des Meisters und Lehrlings, zurückgesendet werden kann.

CCLXV.

Nro. 2123.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

Die k. Regierung wird andurch in Kenntniß gesetzt, daß nach einer mit der K. K. österreichischen Regierung nachträglich in Bezug auf die Auslegung des Art. 13 des Militär-Kartels getroffenen Uebereinkunft die Entrichtung der Taglia bey Auslieferung der Conscriptionspflichtigen nicht unter die anwendbaren Bestimmungen gehört.

Die Entrichtung der Taglia findet daher nur bey der Auslieferung jener Individuen statt, welche schon zu dem Militärstande gehören, und als wahre Ausreißer zu betrachten sind.

München den 17ten May 1823.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl
Graf v. Rechberg.

Durch den Minister der General-Sekretär
v. Baumüller.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Entrichtung der Taglia bey Auslieferung der Conscriptionspflichtigen betreffend.)

CCLXVI.

Nro. 10109.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung des N. Kreises wird in der Anlage eine Abschrift der unterm 11ten l. Monats an das Armee-Commando ergangenen allerhöchsten Entschließung, die Versetzungs-

Gesuche der Soldaten betr. zur Anweisung der Conscriptions-Behörden und sonstig geeigneten Verfügung mitgetheilt.

München den 25sten July 1823.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Thürheim.

An sämmtliche k. Kreisregierungen.
(Die Versetzungs-Gesuche der Soldaten betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Nro. 6470.

M. J. K. ꝛc.

Um in Beziehung auf die Versetzungs-Gesuche der Soldaten, eine durchgängig gleichförmige Norm einzuführen, und hiedurch diesem, in das Individuelle und Familienwohl eben so sehr, als in das Beste des Dienstes, eingreifenden Geschäftszweige, eine einfache, alle Interessen berücksichtigende Gestaltung zu geben, finden Wir Uns bewogen, zu verordnen, wie folgt:

1) Jede nachgesuchte Versetzung kann, ohne Unsere besondere allerhöchste Genehmigung nur dann verfügt werden, wenn dadurch dem Interesse des Militärs-Aerars auf keine Weise zu nahe getreten wird.

2) Alle Versetzungs-Gesuche, die von Soldaten selbst ausgehen, es mögen sich selbe auf Urlaub, Dienstpräsent, oder in was immer für einem Verhältnisse befinden, sind von diesen nach Anleitung der Dienstvorschriften, mündlich oder nach Umständen schriftlich, unmittelbar bey der Compagnie einzureichen, bey welcher sie zugetheilt sind, von wo sie auf dem Dienstwege weiter befördert, und unter keiner Bedingung zurückgehalten werden dürfen.

3) Versetzungs-Gesuche hingegen durch die Eltern oder Vormünder der Soldaten, aus ökonomischen Ursachen, allenfalls auch anderer Familien-Verhältnisse wegen, veranlaßt, werden von den Bittstellern an die einschlägige Conscriptions-Behörde gebracht, und von dieser, wenn sie bey den vorgelegten Gründen, das Gesuch zur Berücksichtigung geeignet findet, dem betreffenden Regiments-Commando zugestellt; welches unter gutachtlichem Berichte die dienstliche Einbeförderung an das k. Divisions Commando zu besorgen, und die von daher erfolgende Entscheidung, der Conscriptions-Behörde mitzutheilen, das weitere Erforderliche aber, bezüglich der Vollziehung zu veranlassen hat.

Dem Armee-Commando wird diese Unsere allerhöchste Verfügung eröffnet, um hienach die unterhabenden Truppen-Abtheilungen geeignet anzuweisen.

Tegernsee den 11ten July 1823.

An
Das Armee-Commando
also ergangen.

CCLXVII.

Nro. 9298.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Um die Bestimmung unter Ziffer VI. der Verordnung vom 2ten November v. J. „Die Entlassung der pensionirten Unteroffiziers und Soldaten rc. betr. allenthalben auf gleiche Weise in Vollzug zu setzen, und in Erledigung der dießfalls gestellten Anfragen, wird nachstehendes Verfahren vorgeschrieben.

1) Wenn ein aus dem Militär-Verbande entlassener Militärpensionist ein auf seine Militär-Pensions-Verhältnisse Bezug habendes Gesuch bey seiner vorgesetzten Civil-Obrigkeit stellt, so hat ihn dieselbe vordersamst mit einem geeigneten Vorweis an die nächste Commandantschaft, oder Militär-Sanitäts-Commission hinzuweisen, und zur Beibringung eines Zeugnisses über seinen körperlichen oder sonstigen Gesundheits-Zustand zu beauftragen.

In dieser Beziehung werden die Commandantschaften und Sanitäts-Commissionen näher angewiesen werden,

2) Sobald nun das ärztliche Zeugniß der betreffenden Civil-Obrigkeit des Bittstellers zugestellt wird, so hat dieselbe eine pflichtmäßige Angabe über die Vermögens-Verhältnisse, über die Erwerbsfähigkeit, und jene etwaige besondere Umstände, welche zur nähern Beurtheilung der Sache zu führen geeignet sind, zu machen, und dieselbe nebst dem ärztlichen Zeugnisse zur Vermeidung jeder Weitwendigkeit und Vielschreiberei unmittelbar im Communikatswege an die zur Verwaltung der Militär-Fonds allerhöchst angeordneten K. Commission mitzutheilen, welche sodann von der allerhöchsten Stelle die Entscheidung erholen, und dieselbe der betreffenden Civil-Obrigkeit zur Verbescheidung des Bittstellers mittheilen wird.

Hiernach sind die sämmtlichen Polizey-Behörden anzuweisen, und folgen die mittelst Berichts vom 4ten May l. J. eingesendeten Akten über das Gesuch des N. N. von N. um Fortbezug der bewilligten Militärpension bey der vorhabenden Ansäßigmachung durch Verehelichung mit der Bemerkung zurück, daß, nachdem demselben zu Folge der vorliegenden Zeugnisse die Militärpension wegen der bleibenden sich durch den Militärdienst zugezogenen Verwundungen und Gebrechen definitiv bewilligt worden ist, der Fortbezug dieser Pension auf dem Grunde des §. 313 in den Vorschriften zum Conscriptionsgesetze noch ferner statt haben soll.

München den 12ten July 1823.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Entlassung der pensionirten Unteroffiziere und Soldaten betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCLXVIII.

(Die Heirathen der Soldaten und Unteroffiziere, dann ihre Heiraths-Rechte betr.)

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Die vielfältigen Anstände, welche nach dem Austritte der verehelichten Soldaten und Unteroffiziere aus dem Militär-Verbande, oder nach ihrem frühern Ableben hinsichtlich der Domicils-Rechte gegen dieselben und deren zurückgebliebene Familien erhoben worden sind, haben die Erlassung bestimmter bey der Verehelichung der Unteroffiziere und Soldaten genau zu beobachtender Vorschriften an die Militär-Commandos nothwendig gemacht.

Insbesondere ist festgesetzt worden.

1) Daß alle mit Umgehung des Dienstweges, ohne die vorschriftsmäßigen Belege, und nicht von dem um die Heiraths-Erlaubniß bittenden Unteroffiziere oder Soldaten selbst eingereichten Gesuche, ohne allen Erfolg bleiben sollen;

2) Daß künftig kein Unteroffizier oder Soldat mit einem Heirathsgesuche einkommen

dürfe, bevor er für sich und seine Familie in irgend einer der freyen Wahl derselben überlassenen Gemeinde für den Fall Bedürfens die obrigkeitlich bestätigte Zusicherung der unweigerlichen Aufnahme mit allen damit verbundenen Domicilsrechten erhalten hat, wogegen den Gemeinden die künftig sowohl für Unteroffiziere als Soldaten auf 600 fl. erhöhte Heiraths-Caution und die etwa regulativmäßig gebührende Pension oder Unterstützung aus der Militär-Wittwen- und Waisenkasse überlassen werden soll.

Den betreffenden Gemeinden bleibt nun zwar unbenommen, vor der Ausstellung der hienach erforderlichen Aufnahms-Zeugnisse, von der Heiraths-Caution und von den sonstigen Verhältnissen der dieselben nachsuchenden Militärs Einsicht zu nehmen, und ihre allenfallsige Erinnerung darüber abzugeben.

Es wird jedoch erwartet, daß die Ausstellung jener Zeugnisse ohne zureichende Gründe nicht verweigert werde, zumal die Verehelichung während der Militär-Dienstzeit nicht allgemein freygegeben, sondern ungeachtet der zu stellenden Caution die Zahl der verehelichten Unteroffiziere und Soldaten bey jeder Compagnie auf Vier beschränkt ist.

Sollte jedoch die Ausstellung der erwähnten Aufnahms-Zeugnisse von irgend einer Gemeinde gleichwohl verweigert werden, so ist dießfalls, wie sich von selbst versteht, lediglich nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren, und in der vorgeschriebenen Instanzen-Ordnung, mit Rücksichtnahme auf die in den einzelnen Fällen obwaltenden Umstände, gehörig zu entscheiden.

Dieses wird hiedurch zur einschlägigen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Tegernsee den 1sten August 1823.

Max Joseph.

Graf v. Thürheim.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär Franz v. Kobell.

CCLXIX.

Nro. 13375.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die k. Regierung des N. Kreises empfängt hierneben eine Abschrift von der unterm heutigen im untenstehenden Betreffe an die Regierung des N. Kreises erlassenen Entschließung zur gleichmäßigen Darnachachtung.

München den 16ten September 1823.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Ausstellung der Studien-Zeugnisse oder Gymnasial-Absolutorien für solche Studirende, welche die vorläufige Befreyung von der Einreihung unter das Militär nachsuchen, betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
statt dessen
Staudacher geh. Sekretär.

Auf Befehl.

Die k. Regierung des N. Kreises erhält auf ihren Bericht vom 12ten July l. J. „Das Gesuch des N. N. zu N. um vorläufige Befreyung betr. den Auftrag, sämmtliche Studien-Rektorate ihres Kreises anzuweisen, daß sie künftig in den Studien-Zeugnissen und Gymnasial-Absolutorien für solche Studierende, welche die vorläufige Befreyung von der Einreihung unter das Militär nachsuchen, jedesmal dasjenige Drittheil der Klasse angeben, in welchem der Bittsteller seinen Platz erhalten hat, und zwar für jedes einzelne Jahr, welches er an dem Gymnasium und dem Lyceum zugebracht hat.

München den 16ten September 1823.

An
die k. Regierung des N. Kreises
also ergangen.

CCLXX.

Nro. 5233.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden, König von Bayern.

In Verfolg der Uns von dem Abrechnungs-Commissär für den N. Kreis pro 18 $\frac{21}{22}$ vorgelegten Conscriptions-Cassa-Sturz-Verhandlungen tragen Wir der Regierung auf, den Cassier anzuweisen, künftig die Lieferungs-Quittungen der Rechnung nicht mehr anzulegen, sondern bis zur wirklichen Final-Abrechnung rückzubehalten, ferner in dem Tage- und zugleich Hauptbuche, worin die Einnahmen nach der Reihe der Landgerichte vorkommen, für jedes derselben die Seiten-Summen fortan zu übertragen, damit bey Zusammenstellung nur die Summen jeden Landgerichts notirt zu werden brauchen.

München den 29sten September 1823.

Königlicher Oberster Rechnungs-Hof
v. Schilcher.

An die k. Regierung des N. Kreises Kammer d. Innern.
(Conscriptions-Cassa-Sturz betr.)

Der Sekretär Kroherr.

Nro. 13706.

CCLXXI.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben beschlossen, daß nunmehr zur Ergänzung der Armee für das Jahr 1823 aus der Altersklasse 1802 geschritten werden soll, und lassen euch zu diesem Zwecke die Uebersichtstabelle über die Zahl der Conscribirten zuschließen, welche zur Einreihung zu stellen, und wie sie in der Armee zu vertheilen sind.

Da der bis zum 1sten März l. J. berechnete Abgang in der Armee dießmal nur 1165 Mann beträgt, so glauben Wir erwarten zu dürfen, daß das Ausheburgs-Geschäft nach den bestehenden Vorschriften, so bald nur immer möglich beendiget werde, damit die nächstfolgende Ergänzung in den durch das Gesetz bezeichneten Terminen vollzogen werden könne, und diesemnach die Hauptausweis-Tabellen über die zu conscribirende Altersklasse 1803 nach

der Bestimmung im §. 282 der Vollzugsvorschriften zum Conscriptions-Gesetze unausbleiblich zur Vorlage kommen.

Für den Fall, daß irgend ein Militär-Beysitzer für den Conscriptionsrath eines oder des andern Kreises abgängig seyn sollte, wird Unser Armee-Commando angewiesen werden, auf die ihm deßhalb durch den betreffenden Conscriptionsrath zugehende Mittheilung also gleich das Erforderliche zu verfügen.

Uebrigens ist an den zur genaueren Controlle verfügten Nachvisitationen wohl geschehen, und mit Wohlgefallen die thätige Sorgfalt wahrgenommen worden, welche Unsere Kreis-Regierungen der Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Conscribirten gewidmet haben.

München den 2ten Oktober 1823.

Max Joseph.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Ergänzung der Armee für das Jahr 1823 der Altersklasse 1802 betr.)

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCLXXII.

Nro. 13656.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Durch eine instruktive Verfügung vom 10ten Dezember 1806 wurde der damals bestandene Kriegs-Oekonomie-Rath angewiesen, von der Confiskation des Vermögens derjenigen Deserteurs Umgang nehmen zu lassen, welche in dem Feldzuge 180$\frac{6}{7}$ nach bereits vollendeter Dienstzeit entwichen sind, und auf erfolgte Sistirung oder Attrapirung ihre Entlassung erhalten haben.

Da nun nach den gemachten Desertions-Anzeigen das Vermögen mehrerer solcher Individuen mit Beschlag belegt zu seyn scheint, so ist die zur Verwaltung der Militär-Fonds angeordnete Commission angewiesen worden, daß in solchen Confiskations-Fällen in welchen die obige instruktive Bemerkung auf Deserteurs bezüglich ist, von der Confiskation und Be-

schlagnahme des Vermögens Umgang zu nehmen, und lediglich auf die Berichtigung des allenfallsigen Aerarialschadens zu bestehen sey.

München den 4ten October 1823.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Den Vollzug der Confiskations-Strafe gegen die Deserteurs vom Jahr 180⁶/₇ betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCLXXIII.

Nro. 14770.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät haben bereits am 1sten Juny v. J. aus ökonomischen Rücksichten einige Veränderungen in dem Stande, dann der Aufstellung und Eintheilung der Armee anzuordnen, und dabey zu befehlen geruht, daß alle hiedurch überzählig werdende Staabs-Ober- und Unteroffiziere, dann Spielleute ꝛc. in besonderen Zahlungslisten geführt werden sollen, und daß von diesen Ueberzähligen, denjenigen Unteroffiziers und Spielleuten, welche vor beendigter Capitulation ihren Abschied wünschen, derselbe ohne weiters zu ertheilen sey.

In einem nachträglichen — hineben in Abschrift anliegenden Rescripte v. 27sten September v. J. sind den k. Armee-Abtheilungen die nähern erläuternden Bestimmungen über die obenstehende allgemeine Verfügung zur Nachachtung eröffnet worden.

Zur Beseitigung allenfallsiger Anstände wird dieses der k. Regierung des N. Kreises zur Wissenschaft eröffnet.

München den 31sten October 1823.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Entlassung überzähliger Soldaten vor vollendeter Dienstzeit betreffend.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Auf Befehl.

Es werden hinsichtlich der, durch das Formations-Rescript v. 1sten Juny d. J. gestatteten Entlassung der überzähligen Unteroffiziere und Spielleute vor vollendeter Capitulation, auf die gestellten mehrfälltigen Anfragen, folgende erläuternde Bestimmungen zur allgemeinen Darnachtung festgesetzt.

1) Die Ueberzähligen von den genannten Chargen, welche Einsteher sind, können eben so wenig, als die überzähligen Sattler und Schmiede, die fragliche Entlassung erhalten.

2) Das nämliche gilt von jenen Ueberzähligen, welche zur Capitulations-Erneuerung oder zu einer bestimmten Dienstzeit verurtheilt worden sind.

3) Die Spielleute, welche diese Entlassung erhalten, haben die treffenden Lehrgeld-Raten, wenn sie Vermögen oder Montur-Guthaben besitzen, zu bezahlen, im entgegengesetzten Falle ist die Niederschlagung dieser Raten genehmigt.

4) Eben so können auch jene Ueberzähligen, welche ihre Montur-Raten zu bezahlen, wirklich nicht im Stande sind, gegen Zurücklassung aller entbehrlichen Monturstücke ohne weiters den Abschied erhalten.

5) Die Bestimmung, welche Individuen in die Zahl der Ueberzähligen fallen, bleibt übrigens den Regiments und Bataillons-Commandanten überlassen, die hiebey nicht allein von den Rücksichten auf Dienstalter, sondern auch von jenen auf Fähigkeit, Fleiß und Aufführung auszugehen haben.

6) Wird noch bestimmt, daß statt der präsent zu haltenden Vice-Korporäle die nicht entlassenen überzähligen Korporäle, welche dann mit dem Mehrbetrage ihres Soldes auf den Etat der Ueberzähligen zu führen sind, verwendet werden sollen.

Das Divisions-Commando N. ꝛc. erhält den Auftrag, zum Vollzuge dieses allerhöchsten Befehls das Geeignete zu verfügen.

München den 27sten September 1823.

An
sämmtl. Divisions- dann Artillerie-Corps-Commando
also ergangen.

CCLXXIV.

Nro. 11562.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung des N. Kreises werden die mittelst Bericht vom 27sten Juny l. J. vorgelegten, auf die Bitte des pensionirten Soldaten N. N. v. N. um den Fortgenuß seiner Pension Bezug habenden Aktenprodukte, unter der Bemerkung zurückgesendet, daß, da die pensionirten Unteroffiziere und Soldaten zu Folge der allerh. Verordnung vom 2ten November v. J. aus dem Militär-Verbande entlassen, und ganz dem bürgerlichen Stande zurückgegeben sind, die Verehelichungs-Gesuche derselben, bey der ihnen vorgesetzten Polizeybehörde anzubringen seyen, und daß die Verehelichung eines solchen vorbezeichneten Individuums den Pensionsbezug desselben auf keine Weise alterire.

München den 4ten November 1823.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Thürheim.

An die Regierung des N. Kreises.
(Bitte des pensionirten Soldaten N. N. zu N. um den Fortgenuß seiner Pension betreffend.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCLXXV.

Nro. 17988.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die k. Regierung des N. Kreises wird auf den Bericht vom 2ten v. M. die Militärpflichtigkeit der in der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Schleißheim befindlichen Zöglinge betreffend,

zur Entschließung eröffnet, daß den ebengenannten Militärpflichtigen die vorläufige Befreyung von der Einreihung nicht zugestanden werden könne, zumal diejenigen von ihnen, welche sich durch besondern Fleiß und gute Fortschritte auszeichnen, und hierüber legale Zeugnisse beybringen, bey der in Friedenszeiten ohnehin sehr ausgedehnten Beurlaubung, soweit es der Militärdienst nur immer zuläßt, Berücksichtigung finden werden.

München den 31sten Dezember 1823.

Auf

Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Militärpflichtigkeit der in der landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Schleißheim befindl. Zöglinge betreffend.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Novellen
zum
Conscriptionsgesetz

Jahrgang 1824.

CCLXXVI.

Nro. 2866. **Königreich Bayern.**

Staats-Ministerium des Innern.

Die k. Regierung des N. Kreises erhält hiebey eine Abschrift von der heute im untenstehenden Betreffe an die k. Regierung des N. Kreises erlassenen Entschließung zur Wissenschaft und einschlägigen Verfügung.

München den 28sten Februar 1824.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Thürheim.

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Das Entlassungsgesuch des Soldaten N. N. vom Militär betr.)

Auf Befehl.

Das Gesuch des Soldaten im N. Inf. Regiment N. N. um Entlassung folgt hierneben im Duplicat zum gutachtlichen Bericht unter Anfügung der Akten mit dem Auftrage, den Advocaten N. von N., als Verfasser der Vorstellung wegen der vorschriftswidrigen Einreichung derselben bey dem k. Staats-Ministerium der Armee auf den Grund des Art. 154 im Conscriptionsgesetze zu beahnden.

Da übrigens wahrgenommen wird, daß die Anwälte den im Conscriptions-Gesetze vorgeschriebenen Instanzen-Zug seit einiger Zeit immer häufiger umgehen, und dadurch nicht nur unnütze Schreibereien, sondern zum Nachtheile der Betheiligten auch die Verzögerung ihrer Angelegenheit veranlassen: so sind die einschlägigen Vorschriften des Conscriptions-Gesetzes nachdrucksamst einzuschärfen, und jede wahrgenommene Nichtbeachtung derselben ist gehörig zu bestrafen.

München den 28sten Februar 1824.

An die k. Regierung des N. Kreises K. d. J.
also ergangen.

CCLXXVII.

Nro. 16359.

Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Bayern.

Zur Beseitung der Anstände, welche sich in Bezug auf die Confiscation des Vermögens der vor dem Erscheinen des Conscriptions-Gesetzes desertirten Soldaten ergeben haben, und in Erledigung der dießfalls gestellten Anträge, beschließen Wir, wie folgt:

I.

Die Desertionsfälle ohne Unterschied der Zeit, sollen da, wo die Confiscation noch nicht vollzogen, und das Vermögen noch nicht an den Militär Wittwen- und Waisenfond eingesendet ist, von nun an lediglich nach den milderen Bestimmungen des Conscriptions-Gesetzes behandelt werden.

II.

Wenn das einem Deserteur nach seiner Desertion angefallene Vermögen auf den Grund des Cantons-Reglements und der ältern Verordnungen erst nach dem Jahre 1820 eingezogen und eingesendet worden ist; so behalten Wir Uns bevor, dasselbe auf motivirtes Ansuchen der Betheiligten zurückzahlen zu lassen, ohne übrigens dadurch die Betretung des Gnadenweges in andern ausserordentlichen Fällen gänzlich und unbedingt ausschließen zu wollen.

III.

Da indessen die Hinausbezahlung solcher confiscirter Gelder, wovon dem Militärfiskus nach der Bestimmung des Art. 187 lit. c des Conscriptions-Gesetzes die Nutznießung zusteht, manchen Schwierigkeiten unterliegt, indem diese Gelder anderwärts wieder verzinslich angelegt werden müssen, wovon der Militärfiskus Cognition zu nehmen hätte, und indem die Erholung der Einsendung der Zinsen neben den vielen Correspondenzen mitunter auch Kosten für Post- und Bothen-Gebühren, veranlassen würde: so setzen Wir hiemit fest, daß dergleichen Gelder bis zur erfolgenden Zurückzahlung bey dem Militär-Wittwen- und Waisenfonde zu verbleiben haben, dessen Fundations-Vermögen hinreichend ist, für die Sicherheit derselben zu haften.

Hienach habt ihr euch unter Rückempfang der mittelst Berichts vom 23sten July 1822 vorgelegten, auf die Vermögens-Confiscation des N. N. Bezug habenden Acten, welche da-

durch von selbst ihre Erledigung erhalten, in vorkommenden Fällen zu achten, und über den genauen Vollzug sorgfältig zu wachen.

München den 26sten März 1824.

Max Joseph.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Anwendung des Conscriptions-Gesetzes auf frühere Desertionsfälle in Bezug auf die Vermögens-Confiscationen betr.)

Auf Königl. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär

Franz v. Kobell.

CCLXXVIII.

Nro. 5188.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Da die Gesuche verheiratheter Individuen um Zulassung zum Einstehen für Militärpflichtige und Soldaten in das Militär seit einiger Zeit sich sehr vermehren: so haben Seine Königliche Majestät dem Armee-Commando unterm 31sten v. M. die in Abschrift mitfolgende Entschließung zugehen lassen, wonach sich in vorkommenden Fällen zu achten ist.

München den 6ten April 1824.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Gesuche verheiratheter Individuen um Zulassung zum Einstehen betreffend.)

Durch den Minister der General-Sekretär

Franz v. Kobell.

Abschrift ad. Nro. 9178.

M. J. K.

Durch Unsere Entschließung vom 18ten Juny v. J. wurden in Betreff der Heirathen der Soldaten und Unterofiziere, und ihrer Heimathsrechte die näheren Bedingungen festgesetzt. Da mit denselben die Gesuche verheiratheter Individuen, um als Einsteher für einen

andern zugelassen zu werden, in Verbindung stehen; so wird deßhalb auf den Grund des Art. 72 im Conscriptions-Gesetze zur allgemeinen Darnachachtung in vorkommenden Fällen hiemit festgesetzt:

I.

Wenn ausgediente Soldaten, oder durch Kenntnisse und Diensteifer ausgezeichnete Unteroffiziere (§. 408 in den Dienstesvorschriften) für einen andern als Ersatzmann einzustehen nachsuchen, welche ihre Dienstzeit entweder zur Zeit ihres Gesuches erledigen, oder höchstens binnen 4 Wochen erledigen werden, schon verheirathet, und als nach der reglementmäßigen Zahl beweibte in den Listen eingetragen sind, so darf um deren Zulassung als Einsteher Bericht erstattet werden.

II.

Wenn andere verheirathete Individuen — sie mögen nun früher im Militär gedient haben oder nicht, zum Einstehen zugelassen zu werden nachsuchen, so kann dadurch, daß sie eigentlich die Verpflichtung eines dritten, und zwar blos zu ihrem eigenen Vortheile übernehmen, dem Militär-Aerar, oder den sonstigen Militär-Versorgungs-Instituten in keiner Beziehung eine Belästigung zuwachsen, sie haben daher, um, die übrigen im Conscriptions-Gesetze bezeichneten Erfordernisse vorausgesetzt, in den Militär-Verband als verheirathet nebst den daraus hervorgehenden Folgen aufgenommen zu werden, vorerst alle wegen der Verheirathung beym Militär vorgeschriebenen Erfordernisse zu erfüllen. Nur die Gesuche dieser Verheiratheten um Erlaubniß zum Einstehen, welche diese wesentliche Bedingung zu erfüllen vermögen, dürfen zur Erholung näherer Entschließung eingeschickt, ausserdem sollen sie alsogleich abgewiesen werden.

III.

Es bedarf hiebey wohl der Erinnerung nicht, daß, wenn auch ein solcher um Einstehen Nachsuchender bereits Verheiratheter alle sonstigen wegen der Verehelichung beym Militär vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen kann und will, hiebey doch vorzüglich darauf, ob die reglementmäßige Weiberzahl bereits vorhanden sey, oder nicht, Rücksicht genommen werden müsse. Ist diese Zahl bereits vorhanden, so kann ein solcher verheiratheter Einsteher ohnehin in die Zahl der beym Militär Beweibten nicht aufgenommen, folglich auch zum Einstehen zugelassen werden.

Unser Armee-Commando hat hienach die sämmtlich unterhabenden Commandos und übrigen Militär-Behörden zur genauen Darnachachtung anzuweisen.

München den 31sten März 1824.

An das Armee-Commando
also ergangen.

CCLXXIX.

Nro. 5066.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Von Seite derjenigen Militärärzte, durch welche die Einreihung von Conscribirten veranlaßt wurde, die bey der nachherigen besondern Untersuchung dennoch untauglich erklärt worden sind, ist bey der ihnen dießfalls abgefordeten Verantwortung häufig die Beschwerde angebracht worden, daß das Untersuchungs-Geschäft vielfältig auf eine für den Tag unverhältnißmäßige Anzahl von Conscribirten ausgedehnt werden müsse, und daß die Erledigung des Geschäfts mit zu übertriebener Eile verlangt werde, und daher oft beym Kerzenlichte bewerkstelliget werden müsse, wobey sich ungeachtet aller Sorgfalt bey dem nur zu bekannten Bestreben der Conscribirten, sich Gebrechen anzudichten, gar leicht irgend ein Versehen einschleiche; auch ist bemerkt worden, daß zu diesem Geschäfte meistens sehr beengte oder düstere Lokale angewiesen würden, was bey der Untersuchung viele Hindernisse veranlasse und das Geschäft sehr erschwere.

Indem die k. Regierung hierauf aufmerksam gemacht wird, hat dieselbe so weit es sie betrifft, das Erforderliche zu verfügen, damit ähnliche Beschwerden nicht mehr als Entschuldigungs-Motive vorgeschützt werden können.

München den 9ten April 1824.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Das Untersuchungsgeschäft von Seite der Militär-Aerzte bey Einreihung von Conscribirten betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Nro. 2693.

CCLXXX.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Aus der Uns von dem Abrechnungs-Commissär pro $18\frac{22}{23}$ vorgelegten Sturz-Verhandlung über die dortige Conscriptions-Cassa haben Wir zwar ersehen, daß die Buchführung in bes-

serer Ordnung, und die Cassa-Bestände in Richtigkeit seyen; bemerkt muß jedoch werden, daß zur regelmäßigen Buchführung, auch vollständige Journalisirung der Tantiemen, wie sie von Zeit zu Zeit an die Behörden und den Cassier bezahlt werden, gehöre, was dieser künftig nicht mehr ausser Acht zu lassen hat.

München den 4ten May 1824.

Königlicher Oberster Rechnungs-Hof
v. Schilcher.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Den Sturz der Conscriptions-Cassa betr.)

Der Sekretär Kroher.

CCLXXXI.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät wollen zur Verminderung der Schreiberey gestatten, daß anstatt der bisher bey jeder einzelnen Ablieferung von Conscriptions-Cassa-Gefällen vorzulegenden besondern Berichte, künftig blos am Schluße eines jeden Etatsjahres eine allgemeine Uebersicht einbefördert werde, worin jedoch die alle Monat abgelieferten einzelnen Beträge ersichtlich seyn müssen.

München den 27sten May 1824.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die über die Einsendung der Conscriptions-Cassa-Gefälle zu erstattenden Anzeigen betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCLXXXII.

Nro. 7594.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König finden sich bewogen, zur nähern Erläuterung der in der allerhöchsten Verordnung vom 8ten September 1808, über das Medicinalwesen Tit. I. §. 4. — Tit. II. §. 11. lit. n. — und vom 8ten Dezember desselben Jahres, über die Errichtung der Medicinal Commiteén §. 3. lit. b. — enthaltenen Bestimmungen, im Betreff der Aufnahmsbedingungen der Lehrlinge in den Apotheken festzusetzen, daß künftig jedes Individuum; welches zur Lehre in eine Apotheke aufgenommen werden will, das vierzehnte Lebensjahr erreicht, und bei voller Gesundheit, einschlüssig der erforderlichen körperlichen und geistigen Anlagen, auch die gehörige Vorbildung in der deutschen und lateinischen Sprache mit den übrigen Realkenntnissen, wie solche in den Klassen des Progymnasiums gelehrt werden, sich zu eigen gemacht haben müsse.

Ueber den Besitz der Sprach- und Realkenntnisse, hat sich der angehende Lehrling durch ein Zeugniß eines Gymnasial-Rektorats auszuweisen, und er wird darüber noch vor dem Antritte der Lehre von dem betreffenden Gerichtsarzte in besondere Prüfung genommen, ohne dessen schriftlich zustimmendes Zeugniß, in welchem auch über das Alter, die Gesundheit, dann die körperlichen und geistigen Anlagen des aufzunehmenden Lehrlings entsprechende Resultate enthalten seyn müssen, in Zukunft kein Individuum zur Lehre in eine Apotheke angenommen werden darf.

München den 15ten Juny 1824.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Aufnahme der Apotheker Lehrlinge betreffend.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCLXXXIII.

Nro. 8859.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die heute im untenstehenden Betreffe an die k. Regierung des N. Kreises K. d. J. erlassene Entschließung wird hiemit im Auszuge der k. Regierung des N. Kreises zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

München den 2ten July 1824.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Nachweisung über das den Deserteurs und Widerspenstigen während des Iten Quartals 18²²/₂₃ angefallene Vermögen betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Auszug.

Auf Befehl.

Was die Einsendung der Nachweise in Bezug auf das den widerspenstigen Conscribirten angefallene Vermögen betrifft, so mag die Vorlage dieser Nachweise in der Voraussetzung, daß die Conscriptions-Behörden wegen des vorschriftsmäßigen Beschlages, und wegen der Admassirung der Zinsen ohnehin jederzeit das Erforderliche beobachten werden, bis auf weiters unterbleiben.

Die k. Regierung des N. Kreises hat jedoch über die Art und Weise der Admassirung der Interessen zu dem Vermögen der Widerspenstigen so lange die dießfallsige Verordnung zu bestehen hat, und resp. bis zur eintretenden definitiven desfallsigen Bestimmung näheres Gutachten zu erstatten, wonach auch in dieser Beziehung Entschließung folgen wird.

München den 2ten July 1824.

CCLXXXIV.

Nro. 7879.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Aus Veranlassung der in Bezug auf den Art. 7. des Conscriptions-Gesetzes erhobnen Anstände haben Seine Königl. Majestät beschlossen, und beschließen wie folgt:

Die eigentliche Ziehungszeit, binnen welcher nach Art. 7 des Conscriptions-Gesetzes kein Conscribirter der aufgerufenen Altersklasse bey irgend einem Regimente oder Bataillon als ein freywillig Zugehender angenommen werden darf, soll auf den Grund des §. 282 der Vorschriften zum Conscriptions-Gesetze ohne Rücksicht auf den jedesmaligen Gang der Conscriptions-Verhandlungen mit dem 20sten Januar eines jedes Jahres anfangen, und bis zu dem zur Vollendung der anbefohlenen Ergänzung des Herres bezeichneten Zeitpunkte fortdauern.

Während dieser Zeit soll denjenigen Conscribirten der aufgerufenen Altersklasse, welche dem Rechte zum Loosen selbst entsagen wollen, um die freywillige Anwerbung nicht zu beschränken, zwar unbenommen seyn, beliebig bey einem Regimente oder Bataillon freywillig einzutreten, und es soll ihrem Eintritte, wenn sonst kein Anstand obwaltet, unter Beobachtung der übrigen im Conscriptionsgesetze, und in dessen Vollzugs-Vorschriften enthaltenen Bestimmungen, jederzeit statt gegeben werden; dieselben sind jedoch, um anderseits von den einzelnen Conscriptions-Bezirken jeden möglichen Nachtheil abzuwenden, an der Zahl des den einschlägigen Bezirk treffenden Contingents — als schon im Voraus gestellt — abzurechnen, und zu diesem Zwecke eben so, als wie zur Ausgleichung bey der Vertheilung der Conscribirten an die Regimenter und Bataillons von den Behörden, so weit es jede betrifft, ungesäumt die nöthigen Verfügungen zu machen.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen genau zu achten.

München den 22sten July 1824.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl
Graf v. Thürheim.

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die freywillige Anwerbung während der Aushebungszeit betr.)

CCLXXXV.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Von der heute im untenstehenden Betreffe an die k. Regierung des N. Kreises erlassenen Entschließung empfängt die k. Regierung hierneben eine Abschrift zur gleichmäßigen Darnachachtung.

München den 10ten August 1824.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Entlassung des Conscribirten N. N. aus der Militärpflicht — dann die Anwendung der Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 des Artikels 94 im Conscriptions-Gesetze im Allgemeinen betreffend.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Auf Befehl.

Nachdem das Conscriptions-Gesetz im Art. 94 unter Ziffer 1 keineswegs verlangt, daß der Militärpflichtige — und nach Art. 166 der eingereihte Soldat der einzige Sohn seyn müße, um auf die Entlassung zum Zwecke der Uebernahme des älterlichen Anwesens Anspruch machen zu können, sondern vielmehr als Hauptbedingung festgesetzt hat, daß nach dem Tode der beiden Eltern der militärpflichtige oder eingereihte Sohn das älterliche Gut oder Gewerbe übernehmen muß, diese Hauptbedingung aber bey dem Conscribirten N. zu Folge der aktenmäßigen Nachweisungen in keiner Beziehung einem Zweifel unterliegt, so hat die k. Kreis-Regierung wegen dieses gesetzlich begründeten Entlassungs-Gesuches das weiter Erforderliche nach bestehender Vorschrift selbst zu verfügen.

Da übrigens mehrere vorgekommene ähnliche Fälle gezeigt haben, daß die Bestimmungen unter Ziffer 1 und unter Ziffer 2 des Artikels 94 im Conscriptions-Gesetze verwechselt, oder vielmehr ganz gleich gehalten werden, indem bey dem unter Ziffer 1 zu subsumirenden Entlassungs-Gesuchen eben so, wie bey denjenigen, welche nach Ziffer 2 zu beurtheilen sind,

verlangt wird, daß der Uebernehmer der einzige Sohn seyn müße, diese Bedingung jedoch für die erstbezeichneten Fälle keineswegs im Gesetze vorgeschrieben, sondern nur die legale Begründung der ungeachtet des Daseyns mehrerer Geschwister bestehenden Nothwendigkeit der wirklichen Uebernahme von Seite des die Entlassung nachsuchenden Sohns erforderlich ist: so haben sich die k. Kreis-Regierungen bey der Instruirung der angebrachten Entlassungs-Gesuche auf die Herstellung jener Hauptbedingung der Nothwendigkeit der wirklichen Uebernahme, — sofort darüber zu entscheiden und das Weitere nach Vorschrift zu verfügen. Dabey versteht sich von selbst, wie ganz vorzügliche Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden müße, daß die eigentliche Absicht des Gesetzes nicht umgangen, und derselben entgegen zugleich andere Brüder der Militärpflicht entzogen, — dann daß in Ansehung der Uebernahme des elterlichen Gewerbes die Bedingungen, welche der §. 232 in den Vorschriften zum Conscriptions-Gesetze festsetzt, besonders diejenige unter Buchstab a und c mit Genauigkeit nachgewiesen und geprüft werden.

München den 10ten August 1824.

CCLXXXVI.

Nro. 7619.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden, König von Bayern.

Wir finden Uns veranlaßt, hinsichtlich des Vermögens der ausgetretenen Cantonspflichtigen und widerspenstigen Conscribirten nachstehende Bestimmungen zu ertheilen.

I.

Der Vollzug der Vermögens-Confiscation gegen ausgetretene Cantonspflichtige und widerspenstige Conscribirte ohne Unterschied der Zeit, in welche die Verletzung der Cantons- und Militärpflicht fällt, bleibt nach der allerhöchsten Entschließung vom 12ten resp. 26sten April 1819 noch ferner ausgesetzt.

II.

Sollte auf einem sich erst nach dem Zeitpunkte der Verfassungs-Urkunde ergebenen Widerspenstigkeitsfall die Vermögens-Confiskationsstrafe angewendet worden seyn, so soll

solche sogleich aufgehoben, und den Betheiligten das confiscirte Vermögen mit den inzwischen hievon allenfalls eingezogenen Nutzungen zurückgestellt werden.

III.

Das Vermögen der ausgetretenen Cantonspflichtigen, und der Widerspenstigen, welches schon vor der Einführung der Verfassungs-Urkunde auf den Grund der ältern Verordnungen eingezogen und eingesendet worden ist, bleibt eingezogen, und Wir behalten Uns nur für ganz ausserordentliche Fälle, oder alsdann, wenn die Einziehung erst nach dem Jahre 1820, obgleich auf den Grund früherer Verordnungen geschehen ist, bevor, dasselbe auf Ansuchen der Betheiligten zurückzahlen zu lassen.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen allenthalben zu achten, bis weitere allgemeine Bestimmungen erfolgen.

Tegernsee den 12ten August 1824.

Max Joseph.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Vermögens-Confiscationen in Bezug auf ausgetretene Cantonspflichtige und auf widerspenstige Conscribirte betr.)

Auf Königl. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär

Franz v. Kobell.

CCLXXXVII.

Nro. 12776.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Da seit kurzer Zeit mehrere Militär-Entlassungs-Gesuche auf den Grund des freyen Ankaufs eines Gutes aus dritter Hand förmlich instruirt und eingeleitet worden sind: so werden die k. Kreis-Regierungen aufgefordert, den Conscriptions-Behörden die genaue Beob-

achtung der Bestimmungen des Art. 95 im Conscriptions-Gesetze einzuschärfen, und dieselben für die aus jeder Uebertretung hervorgehenden Folgen verantwortlich zu erklären.

München den 20sten August 1824.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die auf den freyen Ankauf eines Gutes aus dritter Hand eingeleiteten Militär-Entlassungs-Gesuche betreffend.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCLXXXVIII.

Nro. 13906.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Um die Anstände zu beseitigen, welche sich hinsichtlich der Quittirung der Einstands-Capitalien bey ihrer Hinausbezahlung ergeben haben, werden nachstehende Vorschriften ertheilt.

1) In denjenigen Fällen der Wiederanwerbung bey dem nämlichen Regimente, wo auf den Grund der die Stelle des Abschiedes vertretenden Bescheinung über die vollstreckte Einstandszeit, das Einstands-Capital ganz, oder nach den Bestimmungen des Conscriptions-Gesetzes im Art. 85 und 86 doch zum Theile verabfolgt werden muß, hat die Quittirung von dem Capitaleigenthümer selbst zu geschehen, und es darf demnach in diesen Fällen ein Regiments oder Bataillons-Commandant, der Vorstand einer Conscriptions-Behörde, oder ein untergeordnetes Individuum derselben nicht mehr quittiren, wie bisher öfters geschehen zu seyn scheint.

2) Die dem Invalidenfonde nach den gesetzlichen Bestimmungen ganz, oder theilweise zufallenden Einstands-Cautionen werden immer von der k. Militärfonds-Commission selbst quittirt. —

3) Von vorstehenden Bestimmungen findet nur in denjenigen Fällen eine Ausnahme

statt, wenn solche Einstands-Capitalien nach dem Tode des Einstehers nicht für sich allein, sondern mit dessen Gesammtverlassenschaft behandelt und zu Gerichtshanden genommen werden müssen. —

In diesen Fällen werden die Einstands-Capitalien nach dem unter Ziffer 1 anliegenden Formular als gerichtliche Deposita quittirt, und mit der von der Cassa-Deputation beyzufügenden Bescheinigung versehen.

Geschieht sodann nach Vollendung der Verlassenschafts-Verhandlung die Auszahlung der Einstands-Caution an die Erben, so wird diese von der Cassa-Deputation nach der Bestimmung und Anweisung des Regiments- oder Bataillonsgerichts gegen legale — den Akten der Verlassenschaftsverhandlung einzuverleibende Quittung vollzogen.

Dieses wird der k. Regierung zur einschlägigen Verfügung eröffnet.

München den 23sten September 1824.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Thürheim.

An die Regierung des N. Kreises.
(Die Quittirung der Einstands-Capitalien bey ihrer Hinauszahlung betreffend.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Formular Zif. I.

Das Gericht des Regiments N. bescheiniget die — auf Absterben des eingestandenen Soldaten N. bey der Conscriptions-Behörde N. requirirte Einstands-Caution in dem baaren Betrage von...... fl. (oder in einer auf .... Gulden lautenden Schuld-Urkunde ddo. rc. rc.) richtig erhalten, und dieselbe alsogleich der Regiments- oder Bataillons Cassa-Deputation zur Deponirung zugestellt zu haben, bis nach vollendeter Verlassenschafts-Verhandlung die Ausfolglassung an die rechtmäßigen Erben erfolgen wird.

N. . . . . den — N. 18 . .

Unterschrift des Regiments oder Bataillons-Commandanten und des Auditors.

Daß die vorgemerkte Caution — bestehend in dem Betrage zu...... Gulden (oder in der bezeichneten Schuld-Urkunde) richtig in Empfang, und vorschriftsmäßig ad Depositum der (Regiments oder Bataillons-) Casse genommen worden sey, wird andurch bescheinigt von den sämmtlichen Casse-Deputirten.

N....... den ten September 18..

Folgen die Unterschriften.

CCLXXXIX.

Nro. 13384.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Wir finden Uns auf die immer erneuerten Anträge bewogen, für die Besorgung der Geschäfte bey der Conscriptions-Casse das bisher bewilligte halbe Prozent, vom künftigen Etats-Jahre angefangen, bis auf weitere hiedurch ausdrücklich vorbehaltene Anordnung, hinsichtlich der Conscriptions-Cassa-Gefälle überhaupt, auf ein ganzes Prozent zu erhöhen, wogegen aber fernere Gratifications-Gesuche von den die Conscriptions-Cassa besorgenden Individuen für die Zukunft durchaus zu unterbleiben haben.

Unserer Regierung des N. Kreises wird dieses zur weiteren Verfügung eröffnet.

Tegernsee den 26sten September 1824.

Max Joseph.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Erhöhung der Tantieme für die Besorgung der Geschäfte der Conscriptions-Cassa betr.)

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCXC.

Nro. 15007.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung des N. Kreises wird auf den Bericht vom 5ten v. M. in Betreff des widerspenstigen Conscribirten N. N. unter Rückschluß der eingesendeten Aktenprodukte zur Entschließung erwiedert, daß der genannte Conscribirte nach Umfluß eines Jahres der ärztlichen Visitation zu unterstellen, und gegen ihn, wenn er tauglich befunden wird, nach

Art. 105 Ziff. 2 des Conscriptions=Gesetzes, im entgegengesetzten Falle aber nach Art 106 zu verfahren sey.

München den 10ten October 1824.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Den widerspenstigen (zur Zeit temporär untauglichen) Conscribirten N. N. betr.)

Durch den Minister der General=Sekretär
Franz v. Kobell.

CCXCI.

Königreich Bayern.

Staats=Ministerium des Innern.

Der k. Regierung des N. Kreises wird in Erledigung des Berichts vom 3ten September h. J. die Ergänzung der Armee für das Jahr 1824 aus der Altersklasse 1803, insbesondere den Conscribirten N. N. betr., eine Abschrift der dießfalls an das k. Armee=Commando ergangenen Entschließung mit dem Auftrage mitgetheilt, wegen Stellung eines Ersatzmannes für den Conscribirten N. das Erforderliche zu verfügen.

Auf gleiche Weise ist auch der Conscribirte N. N. lediglich der Behandlung der Conscriptions=Behörde überlassen, sohin nur als temporär untauglich in der Art anzusehen, daß er vorerst zur Ziehung der Altersklasse 1804, und, wenn dann seine Tauglichkeit oder Untauglichkeit noch nicht definitiv entschieden werden kann, und er wieder nur als blos temporär untauglich erklärt wird, zu jener der folgenden Altersklasse hingewiesen, folglich zur Completirung des Einreihungs=Contingents für ihn ein anderer — nach dem gezogenen Loosnummer folgender Conscribirter an das N. Linien Infanterie Regiment abgegeben werde.

München den 8ten November 1824.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises K. d. J.
(Die Ergänzung der Armee für das Jahr 1824 aus der Altersklasse 1803, insbesondere den Conscribirten N. N. betr.)

Durch den Minister der General=Sekretär
Franz v. Kobell.

Auf Befehl.

Zufolge der — von dem Divisions-Commando N. in seinem Berichte vom 18ten l. M. angegebenen Verhältnisse hat dasselbe bey seiner — wegen des Conscribirten N. N. getroffenen Verfügung die Bestimmungen der §. §. 116 — 120 in den Vorschriften zum Conscriptions-Gesetze nicht genug gewürdiget, wonach, sobald N. zur wirklichen Einreihung, wenn auch nur zeitlich, untauglich erklärt wurde, dasselbe lediglich die Verfügung zu treffen hatte, daß der Dienstunfähige ohne weiters zurückgeschickt, und die betreffende Kreis-Regierung hievon in Kenntniß gesetzt werde, um aus der Ergänzung des betreffenden Conscriptions-Bezirks einen andern Mann zum Ersatze dieses Abganges an dem Contingente abzugeben. Da diesen zufolge die Conscriptions-Behörde das — was das Conscriptions-Gesetz und die Vorschriften zu demselben in Bezug auf die weitere Behandlung des Conscribirten N. festsetzen, allein zu besorgen hatte, so war die Verfügung, daß N. nach Verlauf eines Jahres zur Visitation wieder bey der Militär-Sanitäts-Commission einberufen werden sollte, umsomehr unstatthaft, als N. bey dem Regimente, wie es ganz zweckmäßig war, nicht verpflichtet wurde, folglich auch einer Militär-Behörde über denselben durchaus keine Verfügung zustand. Das Divisions-Commando hätte sich demnach lediglich in diesem Falle an die oben angeführten §. §., und besonders an §. 119 halten sollen, woran es sich auch in allen ähnlichen Fällen künftig zu halten hat; damit nicht auf der einen Seite Weitwendigkeiten veranlaßt werden, welche von dem Conscriptions-Geschäfte entfernt bleiben müssen, und auf der andern Seite unnöthig gegen die Absicht des Gesetzes das Einreihungs-Contingent vermindert werde.

Nachdem übrigens N. sowohl von der Unter- als Ober-Sanitäts-Commission für zeitlich untauglich erklärt, folglich, das Contingent vom betreffenden Bezirke nicht vollzählig gestellt worden ist, so wird hinsichtlich der Stellung eines Ersatzmannes für denselben, das Nähere eingeleitet, und verfügt werden.

Dem Armee-Commando wird dieses auf den Bericht vom 19ten l. M. zur Entschließung eröffnet.

München den 30sten October 1824.

An das k. Armee-Commando

also ergangen.

CCXCII.

Nro. 15833.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem Seine Königliche Majestät hinsichtlich der Jagdgehilfen bereits unterm 19ten May 1818 das hierneben in Abschrift anliegende Rescript zu erlassen geruht haben, so wird die k. Regierung des N. Kreises hievon nachträglich in Kenntniß gesetzt, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

München den 6ten November 1824.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Militärpflichtigkeit der k. Jagdgehilfen betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

M. J. K.

Wir wollen, daß diejenigen Bestimmungen, welche durch das Rescript vom 4ten Juny 1812 rücksichtlich der angestellten — und verpflichteten Forstgehilfen in Beziehung auf deren Militärpflichtigkeits-Verhältnisse gegeben worden sind, auch für die unter Unserer Hofjagd Intendanz stehenden — und Unserm Dienste in dergleichen Cathegorie angehörigen Jagdgehilfen gelten sollen; wornach ihr euch in vorkommenden Fällen zu achten habt.

München den 19ten May 1818.

An
die k. Regierung des N. Kreises K. d. J.
also ergangen.

CCXCIII.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Von derjenigen allerhöchsten Entschließung, welche unterm 15ten dieß, Exzesse beurlaubter Soldaten betr. an das königl. Armee-Commando ergangen ist, wird der k. Regierung des N. Kreises auf der Rückseite eine Abschrift zur Wissenschaft und einschlägigen Verfügung zugeschlossen.

München den 27sten Dezember 1824.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Freyherr v. Zentner.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Exzesse beurlaubter Soldaten betr).

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Nro. 12123.

Auf Befehl.

Nach einer Anzeige der Regierung des N. Kreises in ihrem Berichte über den Zustand der öffentlichen und Privat-Sicherheit im Etat-Jahre $18\frac{23}{24}$ sind mehrere Soldaten, welche im Urlaube Exzesse verübt haben, und deßhalb zu ihren Regimentern geliefert worden, bald nach erlittener Bestrafung wieder im Urlaube erschienen.

Die gedachte Kreisregierung glaubt hierin einen Grund zu finden, warum von Seite der Beurlaubten so viele Exzesse geschehen oder veranlaßt werden, und hält die Beschränkung des Urlaubs solcher Exzedenten mehr als die Strafe selbst für das geeignetste Mittel, sie und andere zu einem ruhigern, bemessenern und anständigern Betragen zu vermögen. Da es nun auf keine Weise übersehen werden kann, daß eine solche Beschränkung zur Zweckerreichung wirksam beytragen möchte, und auch die Dienstvorschriften 554 §. pag. 639 die Anwendung derselben begründen; so erhält das Armee-Commando andurch den Auftrag,

sämmtliche Heerabtheilungen anzuweisen, mit Strenge darauf zu halten, daß Soldaten, die wegen Exzessen im Urlaube an ihre Regimenter ꝛc. geliefert oder gemeldet und wirklich straffällig befunden werden, nach Maßgabe ihres Verschuldens auf eine bemessene Zeit nicht mehr auf Urlaub gelassen werden, so ferne dieses nur immer geschehen kann, ohne den Präsent-Stand zu überschreiten, wozu nach Umständen die Versetzung solcher Exzedenten in eine nahe zahlreiche Garnison ein wirksam eingreifendes Mittel darbieten kann.

München den 15ten Dezember 1824.

An
das Armee-Commando ergangen.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche hinsichtlich der Militärpflichtigkeit der Candidaten der neuen chyrurgischen Schulen erhoben worden sind, werden nachstehende Bestimmungen ertheilt.

I.

Die im Art. 58 lit. d. des Conscriptions-Gesetzes den Candidaten der vormaligen Landärztlichen Schulen bewilligte vorläufige Befreyung kann auch von den Candidaten der chyrurgischen Schulen angesprochen werden, so ferne sie den zur Aufnahme in die landärztlichen Schulen durch die Verordnung vom 29sten Juny 1808 Zif. 1 Art. II. festgesetzten Erfordernissen genügt, sohin gemäß den Anforderungen des Art. 58 lit. e des Conscriptions-Gesetzes oder der Novelle vom 9ten Februar 1818 „die Militär-Conscription in Bezug auf die Studirenden betr. die Gymnasial- und Lyceal-Studien zurückgelegt haben.

II.

Ohne vorschriftsmäßige Nachweisung der ebenerwähnten Vorbereitungs-Studien soll in Ansehung der bereits in die Militärpflichtigkeitsjahre eingetretenen Jünglinge bey der Aufnahme in die chyrurgischen Schulen, die Militärpflicht nur alsdann nicht als Hinderniß betrachtet werden, wenn sie bey dem Aufrufe ihrer Altersklasse nicht zur wirklichen Einreihung bezeichnet worden sind, sowie auch den schon vor dem Anfange ihrer Militärpflichtigkeits-Jahre in die genannten Schulen aufgenommenen chyrurgischen Candidaten zur Fortsetzung ihrer Studien die vorläufige Befreyung nur auf den Grund vortheilhafter Zeugnisse über gute Fortschritte und durchaus untadelhafte Aufführung bewilliget werden darf.

III.

Nach dem Austritte aus der chyrurgischen Schule erhalten diejenigen Candidaten, welche sogleich mit einem Diplome versehen werden, die gänzliche Entlassung von der Militärpflicht; wogegen diejenigen, welche sich mit einem Diplome nicht ausweisen können, im Falle sie durch das Loos zur Einreihung berufen wurden, ohne weiters ihrer Dienstpflicht entweder persönlich, oder durch Einstellung eines Ersatzmannes zu genügen haben.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen pflichtmäßig zu achten.

München den 19ten Dezember 1824.

Max Joseph.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises
(Die Militärpflichtigkeit der Candidaten der neuen chyrurgischen Schulen betr.)

Auf Königl. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär Franz v. Kobell.

CCXCV.

Nro. 7884.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Königl. Regierung des N. Kreises empfängt von der unterm 20sten dieß an das Armee-Commando ergangenen Entschließung hierneben eine Abschrift auf den Bericht vom 19ten dieß M. unter Rückschluß der Akten zur Wissenschaft und einschlägigen Verfüg..ng.

München den 31sten Dezember 1824.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freyherr v. Zentner.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Gesuch des Soldaten im N. Artillerie-Regimente N. N. um definitive Befreyung von der Militärpflicht betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Auf Befehl.

Der Soldat des N. Artillerie-Regiments N. N. von N. Landgerichts N. hat zum Zwecke der Erlangung einer Anstellung im Schulfache die definitive Befreyung von der Militärpflicht nachgesucht.

Da nun diesem Gesuche solange keine Folge gegeben werden kann, bis nicht der Bittsteller die erwähnte Anstellung, welche ihm bereits und zwar von Seite der k. Regierung des N. Kreises zugesichert worden ist, erhalten haben wird, so hat das Armee-Commando denselben hievon in Kenntniß setzen zu lassen, zugleich aber auch die Verfügung zu treffen, daß ihm, um sich noch größere Ausbildung im Schulfache, dem er sich bisher wirklich mit einem besondern günstigen Erfolge gewidmet hat, — erwerben, und dadurch seinen Anspruch auf Anstellung in jenem Fache noch mehr begründen zu können, — vorläufig ein Urlaub auf die Dauer von 6 Monaten ertheilt werde.

Nach Umfluß dieses Zeitraums, und wenn bis dahin die erwähnte Anstellung noch nicht erfolgt seyn sollte, hat der Bittsteller mittelst eines Zeugnisses darüber, daß er seine pädagogischen Kenntnisse immer mehr zu erweitern unausgesetzt bemüht gewesen sey, sich gehörig auszuweisen, und sodann die Verlängerung seines Urlaubs zu gewärtigen. Wenn er aber inzwischen eine Anstellung im Schulfache durch die genannte Regierung wirklich erhält, und dieses legal nachgewiesen ist, so wird für diesen Fall bewilligt, daß ihm die Entlassung normalmäßig ertheilt werde.

München den 20sten Dezember 1824.

An

Das Armee-Commando

also ergangen.

Nro. 7264.

Nro. 17065.

CCXCVI.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Da der Soldat N. N. sogleich bey seiner Entlassung die Monturschuld berichtiget, und dafür alle Monturstücke mitgenommen hat, da er diese inzwischen auch ohne Zweifel zu seinem Vortheile verwendet haben wird, und sohin eine Rücklieferung und Verwendung Militärseits nicht mehr statt haben kann, so haben dadurch die dießfalls erstatteten Berichte von selbst ihre Erledigung erhalten und folgen demnach die Beylagen derselben hierneben zurück.

Uebrigens wird im Allgemeinen bemerkt, daß Seine Königl. Majestät durch die aus bewegenden Gründen getroffenen Anordnungen die Abschreibung der Monturschuld nicht unbedingt, und für alle Fälle als unzuläßig erklärt haben, sondern solche unter ganz ausser-

ordentlichen legal nachgewiesenen Umständen auch fernerhin geschehen lassen wollen, so weit es bey den beschränkten Exigenz-Verhältnissen nur immer möglich ist.

München den 26sten Dezember 1824.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl
Graf v. Thürheim.

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Monturschuld des an das Ende der Reserve gestellten Soldaten N. N. von N. betr.)

Novellen
zum
Conscriptionsgesetz.

Jahrgang 1825.

CCXCVII.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Es ist der Antrag gemacht worden, daß die Conscriptions-Behörden zur Anmeldung der Eintragung der Einstands-Cautionen und der sonstigen Forderungen der Soldaten und Unteroffiziere in die Hypothekenbücher angewiesen werden sollen.

Die k. Regierung hat daher ungesäumt zu verfügen, daß die Conscriptions-Behörden nicht nur die Eintragung der ihnen unter Selbsthaftung zur Aufbewahrung anvertrauten Einstands-Verträge und der hierauf Bezug habenden Hypotheken-Briefe in die Hypothekenbücher im Namen der Einstandsmänner veranlassen, sondern auch wegen der Anmeldung und Eintragung der übrigen Forderungen der Unteroffiziere und Soldaten, dann der bereits zur Einreihung berufenen Militärpflichtigen, unter Anhandnahme der nach der allerhöchsten Verordnung vom 19ten May 1804 (Regierungsblatt vom Jahre 1804 pag. 589 rc. rc.) zu führenden Vormerkungsbücher, innerhalb den Gränzen ihrer administrativen Competenz, die erforderliche Einleitung treffen, oder soweit es nöthig ist, zum Zwecke der befraglichen Geschäftsbesorgung einen Anwalt ex officio aufstellen.

München den 3ten Jänner 1825.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl
Graf v. Thürheim.

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Offizialvertretung der Militär-Individuen bey Anmeldung zur Eintragung der Hypothekenbücher betr.)

CCXCVIII.

Nro. 8023.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die k. Regierung des N. Kreises erhält hieneben einen Auszug von dem unterm heutigen im untenstehenden Betreffe an die Regierung des N. Kreises K. d. J. erlassenen allerhöchsten Entschließung zur gleichmäßigen Darnachachtung.

München den 5ten Jänner 1825.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises K. d. J.
(Gratifications-Bewilligungen für Conscriptions-Geschäfte betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Auszug.

M. J. K.

p. c.

Da übrigens die Gesuche um Gratificationen aus der Conscriptions-Cassa von Seite der Angehörigen des Zivil- und Militärstandes immer häufiger werden, und da es aus mancherley Rücksichten lediglich Sache der Kreisregierungen seyn kann, die besondern Bemühungen und Anstrengungen einzelner Individuen in Conscriptions-Geschäften von selbst pflichtmäßig zu würdigen, und sodann nach Anleitung des §. 298 der Vorschriften zum Conscriptions-Gesetze zu verfahren, so wird die Annahme solcher Gesuche ohne Ausnahme untersagt, und den Kreis-Regierungen zur Pflicht gemacht, ihre dießfallsigen Anträge immer mit aller Genauigkeit und Strenge und insbesondere auch mit steter Rücksichtnahme auf die den betreffenden Individuen obliegenden sonstigen Dienstleistungen zu bemessen.

München den 5ten Jänner 1825.

CCXCIX.

Nro. 5066.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Es ist seit einiger Zeit die Bemerkung gemacht worden, daß ein großer Theil der Militär-pensionisten welchen die Pension nur auf eine bestimmte Dauer verliehen wurde, ihre Gesuche um den Fortbezug derselben nicht vor dem Ablaufe des festgesetzten Termins, sondern öfters mehrere Monate später anbringen, wodurch nicht nur für diese Individuen, sondern auch hinsichtlich der nothwendigen Prüfung und Würdigung solcher Gesuche manche Inconvenienzen entstehen.

Um nun diesen Inkonvenienzen für die Zukunft vorzubeugen, sind die sämmtlichen Polizey-Behörden anzuweisen, daß dergleichen Gesuche nach dem Sinne der allerhöchsten Verordnuug vom 12ten July 1823 stets zwey Monate vor dem bezeichneten Zeitpunkte, bis zu dem die Pension verliehen ist, vollständig instruirt, an die zur Verwaltung der Militärfonds angeordnete Commission gelangen sollen, damit dieselben nach gehöriger Würdigung zur rechten Zeit an Seine Königl. Majestät vorgelegt und entschieden werden können.

München den 9ten Jänner 1825.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Gesuche der Militärpensionisten um den Fortbezug der temporär bewilligten Pension betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCC.

Nro. 8793.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Königl. Majestät haben die Bestimmung unter Ziff. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 2ten May 1816 „die Zurückstellung der Soldaten an das Ende der Reserve betr." da-

hin abzuändern geruht, daß die an das Ende der Reserve gestellten Soldaten in Ansehung ihrer Monturschuld eben so, wie die vor Beendigung ihrer Capitulation entlassene Mannschaft behandelt, sohin zur Bezahlung ihrer Monturschuld angehalten werden sollen.

Zu dieser Verfügung sind Seine Königliche Majestät theils durch die Betrachtung veranlaßt worden, daß der Militärverwaltung nicht zugemuthet werden kann, die Monturstücke aller an das Ende der Reserve gestellten Soldaten bis zur Vollstreckung ihrer Militärpflichtigkeitsjahre aufzubewahren, daß solche aber eben so wenig, ohne unbillige Belästigung der übrigen Mannschaft zum Austragen abgegeben werden können; theils liegen weitere Motive hiefür auch darin, daß die an das Ende der Reserve gestellten Soldaten nach der schon unterm 31sten Jänner 1822 aufgehobenen Vorschrift der neben angezogenen Verordnung sub Ziff. 4 aus den Listen der Regimenter ꝛc. gänzlich abgeschrieben werden, sohin in Bezug auf den Militärdienst mit den wirklich Entlassenen in ganz gleichen Verhältnissen erscheinen, und daher zum Nachtheile der genau bemessenen Militär-Exigenz keine größere Begünstigung erhalten sollen, daß sie ferner ihre Montur mitnehmen, und nach Belieben benützen oder veräußern dürfen u. s. w. Sollten sich indessen einzelne Fälle ergeben, wo ein die Zurückstellung an das Ende der Reserve nachsuchender Soldat die gänzliche Mittellosigkeit legal nachzuweisen im Stande wäre, seine Monturschuld auf einmal zu bezahlen, so wollen Seine Königliche Majestät gestatten, daß einem solchen Manne auf vorgängige Einleitung Urlaub bewilligt werde, damit er den nöthigen Betrag zur Zahlung der Monturschuld durch Arbeits-Verdienst aufbringen, oder damit während eines solchen Urlaubs im Falle Bedürfens, wegen der Nachlassung der fraglichen Schuld von der Civil-Behörde motivirter Bericht erstattet werden kann, da bey ausserordentlichen legal nachgewiesenen Umständen die durch das Conscriptions-Gesetz gebotenen Rücksichten für das Wohl der betheiligten Familien, durch die hinsichtlich der Monturschuld getroffene Anordnung nicht ausgeschlossen seyn sollen, sondern nach Verhältniß des Falls und der Monturschuld jedesmal die mit den beschränkten Militär-Exigenzverhältnissen verträgliche Erleichterung gewährt werden wird.

München den 12ten Jänner 1825.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Monturschuld der an das Ende der Reserve gestellten Soldaten betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCCI.

Nro. 336.

Königreich Bayern.

Staats = Ministerium des Innern.

Da der ausgetretene Cantonist N. N. bereits zur Einreihung bestimmt war, so ist demselben auf sein Gesuch um Ausfolglassung seines Vermögens zu bedeuten, daß er, so ferne er zur Zeit seines Aufrufes zum Militärdienste tauglich war, seiner Militärpflichtigkeit durch Einstellung eines Ersatzmannes zu genügen habe, wonach wegen der Exportation des Vermögensrestes das Geeignete zu verfügen ist.

Dieses wird der k. Regierung auf den Bericht vom 31sten Dezember v. J. unter Rückschluß der eingesendeten Acten zur weitern Verfügung eröffnet.

München den 18ten Jänner 1825.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises K. d. J.
(Den ausgetretenen Cantonisten N. N. von N. Landgerichts N. betr.)

Durch den Minister der General = Sekretär
Franz v. Kobell.

CCCII.

Nro. 1423.

Königreich Bayern.

Staats = Ministerium des Innern.

Der k. Regierung des N. Kreises wird auf den Bericht im untenbezeichneten Betreffe vom 15ten Oktober v. J. zur Entschließung eröffnet, daß die Quittungen über die Hinausbezahlungen der Einstandscapitalien an die Einsteher oder deren Erben von der Stempelpflichtig=

keit nicht ausgenommen sind, sondern nach der Stempelordnung vom 18ten Dezember 1812 gemäß §. 3. lit. a dem Gradations-Stempel unterliegen.

München den 23sten Februar 1825.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Anwendung des Stempelpapiers zu den Quittungen für hinausbezahlte Einstands-Capitalien betr).

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCCIII.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät haben auf den Antrag um Befreyung der Kunsteleven des Schauspiels, der Oper, und des Ballets am k. Hoftheater von der Einreihung in das Militär beschlossen, daß diesem Antrage bey dem im Mitte liegenden gesetzlichen Bestimmungen nicht statt gegeben werden könne, und daß demnach denjenigen, welche durch das Loos zum Dienste berufen werden, überlassen werden müsse, ihre Befreyung durch Einstellung eines Ersatzmannes zu bewirken.

Wenn jedoch ein solcher Eleve durch seine bewiesenen ausgezeichneten Anlagen zu besondern Hoffnungen und Erwartungen berechtiget, so wollen Seine Majestät der König als besondere Ausnahme gestatten, und die Anordnung treffen lassen, daß derselbe auf das besonders zu erstattende Gutachten, solange er sich bey dem Hoftheater befindet in Urlaub geführt, und auf diese Art ohne Nachtheil für die übrigen Militärpflichtigen der Kunst erhalten werde.

München den 12ten März 1825.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Militärpflichtigkeit der Kunst-Eleven des Schauspiels, der Oper, und des Ballets am k. Hoftheater betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCCIV.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf die in dem Berichte vom 3ten Jänner l. J. gestellte Anfrage „ob die auf 6 Jahre festge„setzte Dienstzeit der Conscribirten von dem Tage an, wo dieselben nach §. 178. der Vorschriften „zur Anwendung des Conscriptions-Gesetzes an Eidesstatt durch Handgelübde verpflichtet, oder „von dem Tage an, an welchem sie bey dem betreffenden Regimente assentirt werden, zu rechnen sey?"

wird zur Entschließung erwiedert, daß, nachdem die Conscribirten nach ihrer Verpflichtung durch Handgelübde dem angezogenen §. 178. gemäß, im Falle der Entweichung, wie jeder andere Deserteur nach den Kriegsgesetzen behandelt werden, die sechsjährige Dienstzeit demselben nothwendig von dem Tage anfangen müsse, an welchem ihnen bey dem Conscriptionsrathe das Handgelübde abgenommen wird.

München den 14ten März 1825.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.

Durch den Minister der General-Sekretär

Franz v. Kobell.

(Den eigentlichen Anfang, und die Beendigung der Militärdienstzeit eines Conscribirten betr.)

CCCV.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der K. Regierung des N. Kreises wird in Erledigung der Berichte vom 11ten und 18ten vorigen Monats die Offizial-Vertretung der Soldaten und Unteroffiziere bey Anmeldung zur Ein-

tragung der Hypotheken Briefe in die Hypothekenbücher betreffend, hieneben eine Abschrift von derjenigen Weisung, welche unterm 10ten dieses an das Armee-Commando erlassen wurde; mit dem Auftrage zugeschlossen, hievon die betreffenden Landgerichte und Conscriptions-Behörden in Kenntniß zu setzen, und zum ungesäumten Vollzuge der unterm 3ten Jänner h. J. erlassenen Verfügung wiederholt anzuweisen, insbesondere aber das Landgericht N. über dessen irrige Meinung, als ob hinsichtlich der befraglichen Eintragung nur von dem Vermögen der Deserteurs die Rede wäre, zu belehren.

München den 18ten März 1825.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Thürheim.

An die Regierung des N. Kreises.
(Die Offizial-Vertretung der Soldaten und Unteroffiziere bey Anmeldung zur Eintragung der Hypotheken-Briefe in die Hypotheken-Bücher betreffend)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Auf Befehl.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß einige Landgerichte, besonders jene der ehemaligen Provinz N., außer Stande seyen, das Vermögen aller Soldaten und Unteroffiziere ihres Bezirks in die Hypothekenbücher einzutragen, weil,

a) den Landgerichten nicht alle Individuen bekannt wären, welche bey dem Militär eingereiht wurden, und noch daselbst dienen, —

b) Ein Vormerkungsbuch nach Vorschrift der Verordnung vom 19ten März 1804 in allen Provinzen nicht eingeführt, und

c) ehemals die Verlassenschaften nicht in vorgeschriebener Ordnung gepflogen worden; sohin manches Vermögen gar nicht zur gerichtlichen Theilung gekommen sey ꝛc.

Damit nun alle dergleichen Anstände sogleich und zuverlässig beseitiget werden, so hat das Armee-Commando sämmtliche unterhabende Regimenter, Baons und Militär-Abtheilungen fördersamst anweisen zu lassen, den Conscriptions-Behörden diesseits des Rheins genaue Verzeichnisse über die in Militärdiensten befindlichen Soldaten und Unteroffiziere jeden betreffenden Bezirks, soweit diese Mittheilung nach der allerhöchsten Anbefehlung vom 29sten August v. J. Nro. 8437 nicht schon geschehen seyn sollte, zur weitern Recherchirung ihrer Vermögens-Ver-

hältnisse und Erleichterung der geeigneten Veranlassung zur Vormerkung der Aktiv-Forderungen in den Hypothekenbüchern mitzutheilen.

München den 10ten März 1825.

An
das Armee-Commando also ergangen.

CCCVI.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Armee.

Nachdem es wahrscheinlich ist, daß der sich im Jahre 1802 mit obrigkeitlicher Erlaubniß als Bäckergesell auf die Wanderung begebene N. N. schon vor seiner Ediktalladung verstorben, und den im Jahre 1811 geschehenen Vermögens-Anfall nicht erlebt habe, so wird hiernach und in Berücksichtigung der Verordnungen vom 12ten April 1819 und 27sten März 1823 allergnädigst gestattet, von fiscalischen Ansprüchen auf das Vermögen des erwähnten N. Umgang zu nehmen.

München den 18ten März 1825.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Maillot.

An
die Militär-Fonds-Commission
also ergangen.

(Das Vermögen des abwesenden Cantonisten N. N. betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Fr. v. Heppenstein.

CCCVII.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die K. Regierung des N. Kreises erhält hieneben eine Abschrift von der unterm 25sten v. Mts. im untenstehenden Betreffe an das Armee-Commando erlassenen Entschließung zur Wissenschaft und einschlägigen Verfügung.

München den 4ten April 1825.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
Die Ergänznng der Armee für das Jahr 1824 aus der Altersklasse 1803, insbesondere den Conscribirten N. N. von N. betr.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Franz v. Kobell.

Auf Befehl.

In Ansehung des dem N. Linien-Infanterie-Regimente zugetheilten Conscribirten N. N. von N. ist von Seite der Militär-Behörde das nämliche unrichtige Verfahren eingetreten, wie solches bereits durch die Entschließung vom 30sten Oktober v. Js., die Ergänzung der Armee für das Jahr 1824 aus der Altersklasse 1803 insbesondere den Conscribirten N. N. betr. gerüget worden ist, indem auch in dem gegenwärtigen Falle lediglich die Verfügung hätte getroffen werden sollen, daß der zur wirklichen Einreihung, wenn auch nur zeitlich untauglich erklärte Conscribirte N. ohne weiters zurückgeschickt und die Regierung des N. Kreises K. d. J. mit den nöthigen Belegen hievon wäre in Kenntniß gesetzt worden, um zum Ersatze an dem Abgange in dem Einreihungs-Kontingente einen andern Mann abzugeben, ohne sich Militärseits mit der Verfügung, daß N. nach Verfluß von 2 Jahren zur nochmaligen Untersuchung bey dem N. Linien-Infanterie-Regimente sich wieder zu stellen habe, und demselben stationatim die reglementmäßige Unterkunft und Verpflegung gebühre, im mindesten zu befassen, wie es zufolge dem bey dem obengenannten Regimente am 14 Jänner l. J. ausgestellten Vorweis ganz unrichtig geschehen ist. N. ist dem zu Folge zur weiten gesetzlichen Behandlung der Regierung

des N. Kreises gänzlich zu überlassen, welche auch wegen Stellung eines andern Mannes für denselben die erforderliche Verfügung schon treffen wird.

Das Armee-Commando hat hiernach das Divisions-Commando N. N. geeignet anzuweisen.

München den 25sten März 1825.

An das Armee-Commando also ergangen.

CCCVIII.

M. J. K.

In Erwägung der von der Regierung des N. Kreises K. d. J. vermittelst Berichts vom 8ten v. Mts. allerunterthänigst vorgestellten Verhältnisse, daß nämlich die ledige N. N. von N. Landgerichts N., welche in der Hoffnung, den Kannonier N. N. von N., Herrschaftsgerichts gleichen Namens eheligen zu können, im Jahre 1823 ein, zur Ernährung einer Familie hinreichendes Gantgut käuflich an sich gebracht, und nunmehr, wegen verschiedener mißlicher Verhältnisse, welche der Zeit eingetreten, und auch zureichend nachgewiesen worden sind, wirklich in Gefahr steht, wieder, und zwar mit dem größten Nachtheile aus dem Besitze des fraglichen Gutes gesetzt zu werden, — dieser Gefahr aber einzig und allein durch die dem genannten Soldaten zu bewilligende Entlassung vorgebeugt werden kann; finden wir Uns theils in allermildester Berücksichtigung dieser individuellen Verhältnisse, theils auch in Würdigung des Umstandes, daß N. bereits die Hälfte seiner Dienstzeit zurückgelegt hat, bewogen, demselben die Entlassung aus dem Militär-Verbande hiemit allergnädigst zu bewilligen, und eröffnen solches Unserm Amee-Commando zur Wissenschaft, und ferner geigneten Verfügung.

München den 6ten April 1825.

An
das K. Armee-Commando
also erlassen.

(Das Entlassungsgesuch des Soldaten N. N. betr.)

CCCIX.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät finden das Entlassungs-Gesuch des Soldaten N. N. aus N. in Anbetracht, daß er bey dem bereits erfolgten Tode seiner Eltern das Anwesen seines einzigen Bruders, welches dieser zu behaupten außer Stande ist, übernimmt, und daß dieses Gesuch überdieß durch die Uebernahme eines Gewerbes unterstützt wird, in der Analogie des Art. 94 des Conscriptions-Gesetzes begründet. Die Königliche Regierung hat daher wegen der Entlassung des genannten Soldaten das Erforderliche nach Vorschrift selbst einzuleiten.

München den 13ten April 1825.

Auf

Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Das Entlassungsgesuch des Soldaten N. N. aus N. betreffend.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCCX.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät wollen das Entlassungs-Gesuch des Soldaten N. N., welcher bei seiner Einreihung bereits 2 Altersklassen zurückgelegt hatte, gegenwärtig schon über 4 Jahre im Militär dient, und sich dermal sehr vortheilhaft ansäßig machen kann,

nach den Bestimmungen des Art. 98 des Conscriptions-Gesetzes behandelt wissen, wonach die k. Regierung da' Weitere nach bestehender Vorschrift selbst einzuleiten hat.

München den 13ten April 1825.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Das Entlassungsgesuch des Soldaten N. N. betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCCXI.

Nr. 7749.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die k. Regierung des N. Kreises erhält von der an jene des N. Kreises im untenstehenden Betreffe heute ergangenen Entschließung hieneben eine Abschrift zur gleichheitlichen Darnachachtung.

München den 29sten Juni 1825.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Militärpflicht der Forst-Dienst-Adspiranten betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Auf Befehl.

Seine Königliche Majestät lassen der Regierung des N. Kreises auf den im untenbezeichneten Betreffe erstatteten Bericht, vom 6ten März l. J. zur Entschließung eröffnen, daß den Forstamts-Candidaten während ihrer Praxis nur in so ferne die vorläufige Be-

freiung bewilligt werden soll, wenn sie sich in Gemäßheit des allerhöchsten Rescripts vom 1sten September 1822 über die entsprechenden Noten auszuweisen im Stande sind.

München den 29sten Juni 1825.

An die k. Regierung des N Kreises, K. d. J.

also ergangen.

CCCXII.

Nro. 9673.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der N. N. von N. Altersklasse 1804 wird in dem Anbetrachte, daß zwei Brüder desselben bereits in das Linien-Militär eingereiht sind, und der jüngere Bruder erst 10 Jahre alt ist, zur Unterstützung seines Vaters an das Ende der Reserve gestellt, wonach die k. Regierung des N. Kreises unter Rückempfang der Beilagen des Berichts vom 18ten v. Mts. das Geeignete zu verfügen hat.

München den 22sten July 1825.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Den N. N. Altersklasse 1804 betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCCXIII.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Um die Anstände und Nachtheile zu beseitigen, welche sich bey dem Vollzuge der §§ 234 und 318 der Vorschriften zum Conscriptions-Gesetze durch die Einbeförderung der Uebergabs- und Heiraths-Verträge, dann anderer zur Realisirung der manchmal dringenden An-

säßigmachung und Verehelichung erforderlichen Urkunden bisher schon öfter ergeben haben, wollen Seine Königl. Majestät genehmigen, daß dergleichen Urkunden bey der Vorlage der tabellarisch verfaßten Entlassungs-Zeugnisse an d. k. Staats-Ministerien den übrigen Belegen nicht mehr beygefügt, sondern zum nöthigen Gebrauche zurückbehalten, und den Betheiligten ausgefolgt werden, damit die volle Erreichung des Zweckes der bewilligten Entlassung durch die nicht immer sogleich mögliche Zurücksendung jener Zeugnisse und Belege durchaus nicht aufgehalten sey.

München den 23sten August 1825.

Auf

Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freyherr v. Zentner.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die periodische Vorlage der Verhandlungen über die bewilligten Militär-Entlassungen btr.)

Durch den Minister der General-Sekretär

Franz v. Kobell.

CCCXIV.

Nr. 28317.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung des N. Kreises K. d. J. wird hiemit eine Abschrift von der unterm 14ten dieß im untenstehenden Betreffe an das Armee-Commando ergangenen Entschließung auf den Bericht vom 12ten v. Mts. unter Rückschluß der Akten zur Wissenschaft und einschlägigen Verfügung mitgetheilt.

München den 22sten September 1825.

Auf

Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Beurlaubung des Soldaten im N. Artillerie-Regimente N. N. zum Zwecke seiner Ausbildung für das Schulfach betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
statt dessen
Staudacher geheimer Sekretär.

Auf Befehl.

Seine Königliche Majestät befehlen, daß dem Soldaten des N. Artillerie-Regiments, N. N. Landgerichts N., welcher im Jahre 1823, die Konkurs-Prüfung der Schulpräparanden bestanden, und die Note der zweiten Klasse erhalten hat, sohin schon deswegen vermöge Verordnung vom 13ten November 1813 die vorläufige Befreyung vom Militär-Dienste anzusprechen berechtigt wäre, vor der Hand ein sechs monatlicher Urlaub bewilligt, ihm aber auf den Fall, daß er während dieses Zeitraums eine Anstellung im Schulfache, wozu ihm bereits Hoffnung gegeben worden ist, erlangen sollte, nach hierüber erfolgter gehöriger Nachweisung, die Entlassung aus dem Militärdienste normalmäßig ertheilt werde.

Das Armee-Commando, welchem dieses zur Wissenschaft eröffnet wird, hat hiernach das fernere Einschlägige zu verfügen.

München den 4ten September 1825.

An
das Armee-Commando also ergangen.

CCCXV.

Nro. 13653.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Das Gesuch des Conscribirten N. N. von N., um vorläufige Befreyung von der Militärpflicht, wird aus Mangel gesetzlicher Begründung abweislich beschieden, und N. hat sich daher nach nunmehr geendigtem Studienjahre um so mehr in dem Waffengebrauche einzuüben, als ihm sodann bei dem ohnehin ausgedehnten Beurlaubungs-System zur Fortsetzung seiner Studien auf Verlangen ohne Hinderniß Urlaub ertheilt werden wird.

München den 3ten October 1823.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Das Gesuch des Conscribirten N. N. von N., um vorläufige Befreiung von der Militärpflicht betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär.
Franz v. Kobell.

CCCXVI.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die k. Regierung des N. Kreises erhält von der unterm 25sten September d. J im untenstehenden Betreffe an das k. Armee-Commando ergangenen allerhöchsten Entschließung hierneben eine Abschrift auf den Bericht vom 12ten August l. J. unter Rückschluß der Akten zur geeigneten Verfügung.

München den 9ten Oktober 1825.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Entlassung des Soldaten im N. Artillerie-Regimente, N. N. von N. Landgerichts N. betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

M. J. K.

Nachdem wegen der seit einiger Zeit auf dem Grunde des freien Ankaufes eines Gutes aus dritter Hand eingeleiteten Entlassungsgesuche die sämmtlichen Kreis-Regierungen unterm 20sten August v. J. aufgefordert wurden, den Conscriptions-Behörden die genaue Beobachtung der Bestimmungen des Art. 95 im Conscriptions-Gesetze einzuschärfen, und dieselben für die aus jeder Uebertretung hervorgehenden Folgen, verantwortlich zu erklären, die Josepha N., durch deren Verehelichung der Soldat im N. Artillerie-Regimente N. N. von N. Landgerichts N. seine Ansäßigmachung begründen will, indessen das schon früher durch Kauf erworbene Anwesen schon zunächst 4 Jahre besitzt, so wollen Wir in allermildesten Berücksichtigung dieses Umstandes, und daß der Soldat N., welcher bereits 4 Jahre mit ausgezeichnrt guter Aufführung gedient hat, und ein sehr geringes Vermögen besitzt,

durch diese Ansäßigmachung sehr vortheilhaft sein Glück begründen kann, demselben die Entlassung aus den Militärdiensten normalmäßig allergnädigst bewilligen.

Unserm Armee-Commando wird dieses zur weiters geeigneten Verfügung andurch eröffnet.

Tegernsee den 25sten September 1825.

An

das Armee-Commando also ergangen.

CCCXVII.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung des N. Kreises wird anliegend eine Abschrift der an das Armee-Commando unterm 24sten v. Mts. ergangenen Entschließung, die Auflösung der Commandantschaft Donauwörth betreffend, zur Wissenschaft und einschlägigen Verfügung mitgetheilt.

München den 9ten Oktober 1825.

Auf

Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl

Graf v. Thürheim.

Durch den Minister der General-Sekretär

Franz v. Kobell.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Auflösung der Commandantschaft Donauwörth betr.)

Auf Befehl.

Die bisher bestandene Commandantschaft Donauwörth wird aufgehoben, und von dem, nach Maasgabe der allerhöchsten Verordnung vom 31sten Jänner 1820 zeitherigen Bezirke derselben.

a) Dem Commandantschafts-Bezirke Neuburg an der Donau.

1) Das Landgericht Monheim.

2) „ „ Rhain, und

3) „ „ Donauwörth.

b. Dem Commandantschafts-Bezirke Dillingen:

1) Die Stadt Nördlingen,
2) Das Landgericht Nördlingen,
3) Das Herrschaftsgericht Harburg,
4) Das „ Bissingen.

c. Dem Commandantschafts-Bezirke Ansbach, endlich:

1) Das Herrschafts-Gericht Wallerstein, und
2) Das „ „ Oettingen, einverleibt.

Dem Armee-Commando wird dieses zur weitern Verfügung mit dem Auftrage eröffnet, die mehr erwähnten drey Commandantschaften anweisen zu lassen, die einschlägigen Polizey-Distrikts-Behörden von dieser allerhöchsten Verfügung in Kenntniß zu setzen.

München den 24sten September 1825.

An
Das Armee-Commando also ergangen.

CCCXVIII.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Militärdienst-Verhältnisse und andere Rücksichten machen es dringend nothwendig, daß die jährliche Armee-Ergänzung an dem im Conscriptions-Gesetze bestimmten Zeitpunkte, bewerkstelliget werde.

Die k. Regierung des N. Kreises erhält daher den Auftrag, die ernstgemäße Verfügung zu treffen, daß die Hauptausweistabelle und Sitzungsprotokolle nach Anweisung des §. 282 der Vorschriften zum Conscriptions-Gesetze am Ende des Monats Jänner künftigen Jahres ganz zuverläßig anher vorgelegt werden können, und daß, so lange nicht

nicht anders befohlen wird, die Vorlage jener Tabellen und Sitzungsprotokolle immer an dem bezeichneten Termine unausbleiblich geschehe.

München den 10ten Oktober 1825.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises K. d. J.
(Die Einsendung der zur jährlichen Armee-Ergänzung erforderlichen Hauptausweistabellen betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCCXIX.

Nro. 14409.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Das Gesuch des N. N. zu N., Landgerichts N., um Entlassung aus der Militär-Pflicht, wird der k. Regiernng des N. Kreises hieneben im Duplikate sammt Beilagen mit dem Anhange zugefertigt, daß die Entlassung des N. von der Militär-Pflicht zur Bewerkstelligung seiner Ansässigmachung insoferne gestattet werden möge, wenn derselbe für den Fall seiner etwaigen Berufung zur wirklichen Einreihung wegen der Einstellung eines Ersatzmannes die angebotene Kaution zu leisten im Stande ist, und wenn seiner Ansäßigmachung übrigens keine Hindernisse entgegen stehen.

München den 24sten Oktober 1825.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Das Gesuch des N. N. zu N., um Entlassung aus der Militärpflicht betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Novellen

zum

Conscriptionsgesetz.

Jahrgang 1826.

No. 328. CCCXX.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern.

Nach der neuen Formation der Infanterie Unserer Armee sollen pr. Regiment 744, pr. Kompagnie also 62 Mann als blos Assentirte — im Frieden Unmontirte sich im ständigen Urlaube befinden, während des letzteren also gar nichts, sohin auch keine Monturgebühr beziehen.

Um nun diese Zahl ständig beurlaubter Soldaten, in einem solchen Verhältnisse zu bilden, daß der 5te und 6te Theil hievon jährlich, gleich den andern im Urlaubswechsel mit den Präsenten wirklich Dienste leistenden abgehe, und in die Reserve Baons übertrete, werden folgende Verfügungen vorgeschrieben.

1.

Da wegen Abgang vor Ende der sechsjährigen Dienstzeit, dann wegen Vorrückungen in die Chargen der Unteroffiziere, Primeplanisten ꝛc. in der Regel $\frac{1}{5}$ des Normalstandes der gemeinen Mannschaft jährlich als Einreihungs-Bedarf sich darstellt; so kann angenommen werden, daß der jährlich durch Conscription zu ergänzende Abgang einer in 172 Pionieren, Gefreiten und Gemeinen bestehenden Kompagnie in der Regel 34 Mann betragen werde, woran beyläufig jedesmal 10 bis 12 Mann in die Klasse der blos assentirten Unmontirten — 22 bis 24 Mann aber zum wirklichen Dienste einzureihen seyn werden.

2.

Nach diesen Voraussetzungen ist die regelmäßige Eintheilung einer Kompagnie, nach periodenweisen Abgange und Ergänzung in der Art anzunehmen, daß z. B. von der nächsten Armee-Ergän-

zung anfangend, in den 172 Mann 62 assentirte Unmontirte enthalten seyn werden, von welchen ausdienen, nach sechsjähriger Dienstzeit wirklich dienstleistende Assentirte: Summa

1827	19	10	29
1828	19	10	29
1829	18	11	29
1830	18	11	29
1831	18	10	28
1832	18	10	28
Summa	110	62	172

während jedoch der wirkliche jährliche Abgang und die zu dessen Ersatz nöthige Einreihung nach §. 1 beiläufig auf

24 10 34

pr. Kompagnie angenommen werden muß.

3.

Da nun die Regimenter dermal schon die Größe des ihnen im März d. J. zuzutheilenden Einreihungs-Contingents nach dem bisherigen Normalstande der Kompagnie kennen, so haben sie zu untersuchen, ob sich nach dessen Einreihung, das §. 2 dargestellte Abgangsverhältniß in den nächstfolgenden 6 Jahren (pr. Jahr voraus berechnet) wirklich ergeben werde.

Ergäbe sich hiernach pr. Jahr eine größere Zahl der Ausdienenden, als 29 Mann von jeder Kompagnie, so darf die Ueberzahl nebst den in der Zahl von 29 schon enthaltenen 10 Assentirten, ohne weiters mit Paß auf unbestimmte Zeit in Urlaub gelassen werden.

Ergiebt sich das Durchschnitts-Verhältniß von 29 Mann, pr. Kompagnie, so können nur 10 dieser Ausdienenden von jedem Jahrgange in unbestimmten Urlaub gelassen werden, und da, wo die jährlich Ausdienenden weniger als 29 pr. Kompagnie sich berechnen, dürfen nur so viele auf unbestimmte Zeit ständigen Urlaub erhalten, als sich jährlich Ausdienende zwischen der Zahl 19 und 29 darstellen.

4.

Bey genauer Einhaltung des eben bestimmten Verfahrens, werden bey der nächst eintretenden Ergänzungsperiode (März 1826) von der pr. Kompagnie treffenden Ergänzungs-Mannschaft nur so viele blos zu verpflichten und als Unmontirte in Urlaub zu belassen seyn, als zur Ergänzung der Zahl von 62 Mann, pr. Kompagnie, nach Abrechnung der für die

Jahrgänge 1827 bis 1831 ihrer Ausdienung schon in dieser Klasse eingetretenen, noch fehlen.

5.

Es muß überhaupt dahin gewirkt werden, daß sich die jährliche Ergänzung der Armee sowohl in der Klasse der wirklich Dienenden, als der ständig Beurlaubten in der Zukunft immer verhältnißmäßig gleich bleibe, und in der Regel den 5ten Theil des Normalstandes nicht überschreite, oder doch hinter dem 6ten Theil dieses Standes nicht zurückbleibe, damit dann der der neuen Armee-Formation zu Grunde liegende Zweck der letztern Ausbildung der Soldaten, verbunden mit einem angemessenen Urlaubswechsel, allenthalben erreicht werde. Zu dem Ende wird es dem Ermessen der Regiments- und Bataillons-Kommandanten zur Pflicht gemacht, diejenige Mannschaft mit sorgfältiger Berücksichtigung aller ihrer körperlichen und sonstigen Verhältnisse auszuwählen, welche von den 5 Jahres-Klassen der Ausdienenden (1827 bis 1831 inclus.) sich zur Einreihung in die Klasse der ständigen Beurlaubten vorzüglich eignen, und denselben jedoch blos auf ihr Verlangen — nach Maas der vorstehenden Bestimmungen den Urlaubspaß auf unbestimmte Zeit zu ertheilen, wenn sie ihre dermaligen Monturschulden normalmäßig bezahlt haben.

6.

Die Zahl der auf diese Art, noch vor der nächsten Ergänzung, von der wirklich dienenden Mannschaft in unbestimmten Urlaub zu lassenden Leute, darf 52 Mann pr. Kompagnie nicht überschreiten, indem auf jeden Fall von dem nächsten Einreihungs-Contingent, wenigstens 10 Mann pr. Kompagnie als blos Assentirte Unmontirte gleich mit unbestimmten Urlaubspasse versehen werden müßen. Sollte aber bis dahin aus der wirklich dienenden Mannschaft die Zahl von 52 ständig Beurlaubten nach den vorgeschriebenen Vorbedingungen nicht erreicht worden seyn, so können so viel Leute, als an dieser Zahl bey der nächsten Armee-Ergänzung noch fehlen, von der Einreihungs-Mannschaft einstweilen mehr in Urlaub gelassen werden, damit in jedem Falle von dieser Ergänzungs-Periode an 62 pr. Kompagnie als ständig Beurlaubte (assentirte Mannschaft) ohne alle Bezüge in Listen erscheinen.

7.

Die Divisions-Kommandos haben das Zahlverhältniß der nach diesen Bestimmungen von dem nächsten Ergänzungs-Contingent der Regimenter nicht einzuberufenden Leute in Zei-

ten zu erholen, und die mit der Uebernahme und Zuweisung der Conscribirten, an die Regimenter beauftragten, Militär-Beysitzer des Conscriptions-Rathes anzuweisen, für diese Zahl wesentlich solche Leute auszuwählen, und zu bezeichnen, welche zur Zeit wegen ihrer etwaigen körperlichen Beschaffenheit sich weniger zum wirklichen Dienste eignen, als andere. Diese Leute sind alsdann ohneweiters durch Verfügung der Militärbeysitzer des Conscriptions-Rathes bey der nächsten Kommandantschaft nach den früheren bereits für ähnliche Fälle angegebenen Vorweisen in ihre Heimath zurück zu senden, wohin ihnen die Urlaubspässe auf unbestimmte Zeit von den treffenden Regimentern nachgesendet werden müssen.

8.

Diese für die Infanterie ausgesprochenen Bestimmungen sollen auch nach Verhältniß der neuen Formation bey der Kavallerie, dann der Artillerie und dem Artillerie-Fuhrwesen in analoge Anwendung gebracht werden.

9.

Indem Wir Unser Armee-Kommando mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragen, erwarten Wir von demselben seiner Zeit die Anzeige des Erfolges dieser Anordnung sowohl, als auch die Entwicklung derjenigen Vorschläge, welche sich ihm von dessen Standpunkt aus, zur bessern Erreichung des hier ausgesprochenen Zweckes, als nützlich und zweckmäßig näher darstellen sollten.

München den 13ten Jänner 1826.

An

das Armee-Kommando also ergangen.

(Nähere Bestimmungen über die nach der neuen Armee-Formation zu bildende Klasse der assentirten Mannschaft betr.)

CCCXXI.

Nro. 415.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung wird hiemit von der heute im untenstehenden Betreffe an die k. Regierung des N. Kreises, K. d. J. erlassenen Entschließung eine Abschrift zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 24ten Jänner 1826.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Armansperg.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Das Verhältniß der Militär-Pensionisten und Militär-Aerzte betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Auf Befehl.

Der k. Regierung des N. Kreises wird auf ihren Bericht vom 9ten dieß, das Verhältniß der Militär-Pensionisten und Militär-Aerzte betr. erwiedert, daß nach den darin entwickelten richtigen Grundsätzen:

1) Die einem Militär-Pensionisten von seiner vorgesetzten Militär-Behörde zum Aufenthalte an einem bestimmten Orte ertheilte Bewilligung noch keineswegs die polizeyliche Erlaubniß zu solchem Aufenthalte in sich fasse, und daß

2) eben so die Civilpraxis einem Militär-Arzte von seiner vorgesetzten Militär-Behörde zwar aus Dienstrücksichten untersagt, oder gestattet werden könne, daß aber damit einem solchen Arzte, wenn er auch den Doktor-Grad besitzt, die übrigen durch die allgemeine organische Verordnung vom 8ten September 1818 über das Medizinalwesen, vorgeschriebenen Bedingungen der Ausübung der Civilpraxis, wozu insbesondere die Genehmigung der einschlägigen Polizey-Behörde gehört, nicht nachgelassen, sondern vielmehr ohne Ausnahme von ihm zu erfüllen seyen.

Uebrigens wird die Regierung bey diesem Anlasse darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 6 des Gesetzes über die Heimath vom 11ten v. J. zum Aufenthalt eines unbescholtenen Staatseinwohners mit seiner Familie an welch immer für einer Gemeinde des Königreichs eine förmliche polizeyliche Erlaubniß nicht erfordert werde, sondern daß die Polizey-Behörde nur Cognition davon nehmen, und unter den von dem Gesetze bezeichneten Umständen die Befugniß habe, einem solchen den ferneren Aufenthalt, (außer seiner Heimath) zu untersagen.

München den 24sten Jänner 1826.

An
die k. Regierung des N. Kreises, K. d. J.
erlassen worden.

CCCXXII.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung des N. Kreises wird hiedurch von der unterm 31sten v. Mts. an das Armee-Commando im untenstehenden Betreffe erlassenen Entschließung eine Abschrift auf den Bericht vom 18ten November v. Js. zur Wissenschaft und einschlägigen Verfügung mitgetheilt.

München den 10ten Februar 1826.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Armansperg.

An die k. Regierung des N. Kreises K. d. J.
(Die Stellung des Soldaten N. N. vom Linien-Infanterie-Regimente an die Reserve des Regiments betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Auf Befehl.

Nachdem der Sodat im Linien-Infanterie Leib-Regimente N. N. von N., Landgerichts N., welcher schon vor seiner Einreihung dem Schulfache sich gewidmet, die Prüfung zur Aufnahme in da' Schullehrer-Seminar zu Dillingen mit einem guten, und solchen Erfolg bestanden hat, daß er unter 39 Konkurrenten den 8ten Platz behauptete, und ihm, wegen dieser seiner guten Befähigung zum Schulfache die Aufnahme in das gedachte Seminar, sowie die Verleihung einer Unterstützung für den Fall seiner Entlassung zugesichert worden ist, so hat das Armee-Commando, welchem dieses zur Wissenschaft hiemit eröffnet wird, die Verfügung zu treffen, daß der genannte Soldat, bis zu seiner nicht im geringsten zu bezweifelnden seinerzeitigen Anstellung im Schulfache vor der Hand in die Klasse der auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, Assentirten aber Unmontirten gestellt, und sonach wegen gehöriger Abrechnung im Betreff seiner Monturschuld und seines Montur-Guthabens das Erforderliche verfügt werde.

München den 31sten Jänner 1826.

An
das k. Armee-Kommando also ergangen.

CCCXXIII.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die k. Regierung erhält hiebey einen Auszug von der unterm heutigen an die k. Regierung des N. Kreises im untenstehenden Betreffe erlassenen Entschließung zur gleichmäßigen Verfügung.

München den 26sten Februar 1826.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Armansperg.

An die Regierung des N. Kreises.
(Das Entlassungsgesuch für den Soldaten N. N. betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Auszug.

Da jedoch in Conscriptionssachen mit Umgehung des vorgeschriebenen Weges noch immer Bittschriften eingereicht werden, so ist den öffentlichen Anwälten die genauere Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen wiederholt unter der Androhung einzuschärfen, daß jede Uebertretung jener Bestimmungen ohne Nachsicht mit der im Art. 204 des Conscriptions-Gesetzes festgesetzten Strafe belegt werden wird, und die k. Regierung des N. Kreises hat daher über den Vollzug gehörig zu wachen, sofort in vorkommenden Fällen gehörig einzuschreiten.

CCCXXIV.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die k. Regierung erhält hiebey einen Auszug von der unterm Heutigen an die k. Regierung des N. Kreises im untenstehenden Betreffe erlassenen Entschließung zur gleichmäßigen Darnachachtung.

München den 26sten Februar 1826.

Auf

Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Armansperg.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Das Gesuch des pensionirten Gendarmen N., um den Veteranenschild und die Einleitung solcher Gesuche für ehemalige Militärs betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Auszug.

Uebrigens sind Gesuche ehemaliger Militärs, die, wie das vorliegende Gesuch des pensionirten Gendarmen N., um den Veteranenschild, in dem frühern Militärdienst-Verhältnisse der Bittsteller ihre unmittelbare Begründung und Erledigung finden müssen, durch die einschlägigen Local-Behörden zwar noch fernerhin an die k. Kreis-Regierung einzuleiten, von dieser aber sofort den betreffenden Divisions- oder Corps-Kommandos zur vorschriftmäßigen Behandlung mitzutheilen.

CCCXXV.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Vorstellung des Dr. N. zu N., gegen die ihm diktirte Strafe, wegen ungeeigneter Einmischung in einer Conscriptionssache wird abgewiesen.

Dabey wird jedoch die k. Regierung aufmerksam gemacht, daß diejenigen Strafen, welche in Fällen der Art die Unterbehörden auszusprechen berechtigt sind, der höhern Bestätigung nicht bedürfen, und daß demnach hievon zur Beseitigung jeder Beschwerde über die Entziehung der Berufungs-Instanz für die Zukunft Umgang zu nehmen, anderseits aber wegen des genauen Vollzuges der Bestimmung unter Ziffer 6 der Verordnung vom 24sten März 1816 die Disciplinar-Bestrafung der Advokaten, in Sachen des administrativen Ressortes betr., gehörige Sorge zu tragen sey.

München den 8ten März 1826.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Armansperg.

An die k. Regierung des N. Kreises
(Die Vorstellung des Dr. N. zu N., gegen die ihm diktirte Strafe, wegen ungeeigneter Einmischung in Conscriptions-Sachen betr.)

Auf Königl. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär Franz v. Kobell.

Nro. 1453. CCCXXVI.

Auf Befehl.

Dem Armee-Kommando wird auf die Berichte vom 2, 6, 7 und 9ten v. Mts., im rubrizirten Betreffe Nachstehendes zur Entschließung und Darnachachtung erwiedert:

1. a) Zur längern Dienstzeit verbundene Widerspenstige, wiedereingereihte Deserteurs, und Individuen von solcher Konduite, daß ihnen bisher der Urlaub versagt werden mußte, dann

b) Einsteher dürfen zur Zeit, respect. im Laufe ihrer gegenwärtigen Dienstzeit ohne besondere allerhöchste Bewilligung, nicht in die Klasse der unmontirten ständig Beurlaubten übersetzt werden; nur die besondern Verhältnisse des Linien-Infanterie Leib-Regiments begründen hierin für dessen gegenwärtige Mannschaft eine Ausnahme, wie solche bereits durch die spezielle Entschließung vom 18ten Jänner d. Js., Nro. 11289 ausgesprochen ist.

2. Gleichwie die in erwähnte Kategorie übertretende Mannschaft nach geschlossener Abrechnung die etwaige Monturschuld baar zu bezahlen hat, eben so muß derselben das sich allenfalls entwerfende Monturguthaben fogleich, und um so mehr ausbezahlt werden, als mit dem Uebertritte in die Klasse der Unmontirten die Monturrechnung eines Mannes definitiv geschlossen ist und bleibt. —

3. Nicht minder muß in dem einen wie andern Falle diesen Leuten die Montur vollständig verabfolgt, dagegen von denselben jeder in Besitz habende ärarialische Gegenstand eingeliefert werden. —

Es ist hierbey derjenigen Mannschaft, welche bereits in Urlaub sich befindet, lediglich selbst zu überlassen, auf welche Weise sie sich in Besitz ihrer Montur setzen will, wobey jedoch die etwaige Zusendung nur auf ihre eigene Kosten geschehen kann und darf, welches auch bey der Zurücksendung des Säbels ꝛc., wobey sie übrigens auch für jede Beschädigung auf dem Transporte zu haften haben, statt findet. — Damit aber die Depots nicht unverhältnißmäßig lange Zeit mit dergleichen Monturen, als fremden Eigenthum belastet bleiben, werden die Abtheilungs-Kommandeurs auf geeignete Weise fürzuschreiten wissen. —

Es versteht sich daher von selbst, daß von einer Aufbewahrung der Montur auf dem Verschlage, sowie von Belassung des Säbels ꝛc. eines solchen Mannes bis zur wirklichen Ausdienung keine Rede seyn könne. —

4. Da bey der Bildung dieser Klasse unmontirter Soldaten das Hauptprinzip in ihrer ständigen Beurlaubung liegt, so können die heimathlichen Verhältnisse eines solchen,

ob er nämlich, nachdem er nun einmal freywillig in jene Klasse übergetreten ist, sich noch wie vor hinreichend ernähren könne, ob er krank geworden sey, u. d. m. von Seiten des Militärs nicht mehr berücksichtiget werden, sondern es muß derselbe in solchen Fällen lediglich der etwaigen Obsorge seiner Orts- und Bezirks-Polizeybehörde überlassen bleiben. —

5. Hinsichtlich der beantragten fristenweisen Abzahlung der Monturschuld, dann

6. wegen der Jurisdiktion über die im ständigen Urlaube befindlichen Assentirten wird besondere Entschließung erfolgen, und

7. wegen möglichst gleichmäßiger jährlicher Conscription, in so weit als diese auf dem Verhältniß des jährlichen gleichmäßigen Abganges beruht, folglich nach demselben sich nothwendig richten muß, von selbst zweckdienlicher Bedacht genommen werden; indessen sind die Bestimmungen der Verordnung vom 13ten Jänner d. Js., Nro. 328 als Direktiv-Normen und respect. allgemeine Anhaltspunkte in der Art gleichwohl zu benützen und zu befolgen, daß soviel möglich von jedem Jahrgange der ausdienenden 19 Mann per Compagnie im Durchschnitte oder 218 per Regiment, in dem eigentlichen Effektiv-Stande von 1320 Präsenten, und im steten Wechsel mit den Präsenten beurlaubten Pionirs, Gefreiten und Soldaten beybehalten, die übrigen aber ohne Rücksicht auf ihre Zahl, in unbestimmten Urlaub gelassen werden, so ferne sich dazu Leute freywillig melden, und die Monturschuld bezahlen. —

In soweit dann auf solche Weise bey der nächsten Armee-Ergänzung ein Abgang an der normalmäßigen Zahl von 62 ständig Beurlaubten pr. Kompagnie noch besteht, ist dieser aus dem neuen Zugang vollständig zu decken, damit das Regiment alsdann 1320 Mann zum Dienst präsent oder auf bestimmten Urlaub effektiv behält.

Es bedarf dabey keiner Ueberschreitung von einer Kompagnie zur andern zum Behufe einer Ausgleichung, welche hinsichtlich der Assentirt-Unmontirten vor der Hand gar nicht, hinsichtlich der effektiv Montirten aber höchstens nur dann nöthig wird, wenn sich die Ungleichheit bis zu dem nächst eintretenden Haupt-Exerzieren nicht ausgeglichen haben sollte. — Es kann daher

8. die vollständige Bildung der Klasse der unmontirten ständig Beurlaubten auch bey den Schützen-Kompagnien nicht dem geringsten Anstande unterliegen.

München den 14ten März 1826.

An das Armee-Commando also ergangen.

(Die Bildung der Klasse der unmontirten ständig Beurlaubten betr.)

CCCXXVII.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Wenn gleich vorausgesetzt werden muß, daß das Ehrgefühl jedes zum Unteroffiziere beförderte Individuum von selbst dahin führen werde, sich in einer solchen Stelle zu erhalten, und wohl auch der den Unteroffizieren seit dem Monat Oktober 1822 verliehene höhere Sold einen weitern Anhaltspunkt darbietet, um die freywillige Reangagirung derselben nach vollendeter Dienstzeit herbeyzuführen, so wollen Seine k. Majestät gleichwohl, und um den braven Unteroffizieren des Heeres ein neues Merkmal Allerhöchstihrer väterlichen Fürsorge zu geben, allergnädigst gestatten, daß Unteroffiziere jedes Ranges, soferne sie mit einer vorzüglichen Brauchbarkeit eine gute Aufführung und eine vollkommene Feldkriegs-Diensttauglichkeit verbinden, gleichviel, ob sie noch ledig oder nach gesetzlichen Normen und mit allerhöchster Bewilligung verehelichet sind, unter Beybehaltung ihrer Charge als Unteroffiziere zum Einstehen für Conscribirte oder wirklich dienende Soldaten zugelassen werden sollen, und wollen es lediglich in die Competenz des Regiments- und respect. Bataillons-Kommandanten gelegt wissen, die deßhalb von den Kompagnie-Kommandaten vorgelegten Gesuche, in soweit sich selbe darauf beziehen, ob der bittende Unteroffizier als würdig und geeignet befunden werde, mit Beybehaltung der Charge einzustehen, ohne weitere Berichterstattung nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu bewilligen oder zurückzuweisen. Ein solches Einstehen der Unteroffiziere in Beibehaltung der Charge, darf schon in dem Laufe ihres letzten Dienstjahres statt haben, jedoch versteht es sich von selbst, daß die übernommene Einstandszeit erst von dem Tage an berechnet werden kann, wo der Einsteher seine persönliche Kapitulation erledigt haben wird.

Dem Armee-Kommando wird diese allerhöchste Entschließung zur geeigneten Vollziehung mit dem Auftrage eröffnet, auf deren genaueste Beobachtung sorgfältig zu wachen und insbesondere den inspizirenden Generalen zur Pflicht zu machen, sich von der genauesten Befolgung derselben persönlich zu überzeugen.

München den 26sten März 1826.

An

das Armee-Commando also ergangen.

CCCXXVIII.

Nr. 1365.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Um die mancherley Anstände zu beseitigen, welche sich bisher hinsichtlich der körperlichen Untersuchung der Conscribirten am Sitze des Conscriptions-Rathes ergeben haben, wird nach den vorliegenden Anträgen genehmigt, daß bey jedem Conscriptions-Rathe eine ärztliche Kommission zur Untersuchung der an das Militär, zur Einreihung abzugebenden Conscribirten angeordnet werde.

Diese Kommission soll aus dem Kreismedizinal-Rathe — oder bey dessen Abgange — aus einem andern durch die k. Kreis-Regierung zu bestimmenden Civilarzte, und aus zwey Militärärzten bestehen, denen für die Dauer des Geschäftes ein Aktuar beyzugeben ist.

Die k. Regierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen, sowie auch von Seite des Militärs die erforderlichen — namentlich auf die Verminderung der Nachvisitationen bey den Regimentern ꝛc. abzielenden Anordnungen erfolgen werden.

München den 21sten April 1826.

Auf

Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Armansperg.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die körperliche Untersuchung der Conscribirten betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär.
Franz v. Kobell.

CCCXXIX.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die k. Regierung erhält hiebey eine Abschrift von der unterm Heutigen an die k. Regierung des N. Kreises im untenstehenden Betreffe erlassenen Entschließung.

München den 24sten April 1826.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Armansperg.

Durch den Minister der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Anwendung des Stempelgesetzes in Militär-Einstands-Gegenständen betr.)

Auf Befehl.

Der k. Regierung wird auf ihren Bericht vom 8ten v. Mts., die Anwendung des Stempelgesetzes in Militär-Einstands-Gegenständen betr. erwiedert.

1. Die Berichte der Unterbehörden, um Genehmigung zur Hinausbezahlung der Einstands-Kapitalien sind allerdings der Stempel-Pflichtigkeit nicht unterworfen, denn sie werden erstattet, damit die vorgesetzte Stelle prüfe und sich überzeuge, ob der Einstandsmann die ihm obgelegenen Verbindlichkeiten erfüllt, das Aerar oder der Invalidenfond auf das Einstands-Kapital keine Ansprüche habe, und ob der Hinausbezahlung kein Hinderniß im Wege stehe, und betreffen sonach lediglich das Dienst- und nicht das Privat-Interesse.

2. Die Einstands-Contrakte sind tax- und stempelpflichtig.

Nach dem Gesetze vom 11ten September v. J. müssen alle solche Urkunden sogleich auf Stempelpapier gefertigt werden, und es kann daher auch im concreten Falle von dieser Bestimmung nicht abgegangen werden.

3. Die Quittungen über Zinsen von Einstands-Kapitalien, gehören, da die Dazwischenkunft der Behörden, welche blos über die richtige Bezahlung der Zinsen an den Einstands-

mann wachen, hier nichts entscheidet, überhaupt nicht in die Klasse derjenigen, bey welchen nach dem Stempelgesetze vom 18. Dez. 1812 §. 3. lit. a. der Stempel adhibirt werden muß. Dieselben sind daher im allgemeinen von der Stempelpflichtigkeit freyzulassen.

München den 24sten April 1826.

CCCXXX.

Auf Befehl.

Aus Veranlassung des Berichts vom 23sten v. Mts. wird dem Armee-Kommando eröffnet, daß die Allerhöchste Verordnung vom 26sten März d. Js., welche den Unteroffizieren das Einstehen mit Beybehaltung ihrer Chargen — nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Regiments- und Bataillons-Kommandanten, allergnädigst gestattet, die Voraussetzung schon an und für sich in sich schließe, daß solche Einstehungen sich nur auf die Regimenter und Bataillons selbst zu beschränken haben, in welchen die Unteroffiziere als solche fähig erkannt, und wirklich angestellt sind.

Eine andere weitere Ausdehnung dieser allerhöchsten Bewilligung wäre ganz unverträglich mit dem Interesse des Dienstes und des Aerars.

Die Versetzung eines Unteroffizieres von einem Regimente zum andern — nach gegenseitigem Uebereinkommen der Regimenter selbst, unter der Aufsicht und Bewilligung der Divisions-Kommandos, wobey der Formations-Stand nach Chargen nirgend überschritten, und weder dem Dienste Nachtheil, noch dem Aerar eine Ausgabe verursacht wird, ist dadurch zwar nicht ausgeschlossen; jedoch sollen selbst solche Begünstigungen als Ausnahme von der Regel angesehen und behandelt, sohin nicht sehr ausgedehnt werden.

Wenn aber Unteroffiziere, — denen von ihren Regiments- und Bataillons-Kommandos das Einstehen gestattet ist, — während den Sitzungen des Conscriptions-Rathes für einen Conscribirten einstehen, und dafür zugelassen werden, so dürfen die Militär-Beysitzer des Conscriptions-Rathes solche Einsteher nur den Regimentern, in denen sie als Unteroffiziere dienen, ohne Rücksicht auf das Regiment, zu welchen der Einsteher eigentlich gehört, zutheilen, und wenn dadurch die Repartition überschritten werden müßte, so haben die Militärbeysitzer davon den einschlägigen Regimentern und Divisions-Kommandos gleich die Anzeige zu machen, damit die Differenzen in der gemeinen Mannschaft durch

thunliche Versetzungen auf andere Weise unter den Regimentern selbst ausgeglichen werden, wenn es der Dienst unabänderlich nothwendig machen sollte; ausserdessen solche unerhebliche — blos eine kurze Zeit währende Abweichungen in dem Normalstande der gemeinen Mannschaft füglich auch auf sich beruhen können.

Das Armee-Kommando hat diesem gemäß — nicht nur das Linien-Infant. Leib-Regiment, sonder auch sämmtliche übrigen Regimenter und Heeres-Abtheilungen, sowie die Militär-Beysitzer der Conscriptions-Räthe in den Kreisen — geeignet anweisen zu lassen.

München den 6ten July 1826.

An
das Armee-Commando also ergangen.

(Das Einstehen der Unteroffiziere mit Beibehaltung ihrer Chargen betr.)

CCCXXXI.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem Seine Majestät der König vermöge allerhöchsten Kabinets-Befehls vom 10ten d. Mts. wiederholt unter Hinweisung auf die Vorschrift der Verfassungs-Urkunde Tit. IX. §. 7., dann auf den die beurlaubten Soldaten betreffenden §. 29 der allerhöchsten Verordnung vom 17ten Dezember v. Js. über die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der Kreisregierungen, zu eröffnen geruht haben, daß die Behandlung der Polizey-Uebertretungen aller Beurlaubten ohne Ausnahme zur Geschäfts-Zuständigkeit der ordentlichen Civilobrigkeit gehöre, daß aber in Fällen, wo sich die Anfangs als Uebertretungen betrachteten Handlungen solcher Personen zum Vergehens-Grade steigern sollten, von den bürgerlichen Polizey-Behörden nach den gesetzlichen Normen sogleich den betreffenden Militärstellen zum Zwecke weiterer Einschreitung Mittheilung zu machen, und bey dem Bestehen eines wirklichen Vergehens oder Verbrechens der Thäter auch wirklich an die Militärstellen abzuliefern sey, da nur die Gesetz-Verletzungen dieser

Grade nach dem Tit. IX. §. 7. zum Ressort der Militärspflichtsbarkeit verwiesen sind, und nachdem Allerhöchstdieselben ferner in Betreff der Beywirkung der Kommandantschaften zur Beförderung der allgemeinen Polizey-Sicherheits-Anstalten bestimmt haben, daß die Militärstellen in solcher Beziehung, unter genauer Beobachtung der vorsorglichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. IX. §. 6. und mit pflichtmäßiger Rücksichtnahme auf die militärischen Kräfte, nach vorgängiger Aufforderung von Seite der zuständigen Civil-Behörde beizuwirken haben; so wird dieß der k. Regierung hiemit zur dienstlichen Kenntniß und zugleich zur Verständigung der untergeordneten Polizey-Behörden, welche in eigens an dieselben zu erlassenden Ausfertigungen zu bewirken ist, hiedurch mitgetheilt, übrigens erwartet, daß durch angemessenes Benehmen gegründete Beschwerden oder unangenehme Reibungen vermieden werden.

München den 16ten July 1826.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Armansperg.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die polizeyliche Gewalt über beurlaubte Soldaten und die Polizey über Militärs überhaupt betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCCXXXII.

Nro. 9777.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die k. Regierung erhält hierneben eine Abschrift von der unterm Heutigen an die k. Regierung des N. Kreises im untenstehenden Betreffe erlassenen Entschließung.

München den 6ten September 1826.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Freyherr v. Zentner.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Ausfolglassung der für den N. N. zu N. deponirten Reluitions-Gebühr zu 185 fl. betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Auf Befehl.

Nach den mit dem K. K. österreichischen Hofe gepflogenen Verhandlungen wird bey den wechselseitigen Auswanderungen nur hinsichtlich der Militärpflichtigkeit zur Landwehr und zu den Reserve-Bataillons keine Reluitions-Taxe oder andere Abgabe erhoben.

Die in dem unterm 30sten May l. Js. abschriftlich vorgelegten Certifikate des K. K. Kreisamtes N. enthaltene Ausdehnung der allegirten Hofs-Entschließung vom 10ten May 1821 auf die Militärpflichtigen erscheint daher keineswegs als richtig, und es ist sonach die für den ausgewanderten N. N. deponirte Reluitions-Gebühr ganz ungeeignet verabfolgt worden, wonach die k. Regierung sowohl hinsichtlich dieses Falls, als auch wegen der weiter vorkommenden Fälle das Geeignete zu verfügen wissen wird.

München den 6ten September 1826.

CCCXXXIII.

Nro. 7470.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Da sich über die Verhältnisse der ständig beurlaubten Soldaten verschiedene Zweifel ergeben haben, so wird zur Beseitigung derselben bemerkt, daß sowohl die Beurlaubungen derjenigen, welche bereits mehrere Jahre im Militär gedient haben, als auch die in Folge des neuerlich angeordneten Losens statt habende Stellung der zum Einreihungs-Contingent gehörigen Conscribirten in die Klasse der assentirten nicht montirten Soldaten, lediglich eine militäradministrative Verfügung ist, wodurch die gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Beurlaubten überhaupt, und hinsichtlich der Behandlung der Militär-Entlassungsgesuche insbesondere, durchaus nicht aufgehoben oder abgeändert sind.

Dadurch bescheidet sich sonach auch die gestellte Anfrage: „Ob nicht die ständig und „für ihre noch übrige Dienstzeit beurlaubten Soldaten gleich den Legionisten behandelt, und „denselben ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Conscriptions-Gesetzes die Entlassung „aus dem Militär-Verbande für den Fall ertheilt werden dürfe, daß dieselben Gelegenheit „finden, sich ansäßig zu machen?“ indem die Beurlaubten bis nach abgelaufener Dienstzeit

zum allenfallsigen Einrücken bereit stehen müssen, durch ihre Gleichstellung mit den Legionisten aber weit mehr als die übrigen zu den vier militärpflichtigen Altersklassen gehörigen Jünglinge begünstigt würden, welchen die Befreyung von der Militärpflicht nur aus gesetzlichen Gründen bewilligt wird.

München den 15ten September 1826.

Auf

Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Armansperg.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Verhältnisse der ständig beurlaubten Soldaten betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Nro. 4036 und 4045. CCCXXXIV.

Entschließung.

Was unterm Heutigen an die k. Regierung des N. Kreises, K. d. F. in untenstehenden Betreffe erlassen worden, zeigt Folgendes zur Wissenschaft:

„Da nach der gegenwärtigen Stellung des obersten Rechnungshofes demselben keine „Re- und Superrevision der Rechnungen mehr zusteht, so folgt die rubrizirte „Rechnung zurück, um nach den Verordnungen vom 17ten Dezember vorigen, und „11ten Jänner laufenden Jahrs das Geeignete zu verfügen.

München den 25sten September 1826.

Königl. Oberster Rechnungs-Hof.

v. Schilcher.

An die k. Regierung des N. Kreises K. d. J. u. d. Finanzen.
(Linien Militär Conscriptions-Kosten pro 1825/26 betr.)

v. Appel.

CCCXXXV.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung wird hiebey eine Abschrift der wegen Einlieferung der Säbel beurlaubter Soldaten unterm 3ten August l. Js. an das Armee-Kommando ergangenen allerhöchsten Entschließung zur Wissenschaft und etwa erforderlichen einschlägigen Verfügung zugefertigt.

München den 26sten Oktober 1826.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Armansperg.

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Einlieferung der Säbel beurlaubter Soldaten betr.)

Nr. 7348.

Auf Befehl.

In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät sollen, vom 15ten September l. J. an, den beurlaubten Soldaten sämmtlicher Waffengattungen keine Säbel mehr in Urlaub mitgegeben werden, so zwar, daß mit dem 15ten Oktober als dem Schlusse der Herbst-Waffenübungen, im ganzen Königreiche kein beurlaubter Soldat sich befinde, welcher mit einem Säbel bewaffnet sey.

Es haben daher die Kommando-Stellen sämmtlicher Waffen-Abtheilungen dafür Sorge zu tragen, daß von denjenigen Beurlaubten, welche etwa nicht zu den Herstübungen eingerufen werden, und welche ihre Säbel noch in Händen haben, diese Waffenstücke, ohne daß dadurch dem allerhöchsten Aerar irgend ein Kosten zuwächst, bis zum 15ten Oktober eingeliefert seyen, und in den Kompagnie- und Eskadrons-Verschlägen aufbewahrt und in gutem Zustande erhalten werden.

Jedoch haben Seine Königliche Majestät durch allerhöchste Entschließung vom 25sten July l. Js. allergnädigst gestattet, daß den Unteroffizieren sämmtlicher Waffengattungen die Montur, Kasket oder Helm, und der Säbel in Urlaub mitgegeben werden dürfe.

Dem Armee-Kommando wird dieses zur weitern Verfügung und Darnachachtung eröffnet.

München den 3ten August 1826.

An

das Armee-Kommando also ergangen.

CCCXXXVI.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem die allgemeinen Uebersichten der für die betreffenden Militärfonds abgelieferten Conscriptions-Cassa-Ueberschüsse, welche in Folge allerhöchsten Rescripts vom 27sten May 1824 am Schlusse eines jeden Etatsjahrs einbefördert werden sollen, noch nicht von allen Königl. Kreisregierungen vorgelegt wurden, und die vorliegenden Auszüge zum Theil nach abweichenden Ansichten aufgestellt sind, zum Theil auf ganz verschiedene Rechnungs-Perioden anbinden; so erhält die k. Regierung in der Anlage zur Erzweckung der erforderlichen Gleichheit ein Formular mit dem Auftrage, hienach die vorgeschriebenen Anzeigen pro $18\frac{24}{25}$ und $18\frac{25}{26}$ rc. zu erstatten, und auf die daraus ersichtlichen Abrechnungs-Resultate vom September 1824, wenn dagegen nichts zu erinnern ist, anzubinden, im entgegengesetzten Falle aber die nöthige Berichtigung in der herzustellenden Auszeige pro $18\frac{24}{25}$ gehörig ersichtlich zu machen.

München den 7ten November 1826.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl

Graf v. Armansperg.

Durch den Minister der General-Sekretär

Franz v. Kobell.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Conscriptions-Cassa-Ueberschüsse betr.)

pro $18\frac{23}{24}$ — N. Kreis.

Formular

Abrechnung

über

Schuldigkeit und Leistung.

An Conscriptions-Cassa-Ueberschüssen mit Ende September 1824.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
pro $18\frac{22}{23}$.						
Im Laufe des Jahres pro $18^{23}/_{24}$ wurde durch den K. Obersten Rechnungshof die Schuldigkeit pro $18^{22}/_{23}$ festgesetzt mit	-			16641	38	4
Hievon war am Ende September 1823 bereits eingeliefert	14050					
Weiter wurde ad $18^{23}/_{24}$ eingesendet						
den 18ten Jänner 1824 .... 1960 fl.						
„ 14ten April .... 576 fl.						
„ 27ten Juny .... 55 fl. 38 kr. 4 hl.	2591	38	4	16641	38	4
Rest: Nichts.						
pro $18\frac{23}{24}$.						
Mit Ende Sept. 1824 ermangelte noch die Feststellung der Schuldigkeit; dessen ungeachtet sind à Conto derselben bereits eingesendet worden:						
den 18 Jänner 1824	1680					
„ 27 März	3220					
„ 14 April	3000					
„ 25 Juny	2050					
„ 3 September	3000					
Summa der Lieferung auf $18^{23}/_{24}$:				12950		
Zusammenstellung.						
Der Real-Vereinnahmungsschuldigkeit der Militärfonds und zwar zur Hälfte für den Invaliden- und zur Hälfte für den Wittwen- und Waisenfond in den Rechnungen von $18^{23}/_{24}$						
Rückstände vom Jahre $18^{22}/_{23}$	2591	38	4			
In Abschlag des Jahres $18^{23}/_{24}$	12950					
Summa der baaren Einlieferung in ad $18^{23}/_{24}$:				15541	33	4

Gefertigt, N. den 30sten September 1824.

Königl. Conscriptions-Cassa des N. Kreises.

CCCXXXVII.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die k. Regierung erhält hieneben eine Abschrift von der unterm Heutigen an die k. Regierung des N. Kreises im untenstehenden Betreffe erlassenen Entschließung, zur gleichzeitlichen Darnachachtung.

München den 21sten Nov. 1826.

Auf

Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Armansperg.

An die k. Regierung des N. Kreises K. d. J.
(Die Taxirung der Militär-Entlassungs-Sachen betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Auf Befehl.

Der k. Regierung des N. Kreises, wird auf den wiederholten Bericht vom 26sten August l. J., die Taxirung der Militär-Entlassungssachen betr., zur Entschließung erwiedert, daß hinsichtlich der Tax- und Stempelbeträge bey den ausser der allgemeinen Militär-Conscription einzeln vorkommenden Entlassungsgesuchen, bis auf weiters lediglich nach der Verordnung vom 10ten Dezember 1812, Ziffer IX. rc. das Tax- und Rechnungswesen betreffend, zu verfahren, jedoch jedes Uebermaas hierunter sorgfältig zu vermeiden sey.

München den 21sten November 1826.

CCCXXXVIII.

Nro. 5759.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung des N. Kreises wird auf den Bericht untenbezeichneten Betreffs vom 28ten Juny l. J. zur Entschließung eröffnet, daß dem erneuerten Gesuche der Donaumoos-Kolonisten, um Befreyung ihrer Söhne erster Generation von der Militärpflicht im Hinblicke auf das Conscriptionsgesetz Art. 3 auf die Verfassungs-Urkunde, Titl. IV. §. 12 und auf die specielle allerhöchste Verordnung vom 27sten April 1813 nicht statt gegeben werden könne.

Dadurch soll jedoch die Berücksichtigung derjenigen Kolonisten, welche nachzuweisen vermögen, daß sie auf den Grund der allerhöchsten Zusicherung vom 8ten März 1802 nach Bayern eingewandert, und daß ihnen ihre Söhne zur Fortsetzung der Donaumoos-Cultur und zur Erhaltung der Familie unentbehrlich sind, in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen seyn.

Die k. Regierung des N. Kreises hat demnach nicht nur die Bittsteller hievon zu verständigen, sondern in vorkommenden Fällen das Geeignete zu veranlassen.

München den 11ten Dezember 1826.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl
Graf v. Thürheim.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Das Gesuch der Donaumoos-Kolonisten, um Befreyung ihrer Söhne erster Generation von der Militärpflichtigkeit betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

CCCXXXIX.

Nro. 4940.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die k. Regierung erhält hieneben eine Abschrift von der unterm Heutigen an die k. Regierung des N. Kreises im untenstehenden Betreffe erlassenen Entschließung.

München den 12ten Dezember 1826.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Armansperg.

An die k. Regierung des N. Kreises K. d. J.
(Das Conscriptions-Rechnungswesen betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Auf Befehl.

Auf den Bericht der k. Regierung des N. Kreises vom 10ten verflossenen Monats, das Conscriptions-Rechnungswesen betr., wird zur Entschließung erwiedert, daß die Conscriptionskasse-Rechnungen, welche bisher nach der primitiven Revision durch die k. Kreisregierungen zur Super-Revision und Bescheidung an den k. Obersten Rechnungshof gebracht wurden, gegenwärtig bey der geänderten Stellung derselben nach der Verordnung vom 11ten Jänner 1826, das Finanz-Rechnungswesen für das Königreich betr., nunmehr zum Behufe der superrevisorischen Erledigung dem Abrechnungs-Commissär des betreffenden Kreises bey seiner jedesmaligen Ankunft vorzulegen seyen, wonach sich die k. Regierung des N. Kreises zu achten wissen wird.

München den 12ten Dezember 1826.

Novellen
zum
Conscriptionsgesetz.

Jahrgang 1827.

CCCXL.

Bekanntmachung.

(Uebereinkunft mit dem Fürstenthume Reuß=Greitz, die Militärpflichtigkeit in Bezug auf Auswanderung betr.)

Nachstehende, mit dem Fürstenthume Reuß-Greitz, über die Militärpflichtigkeit in Bezug auf Auswanderungen abgeschlossene Uebereinkunft wird durch das Regierungsblatt des Königreichs zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 7ten Jänner 1827.

Graf v. Thürheim.

Damit die in der deutschen Bundes-Akte, Art. 18, Ziffer 1 und 2, lit. b. vorbehaltene nähere Bestimmung gleichförmiger Grundsätze über die Militärpflichtigkeit, in Beziehung auf die Befugniß der Unterthanen zum freyen Wegziehen in einen andern deutschen Bundesstaat, oder zum Eintritt in desselben Civil- oder Militärdienste, einstweilen wenigstens zwischen dem Königreiche Bayern und dem Fürstenthume Reuß-Greitz zum Besten der beyderseitigen Unterthanen festgesetzt werde, so sind die Unterzeichneten, Namens ihrer höchsten Höfe, über folgende Bestimmungen übereingekommen, und erklären hiemit:

I.

Die Jahre der Militärpflichtigkeit, in soferne als dieselbe der Befugniß des freyen Wegziehens aus den Königlich Bayerischen in die Fürstlich Reuß-Greitzischen Lande, und aus diesen in jene, oder des Eintretens in Königlich Bayerische und Fürstlich Reuß-Greitzische Dienste, im Wege steht, werden von dem Anfange des 18ten bis zum vollendetem 27sten Lebensjahre festgesetzt.

II.

Innerhalb dieses Lebensalters behalten Sich die Königlich Bayerische und Fürstlich Reuß-Greitzische Regierungen bevor, ihre auszuwandern oder in auswärtige Dienste zu treten wünschenden Unterthanen entweder zum persönlichen Kriegsdienste, oder nach den allenfalls bestehenden Reluitions-Gesetzen, zum Ersatz derselben anzuhalten.

III.

Vor dem Anfange des 18ten und nach vollendetem 27sten Jahre ist der Wegziehende als von allem Kriegsdienste frey anzusehen, und er soll in dem Staate, aus welchem er ausgewandert, weder zum Dienste bey dem stehenden Heere, noch bey dem unter dem Namen von Nationalgarde, mobile Legionen, Landwehr oder Landsturm begriffenen, oder wie immer Namen habenden Vertheidigungs-Anstalten angehalten werden, noch hiefür einen Ersatz zu leisten haben.

IV.

Der abziehende Vater nimmt seine Söhne, die noch nicht das 18te Jahr angetreten haben, mit sich. Von diesem Alter anfangend müssen die Söhne vor der Auswanderung der Dienstpflichtigkeit Genüge leisten.

V.

Während des Krieges wird die Befugniß des Wegziehens für jeden, zu irgend einer Art von Vaterlands-Vertheidigung verpflichteten Unterthan suspendirt.

VI.

In dem Falle muß sich derjenige, welcher aus den Königlich Bayerischen Staaten in die Fürstlich Reuß-Greitzischen, oder aus diesen in jene auswandern, oder in derselben Kriegs- oder Civil-Dienste zu treten wünscht, vorher an seine vorgesetzte Landesbehörde wenden, und deren Einwilligung erholen, wobey jedoch lediglich — in wieferne die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind — beurtheilt, in keinem Falle aber das Wegziehen über die Bestimmungen dieser Uebereinkunft hinaus erschwert werden soll.

VII.

Endlich machen Sich beyde Regierungen gegen einander verbindlich, darauf zu halten, daß jeder Einwandernde, der sich in den Militärpflichtigkeitsjahren, entweder in Rücksicht

auf das stehende Heer, oder auf die unter dem Namen von National-Garde, mobilen Legion, Landwehr oder Landsturm begriffenen, oder wie immer Namen habenden Vertheidigungs-Anstalten nach den Gesetzen des Staates befindet, in welchen er übergeht, als unmittelbar in dessen Militärpflichtigkeit übergehend betrachtet werde, demnach sie sich wechselseitig versprechen, solchen Einwandernden keine Vergünstigung dahin zu ertheilen, daß dieselben von der Waffenpflichtigkeit befreyt werden sollen.

Gegenwärtige Erklärung soll durch das Regierungsblatt, oder auf die sonst hergebrachte Art zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Frankfurt am Mayn den 30sten August 1826.

Freyherr v. Lerchenfeld. **Freyherr v. Leonhardi.**

Nro. 9107. CCCXLI.

Auf Befehl.

In der allerhöchsten Entschließung vom 24sten May v. Js., die Ergänzung der Armee für das Jahr 1826, aus der Altersklasse 1805 betreffend, wurde schon für den Fall Vorsehung getroffen, wenn ein oder der andere Mann verlangen würde, nicht in die Klasse der assentirten nicht montirten Beurlaubten gesetzt, sondern eingereiht zu werden, keineswegs aber darin der Mannschaft überlassen, daß sie wechselseitig unter sich gemäß einer eigenen Uebereinkunft vertauschen dürfen.

Nachdem nun indessen mehrere Gesuche einbefördert wurden, wonach assentirte nicht montirte Beurlaubte in der Art zum Dienstmachen einrücken wollen, daß die dazu nach einer einseitigen Verabredung bestimmten Leute sich dafür mit ihnen vertauschen, so wird hiemit aus bewegenden Ursachen und Rücksichten zur allgemeinen Norm festgesetzt, daß solchen Vertauschungen in keinem Falle statt gegeben werden soll. —

In dem Anbetrachte, daß es jedoch einzelne Fälle geben könne, in welchen ein assentirter nicht montirter Beurlaubter aus verschiedener individueller oder sonst häuslicher Veranlassung zum wirklichen Dienstmachen beym Regiment oder Bataillone einzurücken wünscht, was demselben so wenig, als die freywillige Anwerbung eines zum Dienste Lust tragenden Mannes verwehrt werden kann, so hat das betreffende Regiments- oder Bataillons-Com-

mando im Eintreten solcher einzelner Fälle dafür zu sorgen, daß anstatt eines solchen zum Diensimachen einrückenden Mannes ein anderer dafür dergestalt in die Klasse der assentirten nicht montirten Beurlaubten mit Beobachtung der deßhalb bestehenden Vorschriften gesetzt werde, daß zuerst auf jene Leute, deren Versetzung in die Klasse befohlen wurde, aber wegen der vorhandenen Vollzähligkeit nicht bewerkstelliget werden konnte, hiernach auf jene, welche wegen ausgezeichneten Fortganges in den Studien zur Fortsetzung und Vollendung derselben bereits längerer Urlaub bewilliget wurde, sodann wann keiner derselben vorhanden wäre, auf jene, deren Berücksichtigung wegen dringender Familien-Verhältnisse von den Conscriptions-Behörden empfohlen wurde, pflichtmäßiger Bedacht genommen werde.

München den 15ten Jänner 1827.

An

das Armee-Commando also ergangen.

(Die Gesuche assentirter nicht montirter Beurlaubter; sich mit andern vertauschen zu dürfen betr.)

CCCXLII.

Nro. 7898. **Königreich Bayern.**

Staats-Ministerium des Innern.

Dem k. Armee-Kommando ist unterm 13ten Jänner d. Js. die Weisung zugegangen, daß die Conscribirten, israelitischer Religion auf gleiche Weise, wie die christlichen Conscribirten ohne alle Zuziehung eines Rabbiners zur Fahne zu beeidigen seyen, daß jedoch bey den einzelnen Verpflichtungen der Conscribirten israelitischer Religion anstatt der Worte in der Stabung: „sowahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort" — zu setzen sey:

„so wahr mir Gott helfe, unser Herr"

und daß, anstatt der Aufhebung der drey Finger, lediglich die ganze Hand emporgehoben werden solle.

Dieß wird der Königlichen Regierung andurch zur Wissenschaft eröffnet.

München den 31sten Jänner 1827.

Auf

Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Armansperg.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Verpflichtung der Conscribirten israelitischer Religion, zum Militär=Dienste betr.)

Durch den Minister der General=Sekretär
Franz v. Kobell.

CCCXLIII.

Nro. 910.

Königreich Bayern.

Staats=Ministerium des Innern.

Die k. Regierung K. d. J. erhält hieneben einen Auszug von der unterm 15ten v. Mts. an das Königl. Armee=Kommando im untenstehenden Betreffe erlassenen Entschließung zur Wissenschaft und einschlägigen Verfügung.

München den 13ten Februar 1827.

Auf

Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Armansperg.

An die Regierung des N. Kreises.
(Die Gesuche assentirter nicht montirter Beurlaubter sich mit andern vertauschen zu dürfen betr.)

Durch den Minister der General=Sekretär
Franz v. Kobell.

Auf Befehl.

In der allerhöchsten Entschließung vom 24sten May v. Js., die Ergänzung der Armee für das Jahr 1826 aus der Altersklasse 1805 betr., wurde schon für den Fall Vorsehung getroffen, wenn ein oder der andere Mann verlangen würde, nicht in die Klasse der assen=

tirten nicht montirten Beurlaubten gesetzt, sondern eingereiht zu werden, keineswegs aber der Mannschaft überlassen, daß sie wechselseitig unter sich gemäß einer eigner Uebereinkunft vertauschen dürfen.

Nachdem nun indessen mehrere Gesuche einbefördert wurden, wonach assentirte nicht montirte Beurlaubte in der Art zum Dienstmachen einrücken wollen, daß die dazu nach einer einseitigen Verabredung bestimmten Leute sich dafür mit ihnen vertauschen, so wird hiemit aus bewegenden Ursachen und Rücksichten zur allgemeinen Norm festgesetzt, daß solchen Vertauschungen in keinem Falle Statt gegeben werden soll.

CCCXLIV.

No. 5082. **Königreich Bayern.**

Staats-Ministerium des Innern.

Die k. Regierung erhält von der unterm heutigen in untenstehendem Betreffe an die k. Regierung des N. Kreises ergangenen Entschließung hieneben eine Abschrift zur Nachachtung.

München den 7ten April 1827.

Auf

Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Armansperg.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Aufnahme beurlaubter Soldaten in die Hauptspitäler betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

Auf Befehl.

Der Königlichen Regierung wird auf ihre Berichte vom 22sten März und 27sten Juny v. Js. in Betreff der Behandlung beurlaubter Soldaten in Erkrankungsfällen zur Entschließung eröffnet, daß die Aufnahme der ständig Beurlaubten in die Militärspitäler im Falle

der Erkrankung nicht statt habe, da nach bestehender Verordnung selbst die zur wirklichen Dienstesleistung eingereihten Soldaten in Erkrankungsfällen während des ihnen temporär bewilligten Urlaubs nur alsdann zur ärztlichen Behandlung in die nächstgelegenen Garnisons-Spitäler aufgenommen werden, wenn sie selbst, oder ihre Eltern und Angehörigen gänzlich mittellos sind, und wenn die Transportkosten von den Aeltern, Verwandten oder jenen Landleuten, wo sie sich momentan zur Arbeit verdingt hatten, oder von den betreffenden Gemeinden bestritten werden.

München den 7ten April 1827.

CCCXLV.

Nro. 4986.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche hinsichtlich der Taxirung der Militär-Abschiede für die vor vollendeter Dienstzeit entlassenen Einsteher erhoben worden sind, wird der Königl. Regierung des N. Kreises die Entschließung ertheilt, daß bey den vor vollstreckter Dienstzeit gesetzlich statt habenden Entlassungen der Einsteher von der Entrichtung einer Taxe in die Conscriptions-Cassa für den Entlassungsschein oder Militärabschied gänzlich Umgang zu nehmen sey.

München den 10ten April 1827.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Armansperg.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Die Taxirung der Militär-Abschiede für die vor vollendeter Dienstzeit entlassenen Einsteher betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär.
Franz v. Kobell.

CCCXLVI.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(Das Cartel mit Frankreich betreffend.)

Nachdem der am 10ten März l. Js. mit der Krone Frankreich abgeschlossene Cartel-Vertrag, zu gegenseitiger Auslieferung der Ueberläufer aus den Königl. Bayerischen und Königl. Französischen Heeren, sowie der entwichenen Kriegsdienst-Pflichtigen, unterm 2ten April l. Js. von des Königs Majestät förmlich ratificirt, und die darüber ausgefertigte Urkunde am 27sten desselben Monats zu Paris gegen die K. Französische Ratifikations-Urkunde in herkömmlicher Weise ausgewechselt worden ist, so soll der gedachte Vertrag, wie solcher, in der Ursprache sowohl, als in beygefügter deutscher Uebersetzung hier folget, durch das Regierungsblatt, zu allgemeiner Wissenschaft und Nachachtung der einschlägigen Civil- und Militär-Behörden, mit dem Anhange bekannt gemacht werden, daß dessen Bestimmungen nach Art. 1. von dem Tage der Auswechslung beyderseitiger Könglicher Ratifikatorien angefangen, in Wirksamkeit getreten sind.

München den 8ten May 1827.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Freyherr v. Zentner.

Durch den Minister der General-Sekretär
v. Baumüller.

Wir

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

Urkunden und fügen anmit zu wissen.

Nachdem zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra, unterm zehnten März dieses Jahrs, eine Cartels-Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, deren wörtlicher Inhalt folgt:

„Seine Majestät der König von Bayern und Se. Majestät der König von Frankreich und Navarra haben die Abschließung einer Cartel-Uebereinkunft verabredet, und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, nämlich: Se. Majestät der König von Bayern, den Herrn Grafen v. Bray, Allerhöchstihren Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Staatsrath, Großkreuz vom Civil-Verdienstorden der Bayerischen Krone, des K. preußischen rothen Adlerordens, des Kaiserlich Russischen St. Annenordens und des Königlich Schwedischen Nordstern-Ordens-Ritter, des Maltheserordens Ritter, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. allerchristlichsten Majestät, und Se. Majestät der König von Frankreich und Navarra, den Herrn Baron v. Damas, Pair von Frankreich, General-Lieutenant, Großkreutz des Königlichen und militärischen Ordens vom heiligen Ludwig, Großoffizier vom K. Orden der Ehrenlegion ꝛc., Allerhöchstihren Minister und Staats-Sekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, welche nach vorgängiger Mittheilung ihrer beyderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtiger Uebereinkunft sollen alle Individuen, welche aus den Kriegsdiensten der hohen kontrahirenden Mächte entwichen, gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2.

Als Ueberläufer sollen betrachtet werden, nicht allein die Militär-Individuen aller Waffengattungen und aller Grade, welche ihre Fahne verlassen, sondern auch alle Individuen, welche, zum Kriegsdienste, bey welchem Zweige immer verpflichtet, dem Aufrufe nicht folgen, und auf dem Gebiete einer der hohen kontrahirenden Mächte eine Zuflucht

suchen würden; endlich die zu Festungs- und Zwangs-Arbeiten Verurtheilten, welche zum Wiedereintritt in den Militärdienst geeignet seyn sollen.

Art. 3.

Von der vermöge gegenwärtigen Uebereinkunft zu fordernden Auslieferung oder Zurückstellung sind ausgenommen:

1) Die Individuen, welche aus dem Staate auf dessen Gebiete sie eine Zuflucht suchen, gebürtig wären, und welche durch die Desertion blos die Rückkehr in ihr Vaterland beabsichtigen würden.

2) Diejenigen Individuen, welche, es sey vor oder nach ihrer Entweichung, sich irgend eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben sollten, wodurch ihre Stellung vor die Gerichte des Landes, wohin sie sich geflüchtet, begründet wäre. Demungeachtet soll in diesem letztern Falle die Auslieferung vollzogen werden, nachdem der Ueberläufer freygesprochen seyn, oder seine Strafe ausgestanden haben wird; und es findet für die Zeit, während welcher er wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens oder Vergehens verhaftet wird, keine Kostenvergütung statt. In allen Fällen werden die Akten der gegen den Delinquenten geführten Untersuchung, entweder in authentischen Abschriften oder in beglaubigten Auszügen gegenseitig mitgetheilt, damit man ermessen könne, ob der Schuldige etwa noch zur Wiederaufnahme in Dienste würdig sey oder nicht.

Art. 4.

Wenn ein Ueberläufer das Gebiet derjenigen der beyden Mächte, welcher er nicht angehört, erreicht hat, so darf er, unter keinem Vorwande, von den Offizieren seiner Regierung dort verfolgt werden. Diese Offiziere haben sich darauf zu beschränken, die Orts-Behörden von dem Uebergange desselben zu benachrichtigen, damit Letztere dessen Verhaftung verfügen. Es wird jedoch zur Beschleunigung der Verhaftung eines solchen Ausreissers gestattet, daß eine oder zwey mit dessen Verfolgung beauftragte Personen, welche hiezu mit ordentlichen von ihrem unmittelbaren Vorgesetzten ausgestellten Pässen oder Ermächtigungen versehen seyn müssen, sich nach dem nächsten außerhalb der Gränze gelegenen Dorfe oder Flecken begeben, um die Orts-Behörden zur Vollziehung der gegenwärtigen Uebereinkunft aufzufordern.

Art. 5.

Die Behörden, welche einen Ausreisser zurückzufordern, sich veranlaßt finden, haben

sich deshalb an diejenigen Civil- oder Militär-Verwaltung zu wenden, welche dem Gesuche zu entsprechen zunächst im Stande sind.

Die also reklamirenden Behörden werden ihrer Requisition die Personal-Beschreibung des Ueberläufers beyfügen, und wenn derselbe zur Haft gebracht worden, soll die requirirende Behörde hievon mittelst einer Anzeige benachrichtigt werden, welcher ein Auszug aus dem Register des Wärters oder Aufsehers des Gefängnisses, in welches der Ausreisser gebracht worden, beyzulegen ist.

Art. 6.

In dem Falle, wo Ueberläufer noch ihre Waffen bei sich tragen, oder mit ihrer Equipirung, Montur oder Dienstzeichen erscheinen, ohne mit einem Passe versehen zu seyn, eben so in allen Fällen, wo entweder durch das eigne Geständniß des entwichenen Individuums oder auf welche Art immer die Gewißheit erlangt worden, daß ein Ueberläufer vom Heere des einen beyder kontrahirenden Theile sich auf dem Gebiete des andern befinde, soll derselbe, ohne vorläufige Requisition, auf der Stelle verhaftet, und unverzüglich an die zuständigen Gränz-Behörden des andern Souverains ausgeliefert werden.

Art. 7.

Wenn in Folge des Läugnens des Verhafteten oder sonst über die Indentität eines Ueberläufers irgend ein Zweifel entstehen sollte, so werden die Reklamirenden oder Betheiligten vor allem den nicht hinlänglich erhobenen Thatbestand herstellen, damit das verhaftete Individuum entweder in Freyheit gesetzt, oder an den andern Staat ausgeliefert werden könne.

Art. 8.

In allen Fällen sollen die angehaltenen Ueberläufer vor die zuständigen Behörden gebracht werden, welche die Auslieferung nach den Vorschriften gegenwärtiger Uebereinkunft zu bewirken haben. Die Auslieferung geschieht mit den Waffen, Pferden, Sätteln, Montirungs- oder andern Stücken, womit die Ausreisser versehen gewesen, oder welche man zur Zeit der Verhaftung bey ihnen gefunden hatte. Zugleich werden die Protokolle über die Verhaftung des Individuums, über die etwa mit ihm gepflogenen Verhöre und alle zur Herstellung der Desertion nöthigen Aktenstücke verabfolgt.

Gleiche Zurückstellung soll hinsichtlich der Pferde, Waffen, Montirungs- und Ausrüstungs-Stücke, sowie aller sonstigen Gegenstände und Effekten statt finden, welche von der

im dritten Artikel gegenwärtiger Uebereinkunft als nicht zur Auslieferung geeignet bezeichneten Individuen mitgenommen worden.

Die Uebergabe der Bayerischen Ueberläufer wird zu Bergzabern, jene der französischen zu Weißenburg vollzogen werden.

Art. 9.

Die durch Verhaftung der Ueberläufer veranlaßten Kosten, und zwar vom Tage der, mittelst eines in obigen fünften Artikel erwähnten Auszugs, nachzuweisenden Verhaftung bis zum Tage der Auslieferung einschlüßig, werden gegenseitig vergütet. Diese Kosten begreifen die Nahrung und Verpflegung der Ausreisser und ihrer Pferde, und sind auf fünf und siebenzig Centimen, in französischem Gelde, oder ein und zwanzig Kreutzer und zwey Pfenninge Bayerischer Währung täglich für jeden Mann, und auf einen Franken sechs Centimen in französischem Gelde oder neun und zwanzig und einen halben Kreutzer Bayerischer Währung täglich für jedes Pferd festgesetzt. Fuhrkosten zur Fortschaffung der auszuliefernden Ueberläufer werden nur auf ärztliches, deren absolute Nothwendigkeit erklärendes Gutachten vergütet.

Im Krankheitsfalle wird für jeden Spitaltag ein Frank oder neun und zwanzig Kreuzer auf den Grund der beyzubringenden gehörig beglaubigten Nachweisungen rückerstattet.

Nur in Fällen der dringendsten Nothwendigkeit wird für verabreichte Kleidungsstücke ein Ersatz bewilligt.

Ausserdem wird von der requirirenden oder betheiligten Seite eine Belohnung von fünf und zwanzig Franken französische Münze oder eilf Gulden neun und zwanzig Kreutzer in baierischer Währung für jeden Mann, und von hundert zwanzig Franken oder fünf und fünfzig Gulden für jedes Pferd mit Sattel und Zeug, zu Gunsten jedweder Person ausbezahlt, welche die Entdeckung und Verhaftung eines Ueberläufers bewirkt, oder zur Zurückstellung eines Pferdes, mit Sattel und Zeug beygetragen haben wird. Sollte das Pferd ohne Sattel und Zeug, oder letztere Stücke ohne Pferd zurückgestellt werden, so wird die Belohnung, im ersten Falle hundert Franken oder sechs und vierzig Gulden, im zweyten Falle achtzehn Franken, drey und siebenzig Centimen, oder acht Gulden ein und vierzig Kreuzer betragen.

Art. 10.

Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Kosten und Belohnungen werden unmittelbar nach der Auslieferung, in dem Orte selbst, wo letztere geschehen, und durch die Behörde, welche den Ueberläufer in Empfang nimmt, berichtigt.

Dießfällige Anforderungen können nur nach vorläufig erfolgter Ausbezahlung geprüft werden.

Art. 11.

Die hohen kontrahirenden Mächte verpflichten sich wechselseitig die geeignetsten Maßregeln gegen die Desertion und Behufs der Ausmittlung der Ueberläufer zu ergreifen. Sie werden zu diesem Ende alle nach den Landesgesetzen zuläßigen Mittel in Anwendung bringen, und sind insbesondere übereingekommen;

1) Auf unbekannte Individuen, welche ohne mit regelmäßigen Pässen versehen zu seyn, die Gränzen beyder Staaten überschreiten sollten, eine sorgfältige Aufmerksamkeit anzuordnen.

2) Allen wie immer Namen habenden Behörden auf das strengste zu untersagen, einen Unterthan des andern mitpaciscirenden Theiles, der nicht mit glaubhaften Zeugnissen oder Urkunden seine Befreyung von dem Militärdienste in seinem Vaterlande nachweiset, zu Kriegsdiensten anzuwerben, oder darin aufzunehmen.

Art. 12.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf zwey Jahre geschlossen, nach deren Ablaufe dieselbe auf weitere zwey Jahre und sofort in Kraft bleiben soll, soferne nicht von einer der beyden Regierungen eine gegentheilige Erklärung erfolgt.

Art. 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll binnen sechs Wochen oder wo möglich noch früher ratificirt werden, und die Auswechslung der Ratifikationen erfolgen.

Zur Urkunde dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterschrieben, und mit ihren Insiegeln versehen.

So geschehen in Paris den zehnten März eintausend acht hundert sieben und zwanzig.

Graf v. Bray.	Baron v. Damas.
(L. S.)	(L. S.)

So haben Wir, von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, die freundnachbarlichen Verhältnisse und das gute Vernehmen zwischen beyden Staaten immer mehr zu befestigen, die vorstehende Uebereinkunft genehmigt: demzufolge haben Wir solche in allen Beziehungen nach Form und Inhalt ratificirt und bestätigt, wie Wir solche andurch ratificiren und be-

stätigen, indem Wir versprechen, sie in allen Punkten vollziehen und beobachten zu lassen, ohne je zu verstatten, daß gedachte Uebereinkunft im geringsten verletzt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegels.

So gegeben und geschehen in Unserer Residenz zu München den zweyten Tag des Monats April im Jahre Christi Eintausend acht hundert sieben und zwanzig, Unserer Regierung im zweyten.

Ludwig.

(L. S.)

CCCXLVII.

Nro. 6768. **Königreich Bayern.**

Staats-Ministerium des Innern.

Die k. Regierung erhält von der unterm heutigen im untenstehenden Betreffe an die königl. Regierung des N. Kreises ergangenen Entschließung hierneben eine Abschrift.

München den 8ten May 1827.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Stürmer.

An die k. Regierung des N. Kreises K. d. J.
(Zinsfuß und Aufkündzeit der neuen baaren Anlehen betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Auf Befehl.

Die neuerlich angeordnete Beschränkung des Zinsfußes und der Aufkündung der Militär-Einstands-Kapitalien bezieht sich nicht auf die schon angelegten, sondern auf die erst künftig anzulegenden Gelder dieser Art, und ist eine nothwendige Folge der veränderten Bedingungen für die Anlegung aufkündbarer Kapitalien bey der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Kassa überhaupt, von welcher die Einstands-Kapitalien in der hierüber und über die Pupillengelder der Militärpersonen am 31sten Oktober 1819 ergangenen Verordnung ein besondres Vorrecht nicht zugesichert worden ist.

Dieses wird der k. Regierung des N. Kreises auf den Bericht vom 31sten März l. J. zur Wissenschaft und weitern Verfügung mit dem Bemerken eröffnet, daß in dem abschriftlich vorgelegten Notifikationsschreiben der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission vom 12ten März d. J. anstatt „anzunehmen" zu lesen sey. ꝛc. Aufkündung „anzunehmen."

München den 8ten May 1827.

CCCXLVIII.

Nro. 6824.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

In Erledigung des Berichts vom 23sten v. Mts., das Vermögen des Deserteurs N. N. betr., werden der k. Regierung des N. Kreises die auf diesen Gegenstand Bezug habenden Akten zum nöthigen Gebrauche zurückgeschlossen. Zugleich folgt hiebey ein Auszug der aus diesem Anlaß der k. Militär-Fonds-Kommission unterm 9ten Februar l. Js. zugegangenen Weisung, wegen der militärfiskalischen Verfolgung geringer Vermögensbeträge zur Wissenschaft und Darnachachtung.

München den 19ten May 1827.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl
v. Stürmer.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Das Vermögen des Deserteurs N. N. betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Auszug.

Die Militär-Fonds-Commission wird hiemit zugleich ermächtigt, bey Vermögens-Beträgen unter 50 fl. von der militärfiskalischen Verfolgung der Confiskationen, wobey sich nur unnütze Weitläufigkeiten und zugleich begründete oder wenigstens Rücksicht verdienende Reklamationen gewärtigen lassen, ohne weiters abzustehen, und die hierüber gefaßten gehörig motivirten Sitzungs-Beschlüsse zum Vollzuge zu bringen.

Diese Niederschlagung darf jedoch nicht auf jene Fälle ausgedehnt werden, wo keine administrativen oder fiskalischen, sondern nur reine Begnadigungs-Motive vorliegen, und es versteht sich von selbst, daß bey der Geltendmachung der administrativen oder fiskalischen Rücksichten vorzugsweise das Interesse der Militär-Fonds, welchen die Vermehrung des Confiskationsgeschäftes zur Last fällt, entscheiden muß.

Hinsichtlich des Ersatzes der ärarischen Beschädigungen, besonders wenn sie aus ältern Zeiten herrühren, ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

München den 9ten Februar 1827.

CCCXLIX.

Nro. 8318.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung wird hiebey eine Abschrift von der im untenbezeichneten Betreffe unterm 25sten May d. Js. von sämmtlichen Militärstellen erlassenen Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

München den 6ten Juny 1827.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Armansperg.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Das Einstehen der Unteroffiziere, mit Beybehaltung ihrer Charge vor beendigter Dienstzeit betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär.
Franz v. Kobell.

Nro. 3373.

Auf Befehl.

In der allerhöchsten Verordnung vom 26sten März v. J. ist bereits ausgesprochen, daß das Einstehen der Unteroffiziere mit Beybehaltung ihrer Charge auch schon in dem Laufe ihres letzten Dienstjahres statt finden dürfe, wobey es sich von selbst versteht, daß bey diesem Einstehen vor der Erledigung der noch aufhabenden eignen Dienstzeit die Bestimmungen des Conscriptions-Gesetzes in Bezug auf die Einstandssumme, sowie die Bedingungen der Einstellungen und Einstehungen unabgeändert bleiben müßen, so daß die noch nicht vollendete Dienstzeit des Einstehers hinsichtlich des Einstellers durchaus keinen demselben zum Nachtheile gereichenden Unterschied begründen dürfe. Es wird daher in dieser Beziehung nachstehendes festgesetzt:

1) Der zum Einstehen mit Beybehaltung seiner Charge und seines Ranges vor Beendigung seiner Dienstzeit zugelassene Unteroffizier ist zwar eventuell als Einsteher zu verpflichten, demselben ist jedoch bestimmt und ausdrücklich zu erklären, daß er bis zur vollends erledigten eigenen Dienstzeit zur Aufrechthaltung der Artikel 83, 84, 85 und 86 des Conscriptionsgesetzes auf die Einstands-Summe noch nicht den mindesten Anspruch habe, indem nach der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 26sten März v. J. die übernommene Einstandszeit erst von dem Tage an berechnet wird, wo der Einsteher seine eigene Dienstzeit erlediget hat, und nun die Verbindlichkeit für seinen Einsteller übernehmen kann. Es versteht sich von selbst, daß hierbey eine wirkliche Beabschiedung nicht statt findet, sondern analog wie bey Reassentirungen verfahren wird, indem keine Unterbrechung der Dienstleistung in diesen Fällen vorkommen kann und darf. —

2) Tritt bey einem solchen zum Einstehen zugelassenen Unteroffizier, während er noch in der Erledigung seiner eigenen Dienstzeit begriffen ist, irgend einer der in den obenerwähnten Artikeln des Conscriptions-Gesetzes bezeichneten Fälle ein, so hört dadurch diese eventuelle Zulassung zum Einstehen auf, und das betreffende Regiment oder Bataillon, und, wenn es bey demselben nicht ausführbar ist, das einschlägige Divisions- oder Corps-Commando hat Sorge zu tragen, daß anstatt diesem ein anderer Ersatzmann gestellt, und von letzterem der betreffenden Kreisregierung hievon hinsichtlich der Umschreibung des Einstands-Kapitales auf den neuen Einsteher, die nöthige Nachricht gehörig ertheilt werde. —

Wenn aber der moralische und dienstliche Werth eines solchen noch in dem letzten Jahre seiner eigenen Kapitulationszeit dienenden Unteroffizieres bis zu der Conduitenote

„mittelmäßig" herabsinkt; so liegt ihm ob a) entweder statt seiner einen andern Ersatzmann zu stellen, oder b) die antizipando übernommene Dienstzeit als Gemeiner abzudienen, wobey auch die Zahl der bereits ununterbrochen zurückgelegten Dienstjahre durchaus keinen Unterschied begründet, weil der Wohlthat des Einstehens mit Beybehaltung der Charge nur vorzügliche Unteroffiziere theilhaftig werden sollen. —

3) Dem Einsteller, für welchen ein solcher Unteroffizier vor Beendigung der eigenen Dienstzeit einsteht, wird, sobald er allen gesetzlichen Erfordernissen Genüge geleistet hat, ohne weiters sogleich die gänzliche Entlassung ertheilt.

4) Die nähere Verabredung wegen des Zinsen-Bezuges von der Einstands-Summe bis zur beginnenden neuen Dienstzeit des Einstehers, sowie wegen der Abgabe auf die Hand nach dem hiefür vorschriftmäßig bestimmten Maße, bleibt der Privat-Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

Dem Armee-Commando wird dieses auf die Berichte vom 24sten Oktober v. J. und 9ten Jannuar d. J. mit dem Auftrage zur Entschließung erwiedert, hiernach die Divisions- und Corps-Commandos geeignet anzuweisen.

München den 25sten May 1827.

An

das Armee-Kommando also ergangen.

(Das Einstehen der Unteroffiziere mit Beybehaltung ihrer Charge vor beendigter Dienstzeit betr.)

CCCL.

Nro. 6827.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß bey der dießjährigen Armee-Ergänzung von den zum Zwecke der ständigen Beurlaubung angeordneten Loosen Umgang genommen, und daß die Auswahl der in die Klasse der assentirten unmontirten ständig Beurlaubten zu stellenden Conscribirten dem Conscriptionsrathe eines jeden Kreises überlassen werden soll, welcher diese Auswahl nach der in Folge der gesetzlichen Loosung sich ergebenden Nummernreihe mit sorgfältiger und pflichtmäßiger Rücksichtnahme auf die

bürgerlichen Verhältnisse der Familie und einzelner Individuen, sowie auf die Anforderungen des Militärdienstes jedoch immer nur unter der Voraussetzung zu treffen hat, daß von dem betreffenden Familienhaupte auf die ständige Beurlaubung angetragen worden sey.

Der k. Regierung, welcher dieses nachträglich zu dem allerhöchsten Rescripte vom 12ten v. Mts. die Ergänzung der Armee für das Jahr 1827 aus der Altersklasse 1806 betr., eröffnet wird, hat hienach das Geeignete ungesäumt zu verfügen.

München den 9ten Juny 1827.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Armansperg.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Das zum Zwecke der ständigen Beurlaubung angeordnete Loosen betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

CCCLI.

No. 8504.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Da auf die wiederholten Anträge, um Gestattung der Reservestellung für die Berg- und Hüttenleute bey den in Mitte liegenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eingegangen werden kann, die eigenthümlichen Verhältnisse der Berg- und Hüttenwerke jedoch gleichwohl alle mögliche Rücksicht verdienen, so wird zur Beseitigung der Nachtheile, welche für den Bestand derselben aus einer unbedingten Anziehung der durch das Loos zur Einreihung bestimmten Berg- und Hüttenleute zum Militärdienste hervorzugehen drohen, gestattet, daß diejenigen, welche ihre Brauchbarkeit und Unentbehrlichkeit zum Bergbau und zum Betriebe der Hüttenwerke durch bergämtliche Zeugnisse nachzuweisen vermögen, während der Dauer

dieser Verhältnisse in die Klasse der beständig Beurlaubten gestellt werden, wonach die Königliche Regierung das Geeignete zu veranlassen hat.

München den 9ten Juny 1827.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl
Graf v. Thürheim.

(Die Militärpflichtigkeit der Berg- und Hüttenwerke betr.)

CCCLII.

Nr. 12631.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Um die Unterthanen in den Militär-Vorspannsleistungen aufs möglichste zu erleichtern, und andrerseits das Militär-Aerar gegen ungesetzliche Belastungen sicher zu stellen, ist sämmtlichen Militär-Dienstes-Stellen streng untersagt worden, für einzeln marschirende Militärs, ohne vorher erholte allerhöchste Genehmigung eine Vorspann anzuweisen, indem namentlich für die Verheuratheten, und für die in Versorgungsanstalten aufgenommenen Real-Invaliden ꝛc. ohnehin eine zureichende Vorspanns-Reluirung bewilligt ist, deren Betrag in Zukunft jedesmal auf den Marschvorweisen ausdrücklich bemerkt werden muß.

Die unterhabenden Behörden sind daher hierauf aufmerksam zu machen, und anzuweisen, daß sie weder in solchen noch in andern Fällen eine Vorspann verabfolgen lassen, ohne durch die kompetente Militärbehörde hiezu requirirt worden zu seyn, widrigen Falls dieselben unnachsichtlich zum Ersatze der erlaufenen Kosten angehalten werden würden.

München den 10ten September 1827.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Stürmer.

An die k. Regierung des N. Kreises.
(Vorspanns-Anweisung für Militärs betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Nachtrag

zu den

Jahrgängen 1812, 1813 bis 1827 inclusive.

CCCLIII.

Da Seine königliche Majestät die zur diesjährigen Ergänzung der Armee erforderliche Mannschaft nach dem Verhältnisse der, in Gemäßheit der allerhöchsten Weisung vom 18ten Januar laufenden Jahres Conscribirten und als dienst- und aufrufsfähig erkannten Anzahl von Militärpflichtigen, der zur Einreihung berufenen Altersklassen auf die sämmtlichen Kreise haben vertheilen lassen, und eine Umarbeitung der bey dieser Vertheilung zum Grunde gelegten Conscriptions-Listen nach den im neuen Gesetze vom 29sten März enthaltenen Vorschriften der so wesentlichen Beschleunigung des Geschäfts nachtheilig seyn würde, so sind die drey ersten §§. der unterm 11ten laufenden Monats an die Behörden des N. Kreises erlassenen Instruktion dahin abzuändern, daß die, übrigens diensttauglichen Jünglinge der bemerkten Altersklassen, welche wegen Unmaashaltigkeit der Anzahl der Dienstfähigen nicht beygezählt worden sind, deren Größe jedoch das im Artikel 30 des Konscriptionsgesetzes als minimum angenommene Maas erreichet — dermal ohne weitere Untersuchung und Loosung der Reserve beygezählt werden sollen.

Auf die weitere in Bericht vom 11ten laufenden Monats vorgetragene Anfrage wegen Komputation der Stimmen im Conscriptions-Rathe, — wird dem Königlichen General-Kommissariat eröffnet, daß Seine königliche Majestät bey der Bestimmtheit der gegebenen Vorschriften, eine Verschiedenheit in den Meynungen der Mitglieder jenes Rathes nur in solchen Fällen voraussetzen zu können glaubten, wo es sich über die physische Tauglichkeit oder Untauglichkeit, über Anwendung des Artikels 56 a b frägt, und da zur dießfälligen Berathung ohnehin der Kreismedizinalrath beyzuziehen kömmt, so stehet, im Falle einer Stimmengleichheit, dem Generalkommissär allerdings die Entscheidung zu.

Was die übrigen noch in Anregung gebrachten Zweifel und Anstände betrifft, so werden diese sich durch die demnächst erfolgende Instruktion über das bey dem Conscriptionsgeschäfte zu beobachtende Verfahren von selbst lösen, und ist übrigens für gegenwärtigen Fall sich nach den bisherigen Normen zu achten.

München den 16ten April 1812.

(Die Ergänzung der Armee betr.)

CCCLIV.

Die Bedenklichkeiten und Anstände, welche Unser Conscriptions-Rath für den N. Kreis in seinem Berichte vom 30sten vorigen Monats, das Conscriptions-Geschäft betr., allerunterthänigst vorgetragen hat, werden durch die besondern Vorschriften gänzlich gehoben werden, welche zur Anwendung und Vollziehung der Bestimmungen im Conscriptionsgesetze für künftige Ziehungen nebst den Formularien zu den erfoderlichen Listen, Tabellen, Protokollen u. s. w. demnächst folgen; bis dahin kann also auch bey der diesjährigen Aushebung, deren mögliche Beschleunigung nothwendig ist, gemäß der bereits gegebenen Weisung nur nach den bisherigen Normen verfahren werden.

Es ist indessen keineswegs nothwendig, und würde vielmehr nebst der unnöthigen Kosten-Vermehrung die wirkliche Zutheilung und Einreihung dadurch verzögert werden, daß alle zur Einreihung aufgerufenen Konscribirten des ganzen Kreises zu gleicher Zeit in dem Sitze Unseres Conscriptions-Rathes sich versammeln.

Während dem, daß derselbe die Verfügung trifft und den Tag bestimmt, an welchem die zur Einreihnng schon bestimmten Conscribirten von einem oder mehreren Conscriptions-Bezirken soviel füglich ohne Aufenthalt angenommen werden können, in dem Hauptsitze des Kreises eintreten müßen, wird zugleich von ihm die Verfügung getroffen, daß an dem nemlichen Tage von den Regimentern und Bataillons, welche zu ihrer Vollzähligmachung Mannschaft erhalten, die Uebernahms-Offiziers, nebst den Unteroffiziers und der erfoderlichen Eskorte Mannschaft in dem Sitze Unseres Conscriptions-Rathes unfehlbar eintreffen, dadurch bildet sich nicht nur von selbst ein sogenanntes Assistenz-Kommando, sondern es sind auch dann, wann die Wiedervornahme des Messens nöthig wird, dazu Unteroffiziere vorhanden.

Sowie nun die Militär-Beysitzer aus den succesiv eintretenden Conscribirten diejenigen, welche zu den verschiedenen Waffengattungen geeignet sind, nach Verhältniß auswählen, eben so schicken auch die Uebernahms-Offiziers die ihnen übergebenen Conscribirten, je nachdem eine angemessene Anzahl vorhanden ist, unter Beygabe eines Unteroffiziers und der angemessenen Transport-Mannschaft vor und nach zu ihrer Bestimmung jedoch dergestalt ab, daß dabey die Vorsicht gebraucht wird, die zur Transportirung der noch zu übernehmenden Conscribirten erfoderliche Eskorte-Mannschaft bereit zu haben.

Durch diese Behandlung drängen sich die Geschäfte nicht zusammen, auch ist einer unnöthig verlängerten Verpflegnng vorgebeugt, und auf diese Art geschieht denn auch, wenn nicht durch eine Handlung, doch succesiv die Auswahl der für jede Waffe zu bestimmenden

Individuum aus der ganzen dem Kreise anrepartirten Kopfzahl, wobey es sich ohnehin versteht, daß die mit der Auswahl und Vertheilung beauftragten Militär-Beysitzer jedesmal auf die Zahl der den einzelnen Waffengattungen zugetheilten, und diejenige der vor- und nach eintreffenden Conscribirten Rücksicht nehmen müßen.

In dem Sitze des Rathes ist eine allgemeine Untersuchung der Conscribirten rücksichtlich ihrer körperlichen Beschaffenheit ganz überflüßig, wegen besonderer etwa eintretenden Fällen wird das General-Kommando N. angewiesen werden, für die dermalige Aushebung, indem für die künftigen in Beziehung auf den Art. 141. deshalb die nähern Vorschriften gegeben werden, ungesäumt einen Regiments-Wundarzt, oder in dessen Ermanglung einen Bataillons-Wundarzt aus der nächsten Garnison nach N. zu beordern.

Was endlich die im Berichte vom 6ten laufenden Monats allerunterthänigst gemachte Anfrage betrifft, so geschieht die eigentliche Verpflichtung der Conscribirten zu den Fahnen beym Regiment oder Bataillon, in welches sie eingereiht werden; der Unserm Conscriptions-Rathe beysitzende Kreisrath hat dieselben aber vor ihrer Uebergabe an das Militär, nachdem er sie von ihrem Berufe, den Pflichten ihres Standes rc., im Allgemeinen auf eine Zutrauen einflößende Art unterrichtet hat, vorgängig unter der ausdrücklichen Bemerkung durch Handgelübd zu verpflichten, daß — wenn sie sich nach dieser Verpflichtung entfernen, und ihren Pflichten entziehen, in jedem Falle, sie mögen ergriffen werden, oder über kurz oder lang freywillig sich stellen, wie Deserteurs nach den Kriegsgesetzen behandelt und gestraft werden.

Von dieser Unserer Entschließung ist das General-Commando N. zur einschägigen Beobachtung ebenfalls angewiesen, und Unser Conscriptions-Rath wird demgemäß das erforderliche ungesäumt verfügen, damit Uebergabe und Einreihung der durchs Loos aufgerufenen Conscribirten so schleunig als möglich bewerkstelliget und beendiget werde.

München den 12ten May 1812.

(Das Conscriptions-Geschäft betr.)

CCCLV.

1. Da nach der im ehemaligen Fürstenthume Baireuth als Gewohnheitsrecht zum Grunde gelegten markgräflichen Handlohnsordnung vom Jahre 1760, das lehensfähige Alter bey gemeinen Erbzinslehen auf das 18te Jahr festgesetzt ist, das neue Conscriptionsgesetz aber

vor zurückgelegtem 23sten Jahre, ausser wenigen bestimmten Fällen, keine Gutsansäßigmachung gestattet, so genehmigen seine Königliche Majestät, daß das lehensfähige Alter bis nach zurückgelegtem 25sten Jahre verlängert, und daher die Lehens-Rekognitions- und Handlohnszahlung nicht eher verlangt werde, als bis die wirkliche Ansäßigmachung erlaubt werden, und wirklich erfolgen kann.

2) Da es ferner nach der Lehensobservanz des ehemaligen Fürstenthums Baireuth erlaubt gewesen, daß Eltern ein durch Kauf oder Tausch erworbenes Gut, oder ungebundenes, einzelnes Grundstück, einem ihrer minderjährigen Söhne unter Stellung eines Lehenträgers, in Lehen zuschreiben lassen durften, ohne für ihre Person ein Kaufhandlohn zu bezahlen, so gestatten Se. Königl. Majestät diese interimistische Zuschreibung auch jetzt noch, und befehlen, daß die Lehenträgerschaft bis zum vollendeten 23sten Jahre des Sohnes ausgedehnt werde.

München den 9ten Oktober 1812.

(Das lehensfähige Alter betr.)

CCCLVI.

Zu den oberen und unteren Militär-Sanitäts-Kommissionen werden folgende Individuen bestimmt:

Diejenigen Garnisons-Aerzte, welche zugleich Land- oder Stadtgerichts-Aerzte sind, und als Mitglieder der Sanitäts-Kommission bestimmt wurden, müßen sich bey den Visitationen der Conscribirten, welche sie bey den Conscriptions-Behörden zu besorgen hätten, durch andere Aerzte vertreten lassen, um nicht über den nämlichen Gegenstand in verschiedenen Verhältnissen zweymal zu urtheilen.

München den 7ten November 1812.

(Das Visitationsgeschäft betr.)

CCCLVII.

Den Postscribenten kommt die Begünstigung der vorläufigen Befreyung keineswegs zu, den Fall wirklicher und nachgewiesener Unentbehrlichkeit ausgenommen, welche jedoch nicht sowohl dem Bedürfnisse des Amtes, als vielmehr nach der besondern Qualifikation des Individuums zu beurtheilen ist, und daher bey bloßen Post-Expeditionen auf dem platten Lande, wo der Dienst weder wissenschaftliche Bildung noch lange Routine erfordert, nicht leicht eintreten wird.

München den 7ten Dezember 1812.

(Die Militärpflichtigkeit der Postscribenten betr.)

CCCLVIII.

Wenn übrigens das Conscriptions-Gesetz den Studirenden ohne Ausnahme den Vorzug einräumt, für sich einen Ersatzmann zu stellen, so genießen doch nur jene die Begünstigung der vorläufigen Befreyung von der Einreihung, welche in allen sowohl Gymnasial- als Lyceal-Klassen sich in der bestimmten Art auszeichnen, und durch fortgesetzte Studien auf den hohen Schulen sich für den Dienst des Staates bilden. Mit einer so besondern Begünstigung wollte das Gesetz ebenfalls besondere Anforderungen verbinden; und daß diese conjunctive genommen werden müßen, zeigt der Inhalt und die Stellung der bemerkten Gesetzesstelle, sowohl im Art. 58, als in dem darauf sich beziehenden §. 197 in den Vorschriften zum Conscriptions-Gesetze.

München den 7ten Februar 1813.

(Die Ansprüche auf vorläufige Befreyung betr.)

CCCLIX.

Die Art. 123 und 124 stehen mit den Artikeln 189 — 190 und 191 dadurch in Verbindung, daß, sowie hier die Strafen gegen diejenigen, welche einem in das Militär schon Eingereihten, bey seiner meineidigen Entweichung verbothenen Aufenthalt gestatten, oder dazu auf andere Art Hülfe leisten, dort die Strafen gegen jene verhängt sind, welche ei-

nen Widerspenstigen oder der Entweichung schuldigen Conscribirten diesen Aufenthalt gestatten. Sowie nun aber wegen der letzt angezogenen Artikel aus den Vorschriften §. 355—359 bestimmt hervorgeht, daß die Untersuchung und Entscheidung nur der richterlichen Behörde zustehe; und so wie es im §. 360 heißt: „Sobald die Polizey-Beamten (wovon viele selbst Conscriptions-Beamte sind) eine Theilnahme entdecken, sollen sie hievon den einschlägigen Behörden auf der Stelle Nachricht geben, damit diese die Sache gänzlich instruiren, und demnach die Entscheidung und die Bestrafung der Schuldigen (und zwar, nach §. 358 bey den einschlägigen Appellations-Gerichten) veranlassen;" eben so ist es auch rücksichtlich der Art. 123 und 124 in dem dritten Abschnitte der Vorschriften zum 8 Tit., worin die Verurtheilung und Entscheidung, welche der Konscriptions- oder richterlichen Behörde zustehen, genau geschieden sind, in dem §. 256 auf die nämliche Art, wie im §. 360 ganz ausser allen Zweifel gesetzt, daß die Untersuchung und Verurtheilung bey Vergehen gegen die eben angezogenen Artikel keineswegs der Conscriptions-Behörde, sondern der richterlichen zukommen, und von dieser hiebey in der gesetzlicheu Ordnung eingeschritten und verfahren werden müße.

München den 8ten Februar 1813.

(Die Untersuchung und Aburtheilung der Vergehen gegen die Art. 123 und 124 betr.)

CCCLX.

Diejenigen, welchen die Schuld einer ungeeigneten Einreihung zur Last fällt, werden für alle aus einem solchen Versehen entspringenden Folgen verantwortlich, und demselben noch nebenbey die im Conscriptions-Gesetze bestimmten Strafen vorbehalten.

München den 24sten Juny 1813.

(Haftung wegen ungeeigneter Einreihung betr.)

CCCLXI.

Da der noch zu Hause befindliche Bruder des eingereihten N. N. nur die schweren Arbeiten zu verrichten ausser Stande, hingegen doch immer geeignet ist, den leichten Arbeiten vorzustehen, und mit Beyhülfe der 3 erwachsenen arbeitsfähigen Schwestern die Aufsicht

über die Wirthschaft zu führen; so tritt die Voraussetzung im Gesetze, daß die vorhandenen andern Kinder gänzlich ausser Stand seyen, ihre Eltern zu unterstützen, gegenwärtig nicht ein; es kann also das Entlassungsgesuch des N. N. nur dann gewährt werden, wenn die Gesundheits-Umstände seines ältern Bruders sich etwa so verschlimmern sollten, daß er auch die weniger Anstrengung fordernden Arbeiten zu verrichten unfähig wäre. Jedoch wird dem N. N. bey dem unverkennbaren Nutzen, den er bey seiner Befreyung vom Militär seiner Familie verschaffen könnte, die Begünstigung, einen Ersatzmann zu stellen, bewilligt.

München den 4ten November 1813.

(Die Begünstigungen des Artikel 60 betr.)

CCCLXII.

Nach dem §. 224 der Vorschriften ꝛc. sollen nur diejenigen Conscribirten Entlassungsscheine erhalten, welche mit solchen Gebrechen behaftet sind, die sie zu allen Gattungen des Militärdienstes unfähig machen. Es können daher die zwar nicht zum Feldliniendienste, jedoch zur sonstigen Verwendung bey der Armee, in Dienstverrichtungen außer der Linie, brauchbaren Conscribirten mit Entlassungsscheinen nicht ohne weiters von der Militärpflicht definitiv befreyt, sondern müßen, unter die Zahl der zu diesen Verrichtungen Aufrufsfähigen, in Reserve behalten werden, damit der Armee aus den übrigen Conscribirten dazu keine Waffenfähigen entzogen werden. Da es aber in diesem Falle wohl an der erforderlichen Anzahl solcher Conscribirten nicht fehlen wird, so ist es übrigens bey den Nachweisungen in den gesetzlich bestimmten Entlassungsfällen dieser Gattung von Conscribirten eben nicht so streng, wie bey den zum Liniendienste brauchbaren, zu nehmen.

München den 14ten November 1813.

(Entlassungen wegen Untauglichkeit betr.)

CCCLXIII.

Da bey dem Entlassungsgesuche des N N. von N. bloß von dessen Aufnahme in einen Pacht-Contrakt die Rede ist, so findet dasselbe nicht statt; wohl aber ist ihm gestattet, einen Ersatzmann zu stellen.

Dieß wird dem ꝛc. mit der Bemerkung eröffnet, daß dem allerhöchsten Erläuterungs-Rescripte vom 10ten Dezember 1812 eine irrige Auslegung gegeben worden, indem die Entlassung, dem Gesetze gemäß, immer nur in den drey, legal erwiesenen Fällen einer Ansäßigmachung, Gutsübernahme ꝛc. statt finden kann.

München den 21sten Jänner 1814.

(Ansprüche auf Entlassung wegen Pachtung eines Gutes betr.)

CCCLXIV.

Die hinsichtlich des Vermögens der in auswärtigen Kriegsdiensten befindlichen k. Unterthanen bestehenden Verordnungen bleiben in voller Wirkung, bis darin eine Abänderung erfolgt.

In Ansehung der Person derselben steht den k. Behörden lediglich keine Befugniß zu, solange derley Individuen sich in auswärtigen Kriegsdiensten befinden; dieselben mögen nun einzeln oder mit den Truppen der alliirten Mächte das Königreich betreten.

München den 27sten März 1814.

Obige Weisung betrifft nur die auf dem Durchmasche begriffenen, in auswärtigen Kriegsdiensten befindlichen Inländer, hebt aber die im Jahre 1788 ergangene, und am 21sten März 1803 erneuerte Verordnung (nach welcher ein Inländer, der sich in auswärtige Kriegsdienste begeben hat, wenn er auf Urlaub in das Land zurückkehrt, sogleich arretirt, und zur nächsten Garnison geliefert werden soll) nicht auf, und darf also strenge nur auf die, entweder mit durchmarschirenden Truppen der alliirten Mächte, oder einzeln auf dem Marsche durch das Königreich begriffenen in fremden Kriegsdiensten befindlichen Unterthanen angewendet werden.

München den 31sten Jänner 1815.

Dieselben Grundsätze, wie in vorstehenden Verordnungen, sind auch ausgesprochen worden in einem Ministerial-Rescripte vom 16ten August 1815.

(Die in auswärtigen Militärdiensten stehenden Unterthanen betr.)

CCCLXV.

Auch noch nicht militärpflichtigen Jünglingen kann, unter Anwendung des Art. 70 die Stellung eines Ersatzmannes bewilligt werden, wodurch sich ihre Militärpflicht erledigt.

München den 17ten April 1814.

(Die vorläufige Einstellung eines Ersatzmannes betr.)

CCCLXVI.

Ein von einem auswärtigen Arzte ausgestelltes Untauglichkeits-Zeugniß kann in der Regel nicht als zureichend erkannt, wenigstens kann darauf unbedingt die definitive Entlassung nicht bewilligt werden.

München den 23sten Oktober 1814.

Untauglichkeits-Zeugnisse betr.)

CCCLVII.

Da ein Einsteher gemäß Art. 86 des Conscriptions-Gesetzes in den gesetzlich (Tit. 7. Art. 94.) bestimmten Fällen ohnehin auf Entlassung Anspruch machen kann, und darin auch wegen Behandlung der Einstandssumme Vorsehung getroffen ist, da ferner der Art. 158. im Conscriptions-Gesetze den Hauptgrundsatz rücksichtlich der Einstellung klar ausgesprochen hat, und der Art. 159 nur von Soldaten, welche entweder freywillig zugegangen oder nach den Gesetzen der Conscription eingereiht worden sind, keineswegs aber von einem als Ersatzmann eingestandenen spricht, wodurch die Einstellungen in der Folge perpetuirt werden könnten, so verbescheidet sich dadurch die vom General-Kommando N. in dem Berichte v. Mts. gemachte Anfrage: das Gesuch des eingestandenen Soldaten N. N., um Wiedereinstellung eines andern Ersatzmannes betr., von selbst als unstatthaft, und er hat vielmehr das Entlassungsgesuch, wenn es gesetzlich begründet ist, auf vorschriftmäßige Art und Ordnung einzuleiten.

München den 16ten May 1815.

CCCLXVIII.

Dem ꝛc. wird eröffnet, daß der Fall, wo ein Tambour seine sechsjährige Dienstzeit vor dem gesetzlichen Militär-Pflichts-Alter vollendet hat, gar nicht eintreten könne, indem kein Tambour vor dem 15ten Jahre angenommen werden darf; daß aber einem solchen, wenn er seine Dienstzeit in dieser Eigenschaft vollendet hat, die Begünstigung des Art. 12 zu Theil werde.

München den 11ten März 1816.

CCCLXIX.

Der Artikel 22 soll auf die mit gewöhnlichem Laufzettel entlassenen Soldaten eine analoge Anwendung finden.

München den 11ten März 1816.

CCCLXX.

In der Beylage ꝛc. ist die Qualifikation des Forstpraktikanten N. zur vorläufigen Befreyung nach der dießfallsigen Entschließung vom 9ten August 1812 vollkommen genügend dargethan, indem diese zwar zum Zwecke hat, solche gesetzliche Wohlthat nur den sich scientivisch zum Forstwesen ausbildenden Jünglingen zuzuwenden, dieselbe jedoch keineswegs durch die strenge Anwendung der auf wirklich Studirende sich beziehenden Dispositionen, Art. 58. lit. e. des Conscriptions-Gesetzes bedingen wollte. Es ist daher dieser und andere ähnliche Fälle vielmehr nach lit. b, c, d des gedachten Artikels, und der denselben erläuternden Verordnung vom 3ten May 1812 zu beurtheilen und zu behandeln.

München den 29sten November 1816.

CCCLXXI.

Die Einstands-Verträge sind bloß bey den Conscriptions-Behörden zu errichten.

Müchen den 17ten September 1817.

CCCLXXII.

Der königliche Regierung des N. Kreises wird auf ihren Bericht vom 28ten November v. J. die Behandlung des Vermögens, der ohne Erlaubniß Ausgewanderten betreffend, folgendes erwiedert:

1.) Wenn das Vermögen der ohne Erlaubniß Ausgewanderten ganz oder zum Theil in Baarschaft besteht, so ist dieses baare Geld wie bisher ad Depositum zu nehmen und an die königliche Staatsschulden-Tilgungskommission einzusenden.

Solche Depositen sind zwar in der Regel unverzinslich bei besondern Umständen jedoch, wie bei etwas größern Summen, ist die Staatsschulden-Tilgungskommission auch ermächtigt, Zinsen zu 2 und 3 Prozenten zu bezahlen, welche dann dem Lokal-Armenfonde zuzuwenden sind.

2) Besteht das Vermögen solcher Ausgewanderten in Kapitalien, die bei Privaten anliegen, und nicht sogleich flüßig gemacht werden können, oder in Kapitalien, die bei den nächsten Erben selbst stehen; so kann den Unterbehörden, Stadt- und Landgerichten, auch Herrschafts- und Ortsgerichten die Administration dieses Vermögens, der respective Zinsenbezug, deductis expensis, zum Vortheil des Lokal Armenfonds auf die Lebensdauer der Ausgewanderten überlassen werden.

Diesen Bestimmungen zufolge wird bei solchen Beschlagnahmen jeder Bezug von Seiten des königlichen Aerars jedoch mit Ausnahme der Gerichtsgebühren, ausgeschlossen.

München den 19ten Januar 1818.

Die Behandlung des Vermögens der ohne Erlaubniß Ausgewanderten betr.)

CCCLXXIII.

Der freywillige Eintritt in das Gensdarmerie-Corps begründet nicht die Befreyung von der Einreihung in das Linien-Militär.

München den 10ten Juny 1818.

CCCLXXIV.

Der k. Regierung des N. Kreises wird von dem an die sämmtliche Militär-Behörden ergangenen allerhöchstem Rescripte „Die Bezirke der Commandantschaften in Ansehung der Pensionisten betreffend" in der Anlage eine Abschrift zur Wissenschaft — und so weit es nothwendig ist, zur Verständigung der Landgerichte zugeschlossen.

München den 11ten März 1820.

(Die Bezirke der Commandantschaften in Ansehung der Militärpensionisten betr.)

M. J. K.

Es hat sich bisher öfters der Fall ereignet, daß den Soldaten, welche Pension erhielten, und daher von den Regimentern entlassen wurden, in Ansehung der Kommandantschaften, an welche sie sich in vorkommenden Fällen zu wenden haben, bei dem Mangel hierüber bestehender, bestimmter und allgemeiner Vorschriften, Anweisungen gegeben worden sind, die entweder ganz irrig, oder doch dem Zwecke nicht entsprechend waren.

Um nun alle Anstände in dieser Hinsicht zu beseitigen, haben Wir die Bezirke der Comandantschaften in den herobern Kreisen des Reichs in Beziehung auf die, in denselben wohnenden, oder hierin künftig ihren Aufenthalt nehmenden Militär-Pensionisten — in der Art, wie solche die Anlage enthält, zu genehmigen geruht, und befehlen demnach, daß hievon nicht nur die schon pensionirten Soldaten, gelegentlich und so — wie es thunlich erscheint, in Kenntniß gesetzt, sondern daß auch in Zukunft alle von den Regimentern mit Pension abgehenden Leute, denjenigen Kommandantschaften, wohin sie sich ihrem Geburts- oder Aufenthalsorten gemäß eignen, sogleich zugewiesen, und diese stets deutlich in den auszufertigenden Pensions-Zeugnissen benennt werden sollen.

Unser General-Kommando N. hat also hienach sämmtliche seinen Befehlen untergebene Regimenter, Bataillone und Kommandantschaften zur genauesten Befolgung anweisen zu lassen.

München den 31sten Januar 1820.

(Die Bezirke der Commandantschaften in Ansehung der Militär-Pensionisten betr.)

Eintheilung

der Kommandantschafts-Bezirke in den heroberen Kreisen des Reiches, in Beziehung auf die in denselben wohnenden Militärpensionisten.

Nro.	Kommandantschaften	Land- und Herrschafts-Gerichte.
I.	Amberg.	Amberg
		Nabburg
		Neuburg v. W.
		Neustadt a. d. Waldnab
		Pfaffenhofen in Kastel
		Sulzbach
		Vohenstraus
		Waldmünchen
		Winklarn
II.	Ansbach.	Ansbach
		Dinkelsbühl
		Feuchtwangen
		Gunzenhausen
		Heilsbronn
		Herrieden
		Leutershausen
		Markt Erlbach
		Neustadt an der Aisch
		Rothenburg
		Uffenheim
		Wassertrudingen
		Windsheim
		Schillingsfürst
		Wilhermsdorf
		Mönchsroth, Untergericht
III.	Aschaffenburg.	Aschaffenburg
		Alzenau
		Aura
		Frammersbach
		Kaltenberg
		Kleinwallstadt
		Klingenberg
		Lohr
		Obernburg
		Orb
		Prozelten
		Rothenbuch
		Weyhers, Bez. Amt
		Amorbach
		Eschau
		Kleinheubach
		Kreuzwertheim
		Miltenberg
		Rothenfels
		Triefenstein
IV.	Augsburg.	Augsburg
		Aichach
		Buchloe
		Friedberg
		Göggingen
		Landsberg
		Mindelheim
		Schwabmünchen
		Türkheim
		Ursberg
		Zusmarshausen
		Affing
		Edelstetten
		Kirchheim
		Thanhausen
V.	Bamberg.	Bamberg I. und II.
		Burgebrach
		Ebern
		Eltmann
		Gleusdorf in Baunach
		Haßfurth
		Hollfeld
		Lichtenfels
		Scheßlitz
		Seßlach
		Weismain
		Banz
		Tambach, Untergericht.
VI.	Bayreuth.	Bayreuth
		Eschenbach
		Gefres
		Hof
		Kemnath
		Kirchenlamitz
		Kulmbach
		Münchberg
		Naila
		Pegnitz
		Pottenstein
		Rechau
		Selb
		Tirschenreuth
		Waldsassen
		Weidenberg
		Wunsiedel
		Ebnat
		Thurnau
VII.	Burghausen.	Burghausen
		Altötting
		Berchtesgaden
		Eggenfelden
		Laufen
		Mühldorf
		Reichenhall
		Simbach
		Tittmoning
		Traunstein
		Troßberg
VIII.	Dillingen.	Dillingen
		Burgau
		Günzburg
		Höchstädt
		Illertissen
		Lauingen
		Roggenburg
		Wertingen
		Babenhausen
		Ichenhausen
		Illereichen
		Glött } Untergerichte
		Nordendorf } Untergerichte
		Weißenhorn } Untergerichte
IX.	Donauwörth.	Donauwörth
		Monheim
		Nördlingen
		Rhain
		Bissingen } Untergerichte
		Harburg } Untergerichte
		Maihingen } Untergerichte

Nro.	Kommandantschaften	Land- und Herrschafts-Gericht.
		Oettingen) Wallerstein) Untergerichte.
X.	Eichstädt.	Eichstädt.
		Beilengries
		Greding
		Kipfenberg
		Pappenheim
XI.	Freysing.	Freysing
		Erding
		Moosburg
XII.	Ingolstadt.	Ingolstadt
		Pfaffenhofen
		Wackerstein
XIII.	Kempten.	Kempten
		Füßen
		Grönenbach
		Ober-Günzburg
		Immenstadt.
		Kaufbeuern
		Oberdorf
		Ottobeuern
		Sonthofen
		Burheim
XIV.	Königshofen.	Königshofen
		Bischoffsheim vor der Rhön
		Euerndorf
		Fladungen
		Hilters
		Hofheim
		Kissingen
		Mellrichstadt
		Münnerstadt
		Neustadt an der Saal.
XV.	Landshut.	Landshut
		Vilsbiburg
XVI.	Lindau.	Lindau
		Weiler
XVII.	München.	München, die Stadt und das Landgericht
		Dachau
		Ebersberg
		Miesbach
		Rosenheim

Nro.	Kommandantschaften	Land- und Herrschafts-Gerichte.
		Schongau
		Starnberg
		Tegernsee
		Tölz
		Wasserburg
		Weilheim
		Werdenfels
		Wolfertshausen
		Brannenberg
		Hohenaschau
XVIII.	Neuburg.	Neuburg an der Douau
		Schrobenhausen
		Sandizell
XIX.	Nürnberg.	Nürnbarg
		Altdorf
		Erlangen
		Hersbruck
		Herzogaurach
		Kadolzburg
		Lauf
		Neumarkt
		Schwabach
XX.	Passau.	Passau
		Grafenau
		Griesbach
		Pfarrkirchen
		Vilshofen
		Wegscheid
		Wolfstein
XXI.	Regensburg.	Regensburg
		Abensperg
		Burglengenfeld
		Hemau
		Kellheim
		Parsberg
		Pfaffenberg in Mallersdorf
		Regenstauf
		Riedenburg
		Roding
		Stadtamhof
		Laberweinting
		Wörth
		Zaizkofen
XXII.	Rosenberg.	Kronach
		Lauenstein in Ludwigsstadt
		Stadtsteinach
		Teuschniz in Nordhalben
		Heinersreit
		Mitwitz

Nro.	Kommandantschaften	Land- und Herrschafts-Gerichte.
XXIII.	Straubing.	Straubing
		Cham
		Deggendorf
		Kötzting
		Landau
		Mitterfels
		Regen
		Viechtach
		Irlbach
XXIV.	Vorchheim.	Vorchheim
		Ebermannstadt
		Gräfenberg
		Höchstadt
XXV.	Wülzburg.	Heidenheim
		Hilpoltstein
		Pleinfeld
		Weißenburg
		Ellingen
XXVI.	Würzburg	Würzburg rechts und links des Mains
		Arnstein
		Brückenau, Bezirksamt
		Dettelbach
		Gemünd in Sachsenheim
		Gerolzhofen
		Hammelburg, Bez. Amt
XXVI.	Würzburg.	Homburg im Markt Heidenfeld
		Karlstadt
		Kitzingen
		Markt Bibart
		Markt Steft
		Ochsenfurth
		Röttingen in Aub
		Schweinfurth
		Volkach
		Werneck
		Burg-Haslach
		Hohenlandsberg
		Markt Eimersheim
		Schwarzenberg
		Sugenheim
		Marktbreit } Untergerichte
		Remlingen } Untergerichte
		Rüdenhausen } Untergerichte
		Sommerhausen } Untergerichte
		Wiesenheid. } Untergerichte

CCCLXXV.

M. J. K.

In unserer Entschließung v. 2ten May 1816 „Die Zurückstellung der Soldaten an das Ende der Reserve betr.": ist unter Ziffer 4. festgesetzt; daß diese Zurückgestellten bis zu ihrer vollendeten eigentlichen Dienstzeit mit der Bemerkung „an das Ende der Reserve zurückgestellt" — in den Listen ferner vorgetragen werden sollen.

Um nun manchen Anständen und Zweifeln, welche sich deshalb, besonders in Ansehung der effectiven Stärke, und sonsten ergeben haben, zu begegnen, und da auch schon durch die Entschließung v. 4. v. Monats, die jährlich einzusendenden Abgangs-Verzeichnisse betr." befohlen wurde, daß nach dem beygefügten Formular die an das Ende der Reserve gestellten Soldaten unter dem Abgang an den kompletten Stande nachgewiesen werden sollen, und in der Entschließung v. 28 v. Mts. „die an das Ende der Reserve gestellten Individuen betr., festgesetzt ist, daß die an das Ende der Reserve während ihrer Einreihung gestellt werdenden Soldaten allerdings aus dem Militär-Verbande treten, sohin auch während der Dauer dieser Reservestellung in keiner Beziehung der Militär-Gerichtsbarkeit, sondern nur jener der Civil-Behörde unterworfen seyn können, wodurch ihre Fortführung in den Listen ohnehin von selbst aufhört, so beschließen und befehlen Wir hiermit allergnädigst, daß alle diejenigen an das Ende der Reserve zurückgestellten Soldaten, welche noch in den Listen vorgetragen sind, so wie diejenigen, welche in der Folge zur Erledigung der übrigen Dienstzeit dem betreffenden Regimente oder Bataillon wieder zugewiesen werden, neuerdings in Zugang gebracht werden sollen.

Unserm etc. wird dieses mit dem Auftrage allergnädigst eröffnet, hierwegen das weiters Erforderliche alsbald zu verfügen.

München den 31 Jänner 1821.

(Die Zurückstellung der Soldaten an das Ende der Reserve betr.).

CCCLXXVI.

M. J. K.

Als das längst bestehende Verboth, daß den Unteroffizieren und Soldaten aus ihrem Vermögen nichts verabfolgt werde, mehrmal erneuert, und in der Entschließung v. 5. May

1817. ausdrücklich verfügt wurde, daß derjenige, wer nur immer die Veranlaßung giebt, daß ohne vorgängig ertheilte allerh. Genehmigung das mindeste aus dem Vermögen der Soldaten verabfolgt werde, ohne weiters den Ersatz davon zu leisten habe, lag dabei im wesentlichen, wie dieses die ebenerwähnte Entschließung wörtlich bezeichnet, der Hauptzweck Grunde, daß von den Regiments- oder gar Kompagnie- oder Escadrons-Kommandanten, zum wie es bereits verordnungswidrig geschehen, eigenmächtig, die Verabfolgung eines Vermögenstheiles ihrer untergebenen Soldaten bei den Civil-Behörden nicht mehr bewirkt werden soll, es wurde aber keineswegs beabsichtigt, daß in dieser Beziehung die Rechte der Partheyen geschmälert, oder die richterlichen Erkenntnisse in ihrer Wirkung gehemmt werden, indem im letzten Falle ohnehin von einem eigenmächtigen — dem bestehenden Verbote durch einseitige Begünstigung entgegen handelnden Benehmen, welches allein entfernt werden sollte, keine Rede seyn kann.

Auf den von unserm General-Auditoriate erstatteten Bericht vom 16 März l. J. die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse oder gütlicher Vergleiche in Alimentationssachen der von Soldaten außerehlich erzeugten Kinder betr: beschließen wir daher, daß unter dem obigen allgemeinen Verbothe die Alimentations-Fälle hinsichtlich der von den Unteroffiziers und Soldaten außerehlich erzeugten Kinder keineswegs begriffen und Wir nicht gesonnen seyen, die Vollstreckung hiewegen gefällter rechtskräftiger Erkenntnisse oder gütlicher Vergleiche zu hemmen, indem es sich von selbst verstehet, daß dessen ungeachtet dabey auf die mögliche Erhaltung des Vermögens der Soldaten pflichtmäßige Rücksicht genommen werde.

Tegernsee d. 4. Juny. 1821.

(Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse od. gütlicher Vergleiche in Alimentations Sachen der von Soldaten außerehlich erzeugten Kinder betreff.).

CCCLXXVII.

Die K. Regierung wird andurch in Kenntniß gesetzt, daß nach einer mit der K. K. österreichischen Regierung nachträglich in Bezug auf die Auslegung des Art. 13. des Militär-Kartels getroffenen Uebereinkunft die Entrichtung der Taglia bei Auslieferung der Conscriptionspflichtigen nicht unter die anwendbaren Bestimmungen gehört.

Die Entrichtung der Taglia findet daher nur bei der Auslieferung jener Individuen

statt, welche schon zu dem Militärstande gehören und als wahre Ausreißer zu betrachten sind.

München den 17ten Mai 1820.

(Die Entrichtung der Taglia bei Auslieferung der Conscriptionspflichtigen betr.)

CCCLXXVIII.

Die k. Regierung des N. Kreises erhält von der an das General-Kommando N. in untenstehenden Betreff unterm 27. v. Mts. ergangenen Entschließung hierneben eine Abschrift auf ihren Bericht vom 11 August l. Js. unter Rückschluß der Beylagen zur Wissenschaft.

München den 8ten Dezember 1820.

Die dem N. N. fehlenden Duplikats-Listen über die bei der letzten Aushebung erhaltene Mannschaft betr.

Auf Befehl.

Auf die der Königl. Regierung des N. Kreises unterm 14 Juli l. Js. zugegangene dem General-Commando N. am 12 Aug. l. Js. mitgetheilte Entschließung, die dem N. Lin. Inf. Regt. fehlenden Duplikatslisten, über die bey der letzten Aushebung erhaltene Mannschaft betr. hat dieselbe unterm 11ten Aug. l. Js. Bericht erstattet, woraus, und aus denen demselben angeführten Beylagen, sich ergeben hat, das dem N. J. Regt. die nach dem §. 176 der Vorschriften zum Conscriptions-Gesetze mitzutheilenden Listen zugestellt worden sind, daß dasselbe aber den Antrag gestellt habe, daß

a) die Listen über jedes einzelne Individuum angefertigt, und

b) zugleich die Duplikate mitgetheilt wurden.

Da dieses aber keineswegs vorgeschrieben ist, und jede mit Kosten und Zeitaufwand verbundene Schreiberey durchaus entfernt werden soll, so ist das N. L. J. Regt. in seinen Aufforderungen zu weit gegangen, und hat sich künftig hin genau nach den bestehenden Vorschriften, namentlich dem hier allein anwendbaren §. 176 genau zu halten.

Das General Commando hat hiernach das genannte Regiment geeignet anzuweisen.

München den 27sten November 1820.

Nro. 15159. CCCLXXIX.

M. J. K.

Nach Ansicht der vorliegenden Nachweisungen über den Abgang in Unserer Armee vom Unteroffizier abwärts und nach Ansicht der einbeförderten Hauptausweistabellen über die konscribirte Altersklasse 1800 ertheilen Wir nachstehende Befehle:

1. Zur Ergänzung der Armee für das Jahr 1821 soll aus der aufgerufenen Altersklasse 1800 ein Einreihungs-Kontingent von 10,000 Mann nach den bestehenden Vorschriften des Konscriptionsgesetzes ausgewählt werden.

Die von jedem Kreise hieran zu stellende Mannschaft, die Truppen-Abtheilungen an welche die Ablieferung derselben zu geschehen hat, so wie die zur Ergänzung bezeichneten Antheils-Quoten sind aus der anliegenden Vertheilungstabelle ersichtlich, worin die Zahl der Dienst und Aufrufsfähigen da wo es nothwendig befunden wurde, bereits richtig gestellt, und von den ohnehin nur bei einigen Kreisen vorkommenden Zugutrechnungen für diesmal Umgang genommen worden ist.

2. Da die Jahreszeit bereits weit vorgerückt ist, und da es in Unserer Absicht liegt, auch diesmal nur jene Konscribirte, welche zum Dienste bei der Kavallerie, Artillerie, und denjenigen Infanterie Regimentern, welche den stärksten Abgang haben, dringend nothwendig sind, sogleich wirklich einzureihen, die übrigen Aufgerufenen aber bis zum künftigen Frühjahr oder einen sonst eintretender Nothwendigkeit nach vorgängiger Verpflichtung beurlauben zu lassen; so wollen Wir, daß das Aushebungs-Geschäft selbst auf die nemliche Art und Weise, wie im vorigen Jahre durch eine besondere Kommission bewerkstelliget, jedoch dergestalt beschleuniget werde, daß dasselbe mit dem Schlusse des künftigen Monats hinsichtlich des zu stellenden Einreihungs-Kontingents gänzlich beendiget sey.

3. Bei dieser Gelegenheit befehlen Wir wiederholt, daß gegen die abwesenden Militärpflichtigen mit Nachdruck und aller gesetzlichen Strenge n achjeder Ziehung eingeschritten werde, so wie die in den ersten Jahren ihres Aufrufes zu klein befundenen Jünglinge während der Dauer ihrer Militärpflichtigkeit immer wieder zur nächstfolgenden Ziehung hingewiesen werden sollen.

4. Die Kandidaten der Forstlehranstalt zu Aschaffenburg wollen wir zwar während der Dauer ihrer Lehrkurse gleich den übrigen Studierenden behandeln lassen.

Dagegen finden Wir zur Zeit nicht angemessen, nach dem Antrage Unserer Regierung im R. Kreise hinsichtlich der vorläufigen Befreiung der ausgezeichneten Schüler der Musiklehranstalt in Würzburg allgemeine Bestimmungen zu erlassen, wollen jedoch gestatten, daß in

einzelnen Fällen bei vorhandenen besonders rücksichtwürdigen Umständen besonderes Gutachten erstattet werden möge.

Hiernach ist das Geeignete ungesäumt zu verfügen.

München den 31sten Oktober 1821

(An die Regierung des N. Kreises die Ergänzung der Armee für das Jahr 1821 betr.)

CCCLXXX.

Seit kurzer Zeit fangen die Gesuche um Nachlaß von Strafdienstjahren sich zu vermehren an; sie betreffen entweder:

a) solche Dienstjahre, welche die Deserteurs zu erneuern, oder wenn sie zugleich in ausländische Kriegsdienste verbothwidrig getreten sind, den gesetzlichen Bestimmungen zu Folge länger zu dienen haben, oder

b. jene Dienstjahre, welche die Conscribirten wegen Vergehungen gegen die Militärpflicht zu Folge der dahin gehörigen Bestimmungen des Conscriptions-Gesetzes länger, als die gewöhnliche Dienstzeit übernehmen müssen.

Das Divisions-Commando erhält in Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 27sten v. Mts. den Auftrag, die Verfügung zu treffen, daß die unter a) bemerkten Gesuche, indem die Absicht und Bestimmung des Gesetzes hierin ohne Ausnahme erfüllt werden soll, nicht weiter mehr, die unter b) erwähnten nur dann erst einbefördert werden sollen, wenn die im §. 245. der Vorschriften zum Conscriptions-Gesetze enthaltenen Bedingungen, worunter vorzüglich die Mittheilung der besonderen einer Rücksicht würdigen Gründe von Seite der k. Kreis-Regierung gehört, erfüllt sind.

Nro. 14482.

CCCLXXXI.

M. J. K.

Um dem Aerar wegen derjenigen Beschädigungen, welche durch Vertrag an Montur und Armatur, oder durch Untersuchungs-Verpflegs- oder Aufbrings-Kosten von Deserteurs oder andern einer Untersuchung unterlegenen Militär-Personen verursacht wurden, den wahren

Betrag zu ersetzen und eine gleichmäßige Behandlung und Vergütung in den Ersatzleistungen und Berechnungen hierüber herbeizuführen, finden Wir Uns veranlaßt, die deßfalls erlassenen Verordnungen, vorzüglich jene vom 16ten März 1820 und 20sten Dezember 1821 näher zu erläutern, und verordnen

I. in Ansehung der Vergütung der Aerarial Beschädigungen durch Deserteurs

wie folgt;

1) Das bisherige Aversum von 22 fl. — „ für den Montur und Armatur Vertrag aus dem Vermögen eines Deserteurs ist v. 1ten Oktober d. J. an aufgehoben, dagegen soll

2) die Aerarial Beschädigung, die durch einen Deserteur veranlaßt wird, aus seinem Vermögen oder Einstands-Gelde zu ganz resp. so weit die Mittel dazu hinreichen, dem Aerar ersetzt werden.

3) Ist das Vermögen oder Einstandsgeld eines Deserteurs einmal als verwirkt erklärt, wenn auch noch nicht vollständig an den Militär-Wittwen- und Waisenfond eingezogen, so hat das Aerar bey einer abermaligen Desertion und erlittenen Beschädigung aus diesem Vermögen oder Einstandsgelde, keinen Anspruch mehr, und wird dieserhalb auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen vom 25ten July 1806, über die Rechte des Militärfiskus auf das Vermögen der puncto furti et desertionis prozessirten Soldaten hingewiesen."

4) Unserer Militär-Fonds-Kommission ist die Einziehung aller Aerarial Entschädigungen durch Deserteurs ausschließend übertragen.

5) Dieselbe hat solche eingezogene Entschädigungsquoten in jenen Verzeichnißen, durch Einschaltung einer eignen Rubrik mit der Bemerkung der einschlägigen Regimenter aufzunehmen, welche sie instruktionsmäßig, mit Schluße jeden Quartals über die eingegangenen Vermögens Konfiskate Uns vorzulegen angewiesen ist.

6) Auf den Grund dieser Verzeichniße werden Wir die Gutmachung dieser Entschädigung an die Militär Hauptkassa und von dieser an die betreffenden Regimenter verfügen.

7) Bey Vereinnahmung derselben haben die Regimenter jene spezifizirliche Entschädigungs Berechnungen Behufs der Revision anzulegen, wovon sie nach Unserer Verordnung vom 10ten Juny d. J. das Resultat in die — an die Militärfonds Kommission einzusendenden Deserteurs Verzeichniße, summarisch aufzunehmen angewiesen sind.

8) Diese Berechnungen sollen die Aerarial Beschädigungen aller Art, welche durch einen Deserteur verursacht werden, umfassen, und zwar mit spezifizirlichen Vortrag.

9) Was die darin aufzunehmende Montur Beschädigung insbesondere anbelangt, so giebt der Abschluß des Monturbogens eines jeden Deserteurs gleich nach der Entweichung die Beschädigungs Summe, jedoch nach Abzug des Werthes der zurückgelassenen Monturstücke.

Zu dem Ende haben

10) die Oekonomie Kommissionen den Montur Rüklaß eines Deserteurs und dessen Montur Rechnung genau zu prüfen, die rückgelassenen Monturstücke sich sogleich einliefern zu lassen, und so jeder Vertauschung in den Kammern oder bey den Kompagnien sorgfältigst vorzubeugen.

11) Die so hergestellte Monturbeschädigung wird nebst den übrigen Beschädigungs Beträgen an — nach den Anschaffungs Preisen zu berechnenden Armatur- und Equipagen Stücken ꝛc. dem Regiments Kommando einstweilen, und zwar gleich nach der Desertion zur Anzeige gebracht.

12) Diese so berechnete Beschädigungs Summe ist es auch, welche in das §. 7. gedachte Verzeichniß aufgenommen wird, vorausgesetzt: daß der Deserteur bis zum Abschluß des Quartals, in welchem er desertirte, entweder

a) noch nicht revertirt oder attrapirt, oder

b) zwar zurückgekehrt, aber noch nicht verurtheilt war.

Im ersten Falle kann sich eine weitere Kostenberechnung noch nicht ergeben haben, im letztern Falle aber wird sich der Nachtrag der Aufbrings- und Untersuchungs-Verpflegungs-Kosten im gedachten Verzeichnisse anmerkungsweise ausdrücklich vorbehalten; dieser Nachtrag geschieht über einen jeden rückgekehrt oder attrapirten Deserteur ohne Unterschied, sobald derselbe verurtheilt ist, und zwar in demjenigen Quartals-Verzeichnisse, in welches die Verurtheilung fällt.

Ist hingegen

13) der Deserteur vor Ablauf jenes Quartals schon verurtheilt, so verstehet sich von selbst, daß die weitern Kosten für Aufbringung und Arrest-Verpflegung während der Untersuchung ꝛc. sogleich in die §. 11 erwähnte Beschädigungs-Berechnung mit aufgenommen werden.

14) Alle der Militärfonds-Kommission zur Einziehung der Entschädigung durch das vorgeschriebene Verzeichniß bekannt gemachte Beschädigungsquoten werden ohne Unterschied aus der eigentlichen Rechnungs-Nachweisung abgeschrieben.

Dahingegen solle

15. in dem Falle, daß der Verurtheilte wieder eingereiht wird, auf dessen Monturbogen die Beschädigungssumme zu dem Ende vorgemerkt werden, damit solche dem Kompagnie-Kommando und der Regiments-Oekonomie-Kommission in ununterbrochenem Andenken bleibe, indem

16) ersteres wie letztere bey eigener Verantwortlichkeit pflichtmäßig zu wachen hat, daß soweit die Berichtigung dieser Beschädigung (nach §. 6.) nicht aus dem Vermögen des Mannes geschehen kann, und geschiehet, folglich von der Vormerkung abgeschrieben wird, solche durch die höchst möglichste Sparsamkeit in der Montur dieses Mannes und durch alle sonstige Mittel, welche dem Kompagnie-Kommando und der Oekonomie-Kommission zu Gebote stehen, und bey anderen Gelegenheiten schon angedeutet sind, nach Möglichkeit realisirt werde.

17) Alle wieder eingereiht werdende Deserteurs sollen soweit nur immer thunlich mit ihren zurückgelassenen eigenen oder anderen getragenen Monturen nach Nothwendigkeit versehen werden, mit pflichtmäßiger Schuldschreibung des eben so pflichtmäßigen Abschätzungs-Werthes dieser Monturstücke.

II. In Ansehung der Vergütung der Aerarial-Beschädigung von jenen Soldaten, welche nicht wegen anerkannter Desertion, sondern wegen anderer Vergehen oder Verbrechen in Untersuchung kommen, bestimmen Wir weiters:

18) Alle durch richterliches Urtheil ausgesprochene Ersatzleistung von Aerarial-Beschädigungen dieser Art, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sollen von Unseren Kommandantschaften, Regimentern und Bataillons, wo der Schuldige verurtheilt wurde, unmittelbar selbst eingezogen, und dem Aerar vereinnahmt werden.

19) Wo und so weit diese alsbaldige Einziehung und Vereinnahmung wegen zur Zeit noch bestehender Vermögenslosigkeit und wegen Mangel an Monturguthaben, und an Löhnungs-Depositen, welche letztere sich verordnungsmäßig während des Untersuchungs- und Straf-Arrestes zu ergeben pflegen, nicht statt finden kann, soll die Vormerkung der Beschädigung auf dem Monturbogen des Mannes geschehen, und das Landgericht hievon mit der Requisition in Kenntniß gesetzt werden, daß dasselbe bey dem ersten Vermögens-Anfalle auf die Berichtigung ex officio den vorzüglichsten Bedacht nehme.

Uebrigens findet in Absicht der Berichtigung von Seite des Kompagnie-Kom-

mandanten und der Oekonomie-Kommission das §. 16 vorgeschriebene, auch hier seine volle Anwendung.

20. Damit aber auch über die schuldige Handhabung der Ersatzleistungen die gehörige Controlle existire, soll mit Schluß eines jeden Jahres eine namentliche Liste über jene Individuen der Kassa-Auszeige angelegt werden, welche noch einen Ersatz zu leisten haben, und zwar mit Zu- und Abgang sowohl der Individuen als der Ersatz-Beträge.

21) Bey Transferirungen solcher Ersatzpflichtiger zu andern Regimentern wird, wie sich von selbst versteht, deren Schuldigkeit mit übertragen.

22. So lange ein solcher Ersatzpflichtiger im Militär fortdient, wird die Vormerkung fortgeführt; bey seinem Austritte hört sie auf. Dagegen wird die §. 19 gedachte Requisition an das betreffende Landgericht erneuert, und diesem liegt nun die Pflicht der Vormerkung und Bedachtnahme auf die möglichste Ersatzleistung ob. Endlich wird noch

III. Im allgemeinen verordnet

daß in dem Erkenntnisse sowohl über die sistirt und attrapirten Deserteurs, als über jene Militärs, welche wegen anderer Vergehen oder Verbrechen einer Untersuchung unterlagen, die Aerarial-Beschädigung, sie bestehe, worin sie wolle, genau ausgedrückt und spezifizirt, und wer den Ersatz zu tragen hat, ausdrücklich erkennt seyn solle; — auch solle darinnen enthalten seyn, welches disponible Eigenthum des Ersatzpflichtigen, entweder an älterlichem Vermögen, Einstandsgeldern und Zinsen, an Montur und Löhnungsguthaben, so andern, zur Berichtigung seiner Schuldigkeit vermittelt seye; wesfalls auf die schon mehrmals in Erinnerung gebrachten Verordnungen vom 19ten November 1818, §. 1. und 3. 16 März 1820 §. 4. Dienstes-Vorschriften 1. Theil 45 Kap. §. 530 ꝛc., mit Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmung vom 16ten Dezember 1817, Regierungsblatt desselben Jahres, pag. 1022 bis 1024, mit dem Anhange hingewiesen wird, daß in Contraventions-Fällen unnachsichtlich auf den Ersatz der dem Aerar zur Ungebühr überbürdeten Kosten von Seite des Schuldigen bestanden werden wird.

Unser Armee-Kommando wird demnach sämmtliche Militär-Behörden Regimenter Bataillons und Heeres-Abtheilungen zur genauesten Befolgung anweisen lassen.

München den 17. September 1823.

An das Armee-Kommando also ergangen.

(Die Vergütung der Aerarial-Beschädigung durch Deserteurs betr.)

CCCLXXXII.

Normen

über Auszahlung und Verrechnung der Pensionen und Unterstützungen aus den Militärfonds.

I.

1. Aus den Militär-Fonds werden bezahlt:

   a) die Pensionen der Militär-Wittwen aus dem Wittwenfonde;

   b) die Unterstützungen der Offiziers- und Soldaten-Waisenkinder aus dem Waisen-Fonde;

   c) besondere Zulagen, welche sich unter obige beyde Rubriquen nicht eignen, aus dem Milden-Stiftungsfonde;

   d) besondere Zulagen für männliche Pensionisten, welche sich ebenfalls unter die Pensionen nicht eignen, aus dem Invaliden-Fonde (womit aber Medaillen Zulagen nicht zu verwechseln sind, indem diese von der k. Militär-Haupt-Cassa bezahlt werden.)

2. Ueber diese Pensionen und Unterstützungen wird von den auszahlenden Behörden nur eine Zahlungsliste, jedoch nach obigen Abtheilungen verfaßt, und von den k. Kreiskassen eben so ein summarisches Verzeichniß in duplo erstellt und quartalweise an die k. Militär-Haupt-Cassa mit den speziellen Zahlungslisten eingesendet.

3. Ueber jede Gattung obiger Pensionen und Unterstützungen sind abgesonderte Scheine zu übergeben, da für jeden Fond besonders gerechnet wird, sohin auch jede Rechnung mit den gehörigen Zahlungs-Belegen versehen seyn muß.

4. Diese Pensionen und Unterstützungen werden in monatlichen Raten gegen Schein bezahlt. Diese Scheine bleiben aber bey den auszahlenden Behörden liegen, und werden am Ende des Etats-Jahres über die ganzen bis dahin ausbezahlten Beträge Hauptscheine erholt und der letzten Quartalsrechnung angelegt.

II.

Dauer der Pensionen und Unterstützungen.

5. Die Pensionen der Wittwen und Unterstützungen der Waisenkinder von Offizieren und Pensionisten fangen vom ersten des nächsten Monats an, wo die Gage oder Pension zufließen aufhörte, — derjenigen Wittwe aber und Waisenkinder vom Feldwebel abwärts,

deren Männer bey der Linie noch in Aktivität stehend verstorben, vom Sterbetage des Mannes an, in welchem Falle jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet wird.

6. Die Pensionen der Wittwen dauern bis zur Standesveränderung (Wiederverehelichung) oder lebenslänglich.

7. Die Unterstützungen der Generals- und Stabs-Offiziers-Kinder und der dahin einschlägigen Branchen dauern bis zur Versorgung, oder wenn sie eine solche nicht finden sollten, lebenslänglich. Unter Versorgung wird nicht nur Anstellung in Staats- oder sonstigen öffentlichen Diensten, dann Verheirathung rc. verstanden, sondern auch unentgeldliche Aufnahme in ein öffentliches Erziehungs-Institut, dann Verleihung von Präbenden, Stipendien, Dotationen rc. Sind diese Aufnahmen oder Verleihungen nur temporär, und treten die Individuen nach Aufhören derselben in ihren vorigen Stand zurück, so können sie auch wieder in den Bezug ihrer Unterstützung eintreten.

8. Die Unterstützungen der Offiziers-Waisenkinder vom Hauptmann abwärts und der dahin einschlägigen Branchen dauern in der Regel bis zum zurückgelegten 20sten Lebensjahre. Bey besonderen Vorfällen von Krankheiten, Körpersgebrechen und dadurch verursachter Erwerbs-Beschränktheit werden diese Unterstützungen auch temporär oder auf Lebensdauer verlängert. — Rücksichtlich der Versorgung gelten auch die bey den Staboffiziers-Kindern angeführten Bestimmungen.

9. Die Unterstützungen der Unteroffiziers- und Soldaten-Waisenkinder dauern für die Mädchen bis zum zurückgelegten 15ten, für die Knaben bis zum 13ten Jahre. Die Mädchen, insoferne selbe die volle Unterstützung ad 3 fl. und bis zum 15ten Jahre bezogen haben, erhalten bey ihrem Austritte 20 fl. Abfertigung, welche denselben sogleich jedesmal gegen Schein bezahlt werden können. — Die Knaben erhalten bey gleichen Verhältnissen 30 fl. Abfertigung. Dieselben können aber Handwerke erlernen, wozu die Kosten aus dem Waisenfonde bestritten werden, in welchem Falle die Abfertigung erst nach dem Freysprechen bezahlt wird.

10. Will ein Knabe ein Handwerk erlernen, so ist derselbe zur betreffenden Civil-Behörde hinzuweisen, daß mit einem Meister ein Lehr-Akkord abgeschlossen und zur Ratifikation in duplo zur Militär-Fonds-Commission einbefördert werde. In diesem Akkorde muß sich der Lehrmeister verbindlich machen:

a) den Knaben binnen 3 Jahren so in seinem Handwerke zu unterrichten, daß dieser sein Brod zu verdienen im Stande ist;

b) denselben zum Besuche des Religions-Unterrichts und der Feyertags-Schulen anzuhalten, und

c) demselben nahrhafte Kost und die nothwendige Kleidung und Wäsche zu verabreichen, auch überhaupt den Knaben menschlich zu behandeln. Dafür erhält der Lehrmeister

d) ein Akkordmäßig zu stipulirendes Lehrgeld (das jedoch inclus. der Aufdings- und Freysprechungsgebühren den Betrag von 60 fl. nicht übersteigen darf) welches in 2 Fristen, nämlich zur Hälfte beym Aufdingen, und zur Hälfte beym Freysprechen bezahlt wird, dann

e) zur Bestreitung der Wäsche und Kleidung im ersten Jahre monatlich 2 fl., in den übrigen 2 Jahren monatlich 1 fl. Unterstützung.

Ueber die Aufdingung sowohl, als über die Freysprechung müßen jedesmal von der Handwerks-Innung ausgestellte und von der betreffenden Obrigkeit legalisirte Zeugnisse vorgelegt werden.

Wenn ein Lehrakkord nach obigen Bestimmungen eingerichtet ist, so ist an der Genehmigung nicht zu zweifeln, und kann daher auch gleich der gestempelte und legalisirte Schein über die erste Hälfte des Lehrgeldes dem Akkorde angelegt werden.

11. Den Unteroffiziers- und Soldaten-Waisenknaben, welche sich allenfalls den Studien widmen, wird auch aus besonderer allerhöchsten Gnade für die Zeit, als die Erlernung eines Handwerkes gedauert haben würde, die Unterstützung verlängert, wenn selbe entsprechende Sitten, Genie und Fortgang haben, in welchem Falle dann die deßfallsigen Gesuche mit den gehörigen Attesten versehen seyn müssen.

12. Die Zulagen aus dem milden Stiftungs- und Invaliden-Fonde sind lebenslänglich oder temporär, und enthalten die deßfallsigen Zahlungs-Anweisungen jederzeit die näheren Bestimmnngen.

13. Alle diese Pensionen und Unterstützungen hören mit dem Ende des nämlichen Monats auf, in welchem selbe entweder wegen Ableben oder sonstigen Bestimmungen erlöschen, und findet keine Bruchrechnung statt.

III.

Stempelschuldigkeit.

14. Pensionen und Unterstützungen, welche jährlich 100 fl. und darüber betragen, bezahlen für jeden Monat den Gradationsstempel, ohne Rücksicht, ob für jeden Monat ein besonderer Schein ausgestellt, oder ob für mehrere Monate auf ein und dem nämlichen quittirt wird. — Die übrigen Pensionen unter 100 fl. zahlen nur einmal jährlich den

Gradationsstempel, und zwar von 50 fl. und darüber jährlich 6 kr., und unter 50 fl. jährlich 3 kr. — Bloß die Scheine über die Abfertigungen der Unteroffiziers- und Soldaten-Waisenkinder sind stempelfrey.

15. Da die Interimsscheine nicht eingesendet werden, sondern bey den auszahlenden Behörden liegen bleiben, so sollen auch die Interimsscheine nicht gestempelt, sondern die Stempelgebühr von Monat zu Monat rückbehalten, und am Ende des Etatsjahres die gehörigen Stempel dem Hauptscheine aufgedrückt werden.

16. In Fällen, wo z. B. für mehrere Kinder auf ein oder dem nämlichen Scheine quittirt wird, ist die Stempelgebühr nicht nach der Summe des Geldbetrages, sondern nach den individuelen Verhältnissen und nach den individuelen Summen, die auf dem Scheine quittirt werden, zu bestimmen.

17. Von solchen Individuen, die unter dem Jahre abgehen, wird die Stempelgebühr nach den bis zum Abgange gemachten Empfängen berechnet, und auf dem Hauptscheine oder wenn z. B. in Sterbfällen ein solcher nicht erholt werden könnte, auf den letzten Empfangsschein aufgedrückt. Die Scheine solcher unter dem Jahre abgegangenen Individuen werden auch jedesmal derjenigen Quartalrechnung angelegt, in welcher der Abgang geschieht, und hiermit nicht bis zum Schlusse des Etatsjahres zugewartet.

IV.

Lebens- und Standes-Atteste.

18. Sämmtliche Scheine müssen vierteljährig, nämlich in den Monaten Dezember, März, Juny und September, und zwar jene der Generals-, Stabs- und Oberoffiziere, dann deren Wittwen und Kinder von den betreffenden Kommandantschaften, jene der Unteroffiziere und Soldaten aber von den Landgerichts- und Polizey- oder Magistrats-Behörden attestirt werden. In diesen Attesten muß enthalten seyn:

a) der Tauf und Geschlechtsname des Individuums,

b) das Leben und der unveränderte Stand, für welchen die Pension 2c. bewilligt wurde,

c) der Nachweis, daß das Individuum keine sonstigen Bezüge aus Staatskassen habe oder auf Staatskosten versorgt sey,

d) der Aufenthalt im Inlande.

Da die Interimsscheine nicht eingesendet werden, so dienen die Interims-Atteste nur zur Sicherheit der auszahlenden Behörden. Die Hauptscheine hingegen sollen sämmtlich

attestirt seyn, und hierbey genau auf die bestimmten Erfordernisse gesehen werden, indem von diesseitiger Revision alle nicht gehörig attestirten Scheine rückgewiesen werden.

V.

Allgemeine Bemerkungen.

19. Sämmtliche Pensionen und Unterstützungen müssen im Inlande verzehrt werden. Sollten Fälle eintreten, daß Individuen auf eine Zeitlang oder für immer ihre Pension im Auslande zu verzehren wünschen, so muß die Erlaubniß hierzu durch die Militär- oder Civil-Obrigkeit bey der k. Militär-Fonds-Kommission, und durch diese bey der allerhöchsten Stelle im Dienstwege erholt werden. Auch sind in solchen Fällen vierteljährig von dem Orte des Aufenthaltes ausgestellte, und von den Lokal-Obrigkeiten verifizirte Lebens- und Standes-Atteste zu übersenden.

20. Die Hauptscheine sollen deutlich und lesbar geschrieben, nicht korrigirt und nicht radirt seyn, — im Context den Geldbetrag mit Worten ausgeschrieben und am Ende des Scheines seitwärts mit Ziffern ausgedrückt enthalten. — Wenn für mehrere Kinder auf ein und dem nämlichen Scheine quittirt wird, so soll jedes Kind namentlich mit dem ihn treffenden Geldbetrag aufgeführt seyn. Ueberhaupt wird sich hier auf die bey Einführung der Hauptscheine erlassene Instruction vom 17. September 1821 bezogen.

21. Die Einsendung der Abrechnungen bleibt zwar der Willkühr und dem Ermessen der k. Kreiskassen überlassen, nur bey der 4ten Quartals- und Schlußrechnung möchte getrachtet werden, daß selbe längstens in der ersten Hälfte des Monats Dezember hier eintrifft, indem mit Schlusse besagten Monats die diſseitigen Rechnungen geschlossen und übergeben werden sollen.

22. Die Militär-Fonds-Cassa ist für sich selbstständig, und steht mit der k. Militär-Haupt-Cassa nur in so ferne in Verbindung, in so weit die Zahlungsanweisnngen und Abrechnungen durch selbe verfügt werden. Auf das Detail hat die k. Militär-Haupt-Cassa keinen Einfluß, und können also die allenfalls vorkommenden Differenzen nur durch die Fonds-Cassa berichtigt werden.

Nro. 4975. CCCLXXXIII.

Auf Befehl.

Nachdem Se. königliche Majestät unterm 7. l. Mts. allergnädigst genehmigt haben, daß die Ergänzung der Armee für das Jahr 1826 aus der Alterklasse 1805 bewerkstelliget werden soll, und die sämmtlichen Kreisregierungen K. d. J. vermöge der Entschließung vom 16. l. Mts. angewiesen wurden, zur Vollziehung dieser Ergänzung das Erforderliche nach den bestehenden Vorschriften ungesäumt einzuleiten, so erhält das Armee-Kommando in der Anlage eine Anzahl lythographirter Tabellen zur Uebersicht über diejenigen Conscribirten, welche von den Kreisen gestellt, und wie sie in der Armee vertheilt werden müssen, mit dem Auftrage, die sämmtlichen Divisions- und übrigen Corps-Commandos anzuweisen, dasjenige zu beobachten, was sie auf den Grund der Vorschriften des Conscriptions-Gesetzes hiebey zu besorgen haben. Zugleich werden demselben folgende nähere Aufträge ertheilt:

1) Anstatt des als Beysitzer des Conscriptionsrathes für den N. Kreis bestimmt gewesenen Generalmajors N. N. ist nunmehr hiezu der Generalmajor N. N. zu beordern.

2) Nachdem der dermalen im N. Chevauxlegers-Regimente als Korporal dienende N. zu Folge den von der Regierung des N. Kreises berichtlich vorgetragenen Verhältnissen, wonach er durch einen von ihm veranlaßten Irrthum früher als mit der jetzigen Klasse, wozu er gehört, zur Einreihung aufgerufen worden ist, rechtlich zur Erledigung der Dienstzeit nicht angehalten werden kann, so wurde dieser Regierung zur Entschließung erwiedert, daß derselbe nach der von ihm am 2. Jänner l. J. zu Protokoll angegebenen Erklärung in der Art behandelt werden soll, daß er, wenn ihn bey der gegenwärtigen Armee-Ergänzung das Loos trifft, zur Erledigung seiner Dienstzeit im N. Chevauxlegers-Regimente zu verbleiben habe, im entgegengesetzten Falle aber (in so ferne er nicht freywillig fortzudienen gedenkt) nach Vergütung der Montur entlassen werde.

3) Da Seine Königliche Majestät unterm 7. l. Mts. zu beschließen geruht haben, daß die Auswahl der Assentirten nicht montirten Leute durch das Loos entschieden werden soll, so wird zur Bewerkstelligung dieser Losung, wodurch die Ziff. 7 in der allerhöchsten Entschließung vom 13. Jänner l. J. „die näheren Bestimmungen über die nach der neuen Formation zu bildende Klasse der assentirten nicht montirten Mannschaft betr.“ eine wesentliche Aenderung erhält, folgendes verfügt:

Die Conscribirten haben, sobald sie auf den Grund der vorschriftsmäßigen Bestimmungen vorerst zu Folge ihrer Größe, körperlichen Beschaffenheit, und sonst erforderlichen Eigenschaft den verschiedenen Waffengattungen zugetheilt sind, unter sich in der Art zu losen, daß die sämmtlichen Conscribirten nach den verschiedenen Waffengattungen, denen sie zugetheilt sind, und zwar

a) die für die Infanterie.
b) " " " Chevauxlegers.
c) " " " Cürassier.
d) " " " Artillerie.
e) " " " technische Kompagnien.
f) " " " Fahrwesen (jede dieser Quote nach Waffengattungen)

unter sich eine Classifikations-Nummer zur Einreihung und Vertheilung unter die Regimenter ziehen. Zu diesem Endzwecke haben die Regimenter, Baons und sonstige Truppen-Abtheilungen, von denen denselben in der Uebersichts-Tabelle zugetheilten Conscribirten genau die Zahl derjenigen Leute, welche in die Klasse der assentirten nicht montirten Mannschaft gesetzt werden, dem betreffenden Beysitzer des Conscriptions-Rathes alsogleich mitzutheilen.

Diejenigen Conscribirten, welche das Loos zur Aufnahme in die Klasse der assentirten unmontirten trifft, werden sodann, nachdem sie den §. 178 in den Vorschriften zum Conscriptions-Gesetze zu Folge, durch Handgelübd an Eidesstatt verpflichtet, und über das, was dieser §. weiters vorschreibt, unterrichtet worden sind, vor der Hand und bis auf weiters nach Hause in Urlaub geschickt, die übrigen Conscribirten aber, welche nicht zu dieser Klasse gehören, daher nach der bestimmten Anzahl zur Ausfüllung der Aktiv zum Dienst erforderlichen Mannschaft, mithin zur förmlichen Einreihung und Uebung in den Waffen bestimmt sind, auf die in den Vorschriften zum Conscriptions-Gesetze bezeichnete Art an die betreffenden Regimenter und Baons abgeschickt.

Da jedes Regiment oder Baon zu Folge des §. 176 der Vorschriften zum Conscriptions-Gesetze einen Auszug aus der Hauptvertheilungsliste über die Conscribirten, welche dem einen oder den anderen zugetheilt sind, erhält, so haben die Militärbeysitzer des Conscriptions-Rathes, damit die Regimenter und Baons von jenen Conscribirten, welche in die Klasse der assentirten unmontirten Leute gesetzt wurden, Kenntniß erhalten, dieses bey jedem Manne in diesem Auszuge zu bemerken.

Damit bey der Verloosung zur Aufnahme der betreffenden Conscribirten in die Klasse

der assentirten Unmontirten ein gleichheitliches Verfahren von den Militärbeysitzern des Conscriptions-Rathes beobachtet werde, so wird Beyspielweise hiemit folgendes vorgezeichnet.

Ein Kreis hätte nämlich für die Infanterie 1000 Mann zu stellen, davon wären dem Regimente a) 600, dem Regimente b) 150, und dem Regimente c) 250, Summa 1000 Mann bestimmt, das Regiment a) hätte aber den Militärbeysitzern des Conscriptionsrathes angezeigt, von dem ihm zur Ergänzung seines Abganges zugetheilten Einreihungs-Contingent sogleich 200 Mann als assentirte nicht montirte Leute in Urlaub zu lassen, zum nämlichen Zwecke das Regiment b) 50, und eben so das Regiment c) 100, in Summa 350, so lassen die Militärbeysitzer Nummern von 1 bis 1000, jede abgesondert aufzeichnen, in eine Kapsel legen, und die Conscribirten hieraus nach und nach ihre Einreihungs-Nummer ziehen, alle, welche Nro. 1 bis 650 ziehen, sind ohne weiters an die Regimenter zur wirklichen Einverleibung, Kleidung und Einübung abzusenden, und zwar zum Regiment a) 400, zum Regiment b) 100, und zum Regiment c) 150, in Summa 650, die übrigen Conscribirten aber, welche die Nummern von 651 bis 1000 ziehen, werden gleich vom Sitze des Conscriptions-Rathes aus, und zwar für Rechnung des Regiments a) 200, des Regiments b) 50, und des Regiments c) 100, Summa 350 als assentirte nicht montirte Beurlaubte in ihre Heimath zurückgesendet. Würde unter denselben ein oder der andere Mann verlangen, nicht in die Klasse gesetzt, sondern gleich eingereiht zu werden, so mußt nach dem Beyspielweise angegebene Fall der 650. oder wenn auch dieser vorzöge, wirklich zu dienen, oder zu einem Regimente schon abgeliefert wäre, der 649. dafür, und so bey mehrern aufsteigend unter den assentirten nicht montirten aufgenommen werden.

In dem Anbetrachte, daß nicht das ganze Einreihungs-Contingent eines Kreises auf einmal an dem Sitze des Conscriptions-Rathes als dem Sammelplatze zusammen treffen kann, sondern die einzelnen Bezirke vor und nach eintreffen, daher auch die Conscribirten nur vor und nach, je nachdem sich darunter solche befinden, welche für die Artillerie und Cavallerie tauglich sind, den einzelnen Regimentern zugetheilt werden, in der fernern Erwägung des sich hieraus ergebenden Umstandes, daß bey diesem Verhältnisse die einem Regiment zugetheilt werdenden Conscribirten auch nur vor und nach wegen der Aufnahme in die erwähnte Klasse loosen können, haben die beyden Militärbeysitzer des Conscriptions-Rathes unter ihrer Haftung die Loose jedesmal, bis die einzeln eintreffenden geeigneten Conscribirten ihre Loos-Nummer ebenfalls gezogen haben, sorgfältig zu verschließen oder zu versiegeln.

Das Armee-Commando hat hienach auch die sämmtlichen Militärbeysitzer des in jedem

Kreise sich befindenden Conscriptions-Rathes besonders geeignet zu instruiren, und zur genauen Darnachachtung anzuweisen.

4. Da die Zahl der für die Artillerie- und Cavallerie-Regimenter bestimmten Conscribirten bey der dießjährigen Ergänzung beträchtlich ist, so können dazu auch solche Conscribirte, welche einen Zoll weniger von dem bestimmten Maße haben, oder Wachsthum versprechen, abgegeben, und eben so, wenn sich in dem N. Kreise, unter denen zur Vollzähligmachung der darin bezeichneten Infanterie-Regimenter bestimmten Conscribirten solche vorfinden, welche besondere Vorliebe zu den Chevauxlegers und die dazu erforderlichen Eigenschaften haben, dem nächsten Chevauxlegers-Regimente in der Art zugetheilt werden, daß die betreffenden Infanterie-Regimenter um so viel weniger pro rata erhalten.

5. Nachdem S. Königliche Majestät der König auf den über das Maaß der Conscribirten für die Jäger-Baons erstatteten Vortrag unterm 6. l. Mts. allergnädigst zu beschließen geruht haben, „daß für die Jäger kein eigenes Maaß statt finden, sondern alle solche, die auch zur Linien-Infanterie geeignet sind, dazu genommen, jene jedoch, die sich nicht zum Jägerdienst eignen, in die Jäger-Baons nicht eingereiht werden sollen,“ so sind die Militärbeysitzer des Conscriptions-Rathes auf die genaueste Befolgung der bey Veranlassung der Armee-Ergänzuug für das Jahr 1825 ergangenen Entschließung vom 22. May v. J. in Ansehung der Zutheilung der Conscribirten nach ihrer besondern Brauchbarkeit zu den Jäger-Baons besonders aufmerksam zu machen.

6. Gemäß der in der Anlage abschriftlich beygefügten, an die sämmtlichen Kreis-Regierungen K. d. J. am 21. v. Mts. ergangenen Entschließung, wird bey jedem Conscriptions-Rathe eine ärztliche Commission zur Untersuchung der an das Militär zur Einreihung abzugebenden Conscribirten angeordnet; das Armee-Commando hat demnach die Verfügung zu treffen, daß zu jedem Conscriptions-Rath zwey Militär-, und zwar wo es nur immer thunlich ist, zwey Regiments-Aerzte oder doch ein Regiments- und ein Baons-Arzt beordert werden, da durch diese Anordnung mit Grund zu erwarten ist, daß nicht leicht mehr untaugliche Conscribirte zur Einreihung an das Militär abgegeben werden, so werden sich hiedurch die weiteren Nachvisitationen nach der besondern zu Folge dem Art. 36 im Conscriptions-Gesetze angeordneten Untersuchung von selbst vermindern.

Damit indessen die Regimenter und Baons auch vorgängig darüber Kenntniß erhalten, daß diejenigen Conscribirten, welche das Loos trifft, in die Klasse der assentirten nicht montirten Leute aufgenommen zu werden, und welche daher unmittelbar von dem Sitze des Conscriptions-Rathes nach der geschehenen Verhandgelübdung in ihre Heimath zurückgehen, als tauglich anerkannt worden sind, so wird die bey dem Conscriptions-Rathe bestehende

ärztliche Kommission in dem Auszuge, welchen nach dem §. 176 in den Vorschriften zum Conscriptions-Gesetze jedes Regiment oder Baon über die zugetheilten Conscribirten empfängt, die von ihr anerkannte körperliche Brauchbarkeit derselben durch ihre Unterschrift bestätigen.

Das Armee-Commando hat nun zur Befolgung dieser Bestimmungen das Erforderliche alsbald zu verfügen.

München den 24. May 1826.

An
das Armee-Kommando also ergangen.

(Die Ergänzung der Armee für das Jahr 1826 aus der Altersklasse 1805 betr.)

Nro. 5082 / 12174.

CCCLXXXIV.

Die k. Regierung erhält von der unterm heutigen im untenstehenden Betreffe an die k. Regierung des R. Kreises ergangenen Entschließung hieneben eine Abschrift zur Nachachtung.

München den 7. April 1827.

(Die Aufnahme beurlaubter Soldaten in die Militär-Spitäler betr.)

CCCLXXXV.

Auf Befehl.

Der k. Regierung wird auf ihre Berichte vom 22. März und 27. Juny v. Js. in Betreff der Behandlung beurlaubter Soldaten in Erkrankungsfällen zur Entschließung eröffnet, daß die Aufnahme der ständig Beurlaubten in die Militärspitäler im Falle der Erkrankung nicht statt habe, da nach bestehender Anordnung selbst die zur wirklichen Dienstleistung eingereihten Soldaten in Erkrankungsfällen während des ihnen temporär bewilligten Urlaubes nur alsdann zur ärztlichen Behandlung in die nächstgelegenen Garnisons-Spitäler aufge-

nommen werden, wenn sie selbst oder ihre Aeltern und Angehörigen gänzlich mittellos sind, und wenn die Transportkosten von den Aeltern, Verwandten oder jenen Landleuten, wo sie sich mommentan zur Arbeit verdingt hatten, oder von den treffenden Gemeinden bestritten werden.

München den 7. April 1827.

CCCLXXXVI.

Kriegs-Ministerium.

Königliche Militärsstellen und Behörden

in Hinsicht auf Justiz und Administration.

General-Auditoriat

in München.

Appellationsgericht in Civil-Rechtssachen der Militärpersonen

in Nürnberg.

Militär-Fonds-Kommission

in München.

Militär-Hauptbuchhaltung

in München.

Militär-Haupt-Cassa

in München.

Ites Armee-Divisions-Comando (München)

Das Linien-Infanterie-Leib-Regiment

Garnison München.

Das erste Linien-Infanterie-Regiment (König)

Garnison München.

Des zweyte Linien-Infanterie-Regiment (Kronprinz)

Garnison München.

Das achte Linien-Infanterie-Regiment (Herzog Pius.)

Garnison Passau.

Erstes Jäger = Bataillon.
Garnison Burghausen.

Erstes Cürassier = Regiment (Prinz Karl.)
Garnison München.

Zweytes Cürassier = Regiment (Prinz Johann v. Sachsen.)
Garnison Freysing und Landshut.

K o m m a n d a n t s c h a f t e n.
München, Passau, Burghausen und Freysing.

IItes Armee = Divisions = Commando (Augsburg.)

Das dritte Linien = Infanterie = Regiment (Prinz Karl.)
Garnison Augsburg.

Das vierte Linien = Infanterie = Regiment (Herzog v. Sachsen Altenburg.)
Garnison Regensburg.

Das siebente Linien = Infanterie = Regiment.
Garnison Ingolstadt.

Das eilfte Linien = Infanterie = Regiment (Kinkel.)
Garnison Kempten und Lindau.

Viertes Jäger = Bataillon.
Garnison Neuburg.

Viertes Chevauxlegers = Regiment (König.)
Garnison Augsburg.

Fünftes Chevauxlegers = Regiment.
Garnison Dillingen und Lauingen.

K o m m a n d a n t s c h a f t e n.
Augsburg, Wülzburg, Dillingen, Ingolstadt, Kempten, Lindau, Neuburg und Regensburg.

IIItes Armee = Divisions = Commando (Nürnberg.)

Das fünfte Linien = Infanterie = Regiment.
Garnison Nürnberg.

Neuntes Linien = Infanterie = Regiment (Herzog Max.)
Garnison Bamberg.

Dreyzehntes Linien=Infanterie=Regiment.
Garnison Bayreuth.

Fünfzehntes Linien=Infanterie=Regiment.
Garnison Amberg.

Drittes Jäger=Bataillon.
Garnison Eichstädt.

Das zweyte Chevauxlegers=Regiment (Fürst v. Thurn und Taxis.)
Garnison Ansbach und Triesdorf.

Das dritte Chevauxlegers=Regiment.
Garnison Bamberg, Bayreuth, Forchheim.

Sechstes Chevauxlegers=Regiment (Herzog von Leuchtenberg.)
Garnison Nürnberg, Neumarkt, Neustadt an der Aisch.

Kommandantschaften.
Nürnberg, Rosenberg, Rottenberg, Forchheim, Amberg, Ansbach, Bayreuth, Bamberg, Eichstädt.

IVtes Armee=Divisions=Commando (Würzburg.)

Das Sechste Linien=Infanterie=Regiment (Herzog Wilhelm.)
Garnison Landau, Germersheim, Oggersheim.

Das zehnte Linien=Infanterie=Regiment.
Garnison Landau.

Das zwölfte Linien=Infanterie=Regiment (Prinz Otto.)
Garnison Würzburg.

Das vierzehnte Linien=Infanterie=Regiment.
Garnison Aschaffenburg, Würzburg.

Das zweyte Jäger=Bataillon.
Garnison Landau.

Erstes Chevauxlegers=Regiment (Kaiser Franz v. Oestreich.)
Garnison Zweybrücken, Speier, Landau.

Kommandantschaften.
Würzburg, Marienberg, Landau, Aschaffenburg, Germersheim, Speyer, Zweybrücken.

Artillerie-Corps-Commando (München.)

Das erste Artillerie-Regiment.
Garnison München und Augsburg.

Zweytes Artillerie-Regiment.
Garnison Würzburg und Landau.

Die Pontoniers-Compagnie.
Garnison Augsburg und Germersheim.

Die Ouvriers-Compagnie.
Garnison München.

Zeughaus-Haupt-Direction
in München.

Zeughaus-Verwaltungen
in
Augsburg, Ingolstadt, Landau, München, Nürnberg, Oberhaus, Rosenberg, Rottenberg, Vorchheim, Wülzburg, Würzburg.

Ingenieur-Corps-Commando.
Die Mineurkompagnie und die erste und zweyte Sapeurskompagnie.
Garnison Ingolstadt.

Genie-Directionen
in
München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg, Landau.

Armee-Montur-Depot-Kommission
in Augsburg.

Geschütz-Gieß- und Bohrwerksstätte
in Augsburg.

Gewehrfabrik
in Amberg.

Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe
in München.

Militär-Fohlenhofs-Bezirke
in
Achselschwang, Hindelang, Steingaden, Schweiganger, Fürstenfeld.

Invaliden-Haus
in Fürstenfeld.

Veteranen-Anstalt
in Donauwörth.

Cadetten-Corps
in München.

Leibgarde der Hatschiere
in München.

Gendarmerie-Corps-Commando (Sitz München.)
Gendarmerie-Compagnie für München.

Die 1ste	Kompagnie	Sitz	München.
„ 2	„	„	Passau.
„ 3	„	„	Regensburg.
„ 4	„	„	Augsburg;
„ 5	„	„	Ansbach.
„ 6	„	„	Bayreuth.
„ 7	„	„	Würzburg.
„ 8	„	„	Speyer.

Palais-Garde.
Sitz Würzburg.

Garnisons-Compagnien.
Eine in Nimphenburg.
Zweyte in Würzburg.

Register.

A.

Abfertigung der Militär-Waisen. CCXLIX. 17

Abschiede, deren Taxirung. CCCXLV. 135

Abschreibung der an das Ende der Reserve gestellten Soldaten in den Listen. CCXXXV. 4. CCCLXXV. . . . . 165.

Abwesende, Verfahren gegen dieselben. CCCLXXIX. 168

Admassirung der Zinse von dem Vermögen der Deserteurs. CCLXI. 34

— — — — der Widerspenstigen. CCLXXXIII. 60

Advokaten, deren unbefugte Einmischung in Conscriptionssachen. CCLXXVI. 50. CCCXXIII. 108 CCCXXV. 109

Aerarial-Beschädigung durch Deserteurs. CCCLXXXI. . . . . 169—170

Alter, lehensfähiges, dessen Anfang. CCCLV. 153—154

Ankauf eines Gutes aus freyer Hand. CCXXXIX. 7 CCLXXXVII. 64

Anweisung der Pension für Militär-Wittwen. CCXLIX. 17

Anwerbung, freywillige, während der Aushebungszeit. CCLXXXIV. 61

Anzeige über Ablieferung von Conscriptions-Cassa-Geldern. CCXLVIII. . . . . . 15—16

Apotheker, deren Lehr- und Servier-Jahre. CCLXII. 35

Apotheker-Lehrlinge, deren Aufnahme. CCLXXXII. 59

Armatur- und Monturs-Beschädigung. CCCLXXXI. 169

Armee-Divisions-Commandos, deren Bezirke. CCCLXXXVI. 184

Artikel 7 dessen Erläuterung in Beziehung auf freywillige Anwerbung. CCLXXXIV. . . 61

— 12 dessen Erläuterung. CCCLXVIII. . 160

— 22 do. CCCLXIX. 160

— 36 do. CCCLXXXIII. 182

— 56 lit. a u. b. CCCLIII. 151

— 58 dessen Anwendung auf Forstpraktikanten. CCCLXX. 160

— 58 dessen Erläuterung in Beziehung auf Studierende. CCCLVII. 155

— 58 dessen Anwendung auf die Kunst-Eleven des Schauspiels, der Oper und des Ballets am königl. Hoftheater. CCCIII. 84

— 58 dessen Anwendung auf Soldaten. CCXCV. 74 CCCXXII 106

— 58 do do CCXIV. 93

— 58 dessen Anwendung auf Edelknaben. CCXLIV. 12—13.

— 58 dessen Anwendung auf Rentamts-Oberschreiber. CCXLV. 13

— 58 dessen Anwendung auf Forst-Eleven. CCXL. 8.

— 58 dessen Anwendung auf Herrschafts-Gerichts-Actuare. CCXXXVII. 5

— 58 dessen Anwendung auf Schul-Präparanden. CCLVIII. 32

— 58 lit. e. dessen Anwendung auf die Candidaten der chirurgischen Schule. CCXCIV. . 72.

— 60 dessen Anwendung auf Herrschafts-Gerichts-Actuare. CCXXXVII. 5

— 60 dessen Anwendung auf Rentamts-Oberschreiber. CCXLV. 13

— 60 dessen Erläuterung. CCCXLI. 156—157. CCCXII. 92

— 70 dessen Anwendung auf Studierende. CCCLVIII. 155

Artikel 70 dessen Anwendung auf noch nicht militärpflichtige Jünglinge. CCLV. 29. CCCLXV. 159
— 72 dessen Anwendung auf Einstellung verheiratheter Individuen. CCLXXVIII. . 55—56.
— 83, 84, 85 u. 86 deren Erläuterung. CCCXLIX. 145
— 85 u. 86, deren Erläuterung. CCLXXXVIII. 65
— 94 dessen Anwendung bey dem Ankauf eines Gutes aus dritter Hand. CCXXXIX. . . . 7
— 94 dessen Erläuteruug und analoge Anwendung. CCCIX. 90
— 94 Ziff. 1 u. 2. dessen Erläuterung. CCLXXXV. 62
— 98 dessen Erläuterung und Einschärfung. CCCXVI. 95
— 95 dessen Erläuterung und Einschärfung. CCLXXXVIII. . . . . 64—65
— 98 dessen Anwendung auf Einsteher. CCXXXIX. 7
— 98 dessen Anwendung auf Soldaten. CCCX. 91
— 123 und 124. deren Erläuterung. CCCLIX. 155.
— 154 = CCLXXVI. 50
— 158 = CCCLXVII. 159
— 159 = CCCLXVII. 159
— 187 = CCLII. 24
— 187 lit. c. CCLXXVII. 54
— 189, 190 u. 91. CCCLIX. 155
— 204 = CCCXXIII. 108
Auswanderung widerspenstiger Conscribirter. CCXLVII. 15

B.

Befreyung, vorläufige, der Forst=Eleven. CCXL. 8
— — der Herrschafts=Gerichts=Aktuare. CCXXXVII. 5
— — der Schulpräparanden. CCLVIII. . 32
— — der Studierenden. CCCLVIII. . 155
— — nach der Einreihung. CCXCV. 74. CCCXXII. 106
Begnadigung wegen der Strafdienstjahre. CCLI. 22. CCCLXXX. 169
Behandlung der an das Ende der Reserve gestellten Soldaten, in Ansehung ihrer Monturschuld. CCXXXV. 4. CCC. . . . . . . 81—82.
Berechnung der Entlassungstaxen. CCLVI. 30—31.
Berg= und Hüttenleute, deren Militärpflichtigkeit. CCCLI. 147
Beschädigung des Aerars, durch vertragene Armatur und Montur. CCCLXXXI. . . 169
Beurlaubte, deren Polizey=Uebertretungen. CCCXXXI. 116
Beurlaubte, ständige, deren Aufnahme in Spitäler. CCCXLIV. 134
— — deren freywilliges Einrücken zum Dienstmachen. CCCXLI. 131
— — deren Nachvisitation. CCCLXXXIII. 182
Beurlaubung. CCCXV. 94
Beurlaubung, ständige. CCCLXXXIII. 179. CCCXX. 101. CCCXXVI. 110. CCCL. 146. CCCXLI. 131. CCCXXXIII. . . . 118
Bezirke der Armee=Divisions=Commando's. CCCLXXXVI. 184
— der Commandantschaften. CCCXVII. 96. CCCLXXIV. 162

C.

Candidaten der chirurgischen Schule, deren Militärpflichtigkeit. CCXCIV. 72
Candidaten der Forstlehranstalt, deren vorläufige Befreyung. CCXL. 8. CCLIV. 29. CCCLXXIX. 168
Cantonisten ausgetretene. CCCI. 83. CCLXXXVI. 63
Cartel mit Frankreich. CCCXLVI. . . . 136
— mit Oestreich. CCXXXIV. 3
Caution bey Entlassung vor der Loosung CCCXIX. 98
Civil=Praxis der Militärärzte. CCCXXI. 105.
Colonisten=Söhne, deren Militärpflichtigkeit. CCCXXXVIII. 124
Commandantschaften, deren Beiwirken zur Beförderung der allgemeinen Polizey=Sicherheits=Anstalten. CCCXXXI. . . . . 116—117.

Commandantschafts-Bezirke. CCCLXXIV. 162. CCCXVII. 96

Commission, ärztliche, am Sitze des Conscriptions-Rathes. CCCXXVIII. 113

Confiskation des Vermögens der Deserteurs. CCLII. 24. CCLXXII. 46

Confiscations-Gegenstände, Competenz der Militär-Fonds-Commission. CCXLIX. . 18

Conscribirte, abwesende, Verfahren gegen dieselben. CCCLXXIX. 168

Conscribirte bey der Assentirung als temporär untauglich erkannte, deren Behandlung. CCCVII. 88

Conscribirte, deren körperliche Untersuchung vor der Einreihung. CCCXXVIII. 113

Conscribirte, deren Nachvisitation. CCLXXI. 45—46

Conscribirte, deren ungeeignete Einreihung aus Irrthum. CCCLXXXIII. 179

— israelitischer Religion, deren Verpflichtung. CCCXLII. 132

— widerspenstige, deren Auswanderung. CCXLVII. 15

— zu klein befundene, deren Behandlung. CCCLXXIX. 168

— zu viel gestellte, deren Entlassung. CCXXX. 1. CCXLVI. 14

Conscriptions-Behörden, deren Benehmen in Vermögens-Confiskationssachen. CCLIX. 33

Conscriptions-Cassa-Gelder-Ablieferung. CCXLVIII. 15—16. CCLXXXI. 58. CCCXXXVI. 121

— — — deren Finalaberechnung. CCXLVIII. 15

— — — Rechnung deren Revision. CCCXXXIX. 126

— — — Sturz. CCLXX. 45. CCLXXX. 57

— — — Tantieme. CCLXXXIX. . . 67

Conscriptions-Gesetz, dessen Anwendung auf frühere Desertionsfälle. CCLXXVII. 54

— — Kostenrechnung deren Revision. CCCXXXIV. 119

Conscriptions-Rath, dessen Abstimmung. CCCLIII. 151

Conscriptions-Rechnungswesen. CCCXXXIX. 125

D.

Dauer der Militärdienstzeit. CCCIV. . . 85

Deserteurs, deren Armaturs- und Monturs-Beschädigung. CCCLXXXI. . . 169—170

Deserteurs, deren Gesuche um Nachlaß der Strafdienstzeit. CCLI. 22

Deserteurs vom Jahre 180⅚, deren Vermögen. CCLXXII. 46

Divisions-Commando's, deren Bezirke. CCCLXXXVI. 184

Domizils-Rechte verehelichter Soldaten und Unteroffiziere. CCLXVIII. 42

E.

Edelknaben, deren ärztliche Untersuchung. CCXLIV. . . . . 12—13

— — deren Militärpflichtigkeit. CCXLIV. 12—13

— — deren Vertretung bei dem Loosen. CCXLIV. 12

Einmischung, unbefugte, der Advokaten in Conscriptionssachen. CCLXXVI. . . . . 50 CCCXXIII. 108. CCCXXV. . . . 109

Einreihung, ungeeignete, aus Irrthum. CCCLXXXIII. 179

— — Haftung hiefür. CCCLX. . . 156

Einrücken, freywilliges, der st. Beurlaubten. CCCXLI. 131

Einstands-Cautionen, deren Eintragung in die Hypothekenbücher. CCXCVII. 79

— — der vor vollendeter Dienstzeit entlassenen Einsteher. CCXXXIX. 7

— — k. k. österreichischer und bayerischer Unterthanen. CCXLI. 9

— — der in Rußland und Spanien vermißten Soldaten. CCL. 22

— — deren Hinausbezahlung. CCLXXXVIII. 65 CCCII. 83. CCCXXIX. 114

Einstands-Cautionen, deren Zinsfuß und Aufkündzeit. CCCXLVII. 142

Einstands-Verträge, deren Errichtung. CCCLXXI. 160

— — sind tax- und stempelpflichtig. CCCXXIX. 114

Einsteher, deren Ansprüche auf die Begünstigung des Art. 98. CCXXXIX. 7

— — deren Zurücktritt in ihre vorige Waffengattung. CCXXXVI. . . . . . . 4—5

— — verheirathete, deren Annahme. CCLXXVIII. 55

— — vor vollendeter Dienstzeit entlassene, deren Einstandskapitals-Antheil. CCXXXIX. . . 7

Einstellung der noch nicht ausgedienten Unteroffiziers. CCCXXVII. 112. CCCXXX. 115. CCCXLIX. 144

— — für noch nicht conscriptionspflichtige Jünglinge. CCLV. 29. CCCLXV. . . . 159

Einstellungen sollen nicht erschwert werden. CCXLIII. . . . . 11—12

Einstellungsgesuche von Einstehern. CCCLXVI. 159

Entlassung der aus Irrthum ungeeignet eingereihten Conscribirten. CCCLXXXIII. . . 179

— — der pensionirten Soldaten aus dem Militärverbande. CCLIII. . . . . . . 24—25

— — von der Militärpflicht gegen Caution. CCCXIX. 98

— — überzähliger Soldaten. CCLXXIII. . 47

— — wegen Pachtübernahme eines Anwesens. CCCLXIII. 157

— — wegen Untauglichkeit. CCCLXII. . 157

— —, wiederumige, der zu viel Eingereihten. CCXXXI. 1. CCXLVI. 14

Entlassungsgesuche auf den Grund des Ankaufes eines Gutes aus freier Hand. CCLXXXVII. 64

— — der ständig Beurlaubten. CCCXXXIII. 118

Entlassungstaxen deren Berechnung. CCLVI. 30—31.

Entlassungszeugnisse, deren Belege. CCCXIII. 93

Erziehungsbeiträge für Militärwaisen. CCXLIX. 47

Excesse, beurlaubter Soldaten. CCXCIII. . 71

F.

Finalabrechnung der Conscriptions-Cassa. CCXLVIII. 15

Forstamts-Candidaten, deren Militärpflicht. CCXL. 8. CCLIV. 29. CCCXI. 92. CCCLXX. 160. CCCLXXIX. . . . 168

Fortbezug der temporär bewilligten Pension. CCXCIX. 81

Freyzügigkeits-Vertrag mit dem Fürstenthume Reuß-Greitz. CCCXL. 129

— — zwischen Bayern und Parma. CCXXXVIII. 6

G.

Garnison der k. Regimenter. CCCXXXVI. 184

Gendarmen, deren Militärdienstpflichtigkeit. CCCLXXIII. 161

Gendarmerie-Compagnien, deren Sitze. CCCLXXXVI. 188

Gutrechnung freywilliger Anwerbung während der Aushebungszeit. CCLXXXIV. 61

Gymnasial-Absolutorien und Zeugnisse, deren Ausstellung. CCLXIX. 44

H.

Haupt-Ausweis-Tabelle, Termin zur Einsendung. CCCXVIII. . . . . . 97—98

Heimathsrechte verehelichter Soldaten. CCLXVIII. 42

Heirathen der Soldaten und Unteroffiziere. CCLXVIII. 42

Heiraths-Cautionen. CCLXVIII. 42—43

Herrschafts-Gerichts-Actuare deren Militärpflichtigkeit. CCXXXVII. 5

J.

Jagdgehülfen königl., deren Militärpflichtigkeit. CCXCII. 70

Instruirung der Gesuche um den Veteranen-Schild. CCCXXIV. 109

Instruirung der Pensions- und Unterstützungsgesuche der Militärwittwen- und Waisen. CCLXIV. . . . . 36—37

Instruktion der königl. Militär-Fonds-Commission. CCXLIX. 16

L.

Lebens- und Standes-Atteste von Militär-Individuen. CCCLXXXII. 177

Legions-Pflichtigkeit der Rentamts-Oberschreiber. CCXLV. 13

Legions- und Landwehrpflichts-Reluition. CCXXXIII. 2

Lebensfähiges Alter, dessen Anfang. CCCLV. 153

Lehr-Akorde für Militär-Waisen. CCXLIX. 17. CCLXIV. 37

Lehrjahre der Apotheker. CCLXII. . . 35

Listen, deren ärztliche Bestätigung. CCCLXXXIII. 183

Listen, deren Ausfertigung zur Einreihung. CCCLXXVIII. 167

M.

Militär-Abschiede der Einsteher, deren Taxirung. CCCXLV. 135

— Aerzte, deren Civil-Praxis. CCCXXI. 105

— Cattel mit Oestreich. CCCXXXIV. 3. CCLXV. 39

— — mit Frankreich. CCCXLVI. . . 136

Militärdienste, auswärtige. CCCLXIV. 158

Militärdienstpflichtigkeit der Gendarmen. CCCLXXIII. 161

Militärdienstzeit, deren Anfang. CCCIV. 85

Militär-Entlassungs-Sachen, deren Taxirung. CCCXXXVII. 123

Militär-Fonds-Commission, deren Instruktion. CCXLIX. 16

Militär-Fonds, die Auszahlung der Pensionen. CCCLXXXII. 174

Militär-Pensionen, deren Dauer. CCCLXXXII. 174

— deren Fortbezug. CCXCIV. 81

Militär-Pensionisten, deren Verhältnisse. CCCXXI. 105

Militärpflichtigkeit der Berg- und Hüttenleute. CCCLI. 147

— der Candidaten der chirurgischen Schule. CCXCIV. 72

— der Candidaten der Forstlehranstalt. CCLIV. 29

— der Edelknaben. CCXLIV. 12

— der Forstdienst-Aspiranten. CCCXI. . 91

— der Forst-Eleven. CCXL. 8

— der Jagdgehilfen. CCXCII. 70

— der Landwirthschafts-Zöglinge. CCLXXV. 48

— der Kunst-Eleven des Schauspiels, der Oper und des Ballets. CCCIII. 84

— der Postscribenten. CCCLVII. . . . 155

— der Rentamtsoberschreiber. CCXLV. . . 13

— der Schüler der Musiklehranstalt. CCCLXXIX. 168

— der Söhne der Donaumoos-Colonisten. CCCXXXVIII. 124

Militärpflichts-Reluition bey Auswanderungen. CCLXIII. 35

— — — deren Erhebung. CCCXXXII. 117

Militär-Sanitäts-Commission, deren Bildung. CCCLVI. 154. CCCLXXXIII. 182

Militärs, deren Lebens- und Standes-Atteste. CCCLXXXII. 174

Montur, der ständig beurlaubten Soldaten. CCCXXVI. 110

Monturschuld, der an das Ende der Reserve gestellten Soldaten. CCXXXV. 4. CCC. 81

Montur- und Armatur-Beschädigung. CCCLXXXI. 169

N.

Nachlaß der Strafdienstjahre. CCCLXXX. 169

Nachvisitaton bey der Assentirung. CCCLXXXIII. 182

— der Conscribirten. CCLXXI. 45

P.

Pachtübernahme eines Gutes. CCCLXIII. 157
§. §. deren Erläuterung.
§. §. 116—120. CCXCI. 68
§. 176. CCCLXXVII. 167. CCCLXXXIII. 183
§. 178. CCCIV. 85
§. 232. CCLXXXV. 62
§. 234. CCCXIII. 92
§. 245. CCLI. 23
§. 282. CCLXXXIV. 61
§. 298. CCXCVIII. 80
§. 313. CCLXVII. 41
§. 318. CCCXIII. 92
Pensionen &c., deren Dauer. CCLXVII. 41. CCCLXXXII. 174
— für Militär-Wittwen- und Waisen. CCXLIX. 17
Pensionsgesuche. CCXCIX.. 81 CCLXXIV. 49. CCXLIX. 17
Pensions-Verhältnisse der Unteroffiziers und Soldaten. CCLXIV. 36. CCLXVII. 41
Pharmazeuten, deren Aufnahme. CCLXXXII. 59
— deren Lehr- und Servirjahre. CCLXII. 35
Polizey-Sicherheits-Anstalten, Beiwirken der Militär-Behörden. CCCXXXI. . 116
Polizey-Uebertretungen der Beurlaubten. CCCXXXI. 116
Postscribenten, deren Militärpflichtigkeit. CCCLVII. 155

Q.

Quittirung der Einstands-Kapitalien. CCLXXXVIII. 65. CCCII. 83
Quittungen über Zinse davon. CCCXXIX. 114

R.

Regimenter, deren Garnison. CCCLXXXVI. 184
Reluition der Legions- und Landwehrpflicht. CCXXXIII. 2
Reluition der Militärpflicht. CCLXIII. 35
Reluitionsgebühren, deren Erhebung. CCCXXXII. 117
Rentamts-Oberschreiber, deren Legions- und Militärpflicht. CCXLV. 13
Reservestellung der Herrschaftsgerichts-Actuare. CCXXXVII. 5
Revision der Conscriptions-Cassa-Rechnung. CCCXXXIX. 125
— der Conscriptions-Kosten-Rechnung. CCCXXXIV. 119

S.

Schulamts-Präparanden, deren Militärpflichtigkeit. CCLVIII. 32
Soldaten, an das Ende der Reserve gestellte, deren Monturschuld. CCXXXV. 4. CCC. 81.
— — deren Austritt aus dem Militär-Verbande. CCXXXV. 4. CCCLXXV. 165
Soldaten, beurlaubte, deren Aufnahme in die Militär-Spitäler. CCCXLIV. 134. CCCLXXXIV. 183
— — deren Excesse. CCXCIII. 71
— die Einlieferung ihrer Säbel. CCCXXXV. 120
— an das Ende der Reserve gestellte, deren Behandlung. CCXXXV. 4
— deren Vermögen. CCCLXXVII. . . 165
— deren Versetzungsgesuche. CCLXVI. . 39
— pensionirte, deren Entlassung aus dem Militär-Verbande. CCLIII. 24
— — deren Wittwen und Waisen. CCLXIV. 36
— überzählige, deren Entlassung. CCLXXIII. 47
— verehelichte, deren Domicils-Verhältnisse. CCLXVIII. 42
Stempel zu Einstands-Kapitals-Zinsen. CCCXXIX. 114
Stempelgesetz, dessen Anwendung auf Einstands-Verträge &c. CCCXXIX. 114. CCCII. . 83
Stempelschuldigkeit bey dem Bezuge von Militärpensionen. CCCLXXXII. 176

Strafdienstjahre, deren Nachlaß. CCLI. 22 CCCLXXX. 169
Studienzeugnisse, deren Inhalt CCLXIX. 44
Studierende, deren Ansprüche auf Einstellung eines Ersatzmannes. CCCLVIII. . . . 155
— — auf vorläufige Befreyung. CCCLVII. 155
Sturz der Conscriptions-Cassa. CCLXXX. 57 CCXX. 45

T.

Taglia, deren Entrichtung. CCLXV. . . 39 CCCLXXVII. 106
Tambours, deren Einstellung. CCCLXVIII. 160
Tantieme, der Conscriptions-Cassen. CCLXXXIX. 67
Taxirung der Militär-Abschiede der Einsteher. CCCXLV. 135
Taxirung der Militär-Entlassungs-Sachen. CCCXXXVII. 123

U.

Uebernahms-Offiziere, deren Einberufung. CCCLIV. 152
Unteroffiziere, deren Einstehen. CCCXXVII. 112 CCCXLIX. 144. CCCXXX. 115
— — deren Vermögen. CCCLXXVI. . 165
— — pensionirte. CCLIII. 24. CCLXVII. 41 CCLXVIII. 42
— — der Wittwen und Waisen. CCLXIV. 36
Untersuchung, ärztliche, der Edelknaben. CCXLIV. 12
Unterstützungsgesuche aus den Militärfonds. CCXLIX. 17
Unterthanen, in auswärtigen Militärdiensten befindliche. CCCLXIV. 158

V.

Verehelichungsgesuche der Unteroffiziers und Soldaten. CCLXVIII. 42
Vergehen gegen die Art. 123 und 124. CCCLIX. 155
Verhältniß der ständig Beurlaubten. CCCXXXIII. 118
Verhandgelübdung der zur Einreihung bestimmten Conscribirten. CCCLIV. 152
Vermögen der ausgetretenen Cantonisten. CCLXXXVI. 63
— — der Deserteurs, dessen Nutzungen. CCLXI. 34
— — — — dessen Anfall. CCLXXXIII. 60
— — — — dessen Betrag unter 50 fl. CCCXLVIII. 143
— — — — vom Jahre 180⅚. CCLXXII. 46
— — der in auswärtigen Militärdiensten stehenden Unterthanen. CCCLXIV. 158
— — der ohne Erlaubniß Ausgewanderten. CCCLXXII. 161
— — der Unteroffiziers und Soldaten. CCCLXXVI. 165
— — der Widerspenstigen. CCLXXXVI. 63 CCLXI. 34
Vermögens-Confiscation der Deserteurs rc. CCLII. 23 CCLXXII. 46. CCLXXVII. 54
Vermögens-Confiscations-Gegenstände, deren Behandlung. CCLIX. 33
Verpflegungsgebühren der zur Nachvisitation bestellten mittellosen Conscribirten. CCLVII. 31
Verpflichtung der Conscribirten israelitischer Religion. CCCXLII. 132
Verrechnung der Reluitionsbeträge der Legions- und Landwehrpflicht. CCXXXIII. . . . 2
Versetzung der Unteroffiziere zu einem andern Regiment. CCCXXX. 115
Versetzungsgesuche der Soldaten. CCLXVI. 39
Vertauschungen der ständig Beurlaubten. CCCXLI. 131. CCCXLIII. 133
Vertretung der Soldaten und Unteroffiziere im Hypothekenwesen. CCCV. 86
Veteranen-Schild, Gesuche um dessen Verleihung. CCCXXIV. 108
Visitation der zur Einreihung bestimmten Conscribirten. CCLXXIX. 57. CCCXXVIII. 113 CCCLXXXIII. 182
Visitations-Commission am Sitze des königl. Conscriptions-Rathes. CCCXXVIII. . . 113 CCCLVI. 154. CCCLXXXIII. . . . 182

25 *

Vorspanns-Anweisung für Militärs. CCCLII. 148

W.

Waisen, Abfertigung für dieselben. CCXLIX. 17
— deren Pension und Unterstützung. do.
Waisenknaben, Lehrverträge. CCLXIV. 37
Widerspenstige, Admassirung der Zinse ihres Vermögens. CCLXXXIII. 60
— — deren Auswanderung. CCXLVII. 15
— — — Strafdienstjahre CCLI. . . 23
— — — Vermögen. CCLXXXVI. . 63
— — — temporär untaugliche, deren Behandlung. CCXC. 67
Wittwenfonds-Beyträge, der unbeweibt entlassenen pensionirten Unteroffiziere und Soldaten. CCLX. 33
Wittwen pensionirter Unteroffiziers und Soldaten. CCLXIV. 36. CCXLIX. 17. CCLIII. 24

Z.

Zeugnisse ausländischer Aerzte über Militärdienst-Untauglichkeit. CCXXXII. 2
Zinse von Einstands-Kapitalien deren Quittirung. CCCXXIX. 114
Zinsfuß der Einstands-Kapitalien bey der Staats-Schuldentilgungs-Cassa. CCCXLVII. . 142

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stiwel, Michael Xaver

Vollständige Sammlung der Novellen zum Conscriptionsgesetz und anderer auf die Militärpflichtigkeit Bezug habender Verordnungen

Bd.: [2]

Augsburg 1827

Bavar. 4543 k-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10347565-2